



Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft

Bericht über die Tätigkeit des Jahres 2023

TÄTIGKEITSBERICHT 2023

Inhaltsverzeichnis

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2023	1
1. GEMEINDENFINANZIERUNG	3
1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2023.....	3
1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2024.....	9
2. RAT DER GEMEINDEN	19
2.1 Gesetzesentwürfe.....	19
2.2 Durchführungsverordnungen	23
3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN	28
4. NACHMELDUNG UND ZUWEISUNG DER GÄSTEBETTEN	31
5. UMSETZUNG DES LANDESGESETZES „RAUM UND LANDSCHAFT“	33
6. TARIFDIENSTE	36
7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN	39
8. WINTERQUARTIERE FÜR OBDACHLOSE	41
9. GEMEINDEAUFENTHALTSABGABE.....	43
10. WEITERE INITIATIVEN.....	45
10.1 Dezentrale Beratungsdienste über die Sachwalterschaft	45
10.2 Kleinkinderbetreuung – Anpassung der laufenden Verträge	45
10.3 Zusatzangebot für die DNA-Erhebung der Hunde	46
10.4 Beteiligung des Landes an den Kosten der Gemeinden für die Mahlzeiten des Kindergartenpersonals	46
10.5 Südtirol Filarmonica.....	47
10.6 Plattform Land	47
10.7 Vereinbarung mit der Agentur für Bevölkerungsschutz	48
10.8 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeit - SUAP.....	49
10.9 Nachhaltigkeitsinitiativen	49
10.10 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	50
11. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG.....	52
12. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN	54
13. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN	58
14. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN	62

II. DIENSTE	67
15. BERATUNG	69
15.1 Informationen und Anwendungshilfen.....	69
15.2 Staatliche Beiträge und PNRR-Ausschreibungen	70
16. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG	74
17. REVISIONSDIENST	75
18. VERWALTUNGSSCHULE	76
19. DATENVERARBEITUNG	81
19.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung	81
19.2 Weitere Initiativen.....	82
19.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen	83
19.4 Südtiroler Informatik AG.....	85
III. VERBANDSNOTIZEN.....	87
a) Rücktritt von Mitgliedern des Verwaltungsrates.....	89
b) Organe des Gemeindenverbandes	89
c) Rat der Gemeinden.....	90
d) Einführung des Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015	90
e) Finanzierung der laufenden Kosten des Südtiroler Gemeindenverbandes.....	91
f) Südtiroler Altbürgermeisterclub	91
g) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch	92
h) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger	93

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2023

1. GEMEINDENFINANZIERUNG

1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2023

Für die Gemeindenfinanzierung 2023 wurde im Landeshaushalt der Gesamtbetrag von **294.891.741,88 Euro** bereitgestellt. Das Land Südtirol hat im Jahr 2023 einen Nachtragshaushalt genehmigt und hat den Gemeinden zusätzliche Mittel in Höhe von **73.624.241,28 Euro** zugewiesen. Somit betrug die Zuweisung insgesamt **368.515.983,16 Euro**.

Im Laufe des Jahres 2023 sind mehrere Zusatzvereinbarungen abgeschlossen worden.

Die **1. Zusatzvereinbarung** betraf verschiedene Regelungen, und zwar:

„I) Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 9/2020 verfügten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe - Ausgleich

Abdeckung der mit Landesgesetz Nr. 12/2021 verfügten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft in Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand – Ausgleich

Mit dem Artikel 4 des Landesgesetzes vom 19. August 2020, Nr. 9 (Nachtragshaushaltsgesetz), wurden Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand für das Jahr 2020 eingeführt.

Der zu erstattende Betrag wurde auf der Grundlage der Erklärung der Gemeinden über die im Jahr 2020 entstandenen Mindereinnahmen aufgrund der eingeführten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen in zwei Raten ausgezahlt.

In Abweichung zur 12. Zusatzvereinbarung vom 17. September 2021 und zur 7. Zusatzvereinbarung vom 6. Juli 2022 wird der Ausgleich auf der Grundlage der von den Gemeinden mitgeteilten definitiven Mindereinnahmen des Haushaltsjahres 2020 nicht im Jahr 2023, sondern im Jahr 2024 vorgenommen.

Mit Artikel 1 des Landesgesetzes vom 16. November 2021, Nr. 12 wurden Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft für das Jahr 2021 im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand eingeführt.

Mit der 16. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 wurde der für die genannten Mindereinnahmen geschätzte rückzuerstattende Betrag vereinbart und zugewiesen.

In Abweichung zur 16. Zusatzvereinbarung vom 24. November 2021 wird der Ausgleich auf der Grundlage der von den Gemeinden mitgeteilten definitiven Mindereinnahmen des Haushaltsjahres 2021 nicht im Jahr 2023, sondern im Jahr 2024 vorgenommen

Die Gemeinden müssen die entsprechenden Daten nach der erfolgten Kontrolle über den Gesamtsatzrückgang der Betreiber für das Jahr 2020 und über die tatsächlichen Mindereinnahmen der Körperschaft für das Jahr 2021 der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport auf der Grundlage einer eigenen Mitteilung innerhalb 31. Januar 2024 übermitteln.

Der Ausgleich erfolgt bei der 2., 3. und 4. Rate der Zuweisungen für die Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres 2024. Für jene Gemeinden, die keine laufenden Zuweisungen erhalten, erfolgt der Ausgleich im Jahr 2024 bei der regionalen Wertschöpfungssteuer I.R.A.P.

II) Ortpolizeidienst: Präzisierung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit im Ortpolizeidienst – Der Text unter Pt. 2.1) der 15. Zusatzvereinbarung vom 27.12.2022 wird wie folgt geändert:

2.1) Einzugsgebiete: Die Zusammenarbeit im Dienst Ortpolizei kann - unabhängig von den mit Beschluss der Landesregierung Nr. 960 vom 19.11.2019 festgelegten Einzugsgebieten - zwischen zwei oder mehreren angrenzenden Gemeinden, sowie zwischen zwei oder mehreren angrenzenden Gemeinden und einer Bezirksgemeinschaft, erfolgen. Es wird der Grundsatz ausdrücklich bestätigt, wonach als Voraussetzung für die Finanzierung von zwei Gemeinden mindestens zwei Dienste gemeinsam erbracht werden müssen oder von drei Gemeinden mindestens ein Dienst gemeinsam erbracht werden muss. Auch die Bezirksgemeinschaft kann das Ansuchen um Finanzierung einreichen und die Finanzierung erhalten.

III) Zuweisungen für die Führung der Kindergärten

Die 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2019 vom 29. März 2019 regelt unter Buchstabe A) die Zuweisungen des Landes zu Gunsten der Gemeinden für die Führung der Kindergärten für 2019 und Folgejahre (2.861.276,84 Euro). Der jeweilige Betrag wird den Gemeinden zur Hälfte aufgrund der Anzahl der betreuten Kindergartenkinder und zur Hälfte aufgrund der Anzahl der Kindergartenensektionen pro Gemeinde, bezogen auf das laufende Schuljahr, zugewiesen.

Aufgrund der von der Landesdirektion deutschsprachiger Kindergärten, der Landesdirektion italienischsprachiger Kindergärten und der Landesdirektion ladinischer Kindergärten und Schulen an die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport übermittelten Zahlen der Kindergartenensektionen/Kindergartenkinder des laufenden Schuljahres, wurden die Berechnungen der Zuweisungen für das Jahr 2023 gemäß beiliegender Tabelle durchgeführt (Anlage 1); die Auszahlung der Zuweisungen an die Gemeinden durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport erfolgt innerhalb Mai 2023.“

Die [2. Zusatzvereinbarung](#) erhöhte die Beträge für verschiedene Finanzierungslinien wie folgt:

- Erhöhung um 20.000.000,00 Euro für die Beiträge laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, auf insgesamt 119.571.832,37 Euro für das Jahr 2023,
- Erhöhung um 20.000.000,00 Euro für die Beiträge laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, auf insgesamt 125.667.253,84 Euro für das Jahr 2024,
- Erhöhung um 20.000.000,00 Euro für die Beiträge laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, auf insgesamt 127.717.253,84 Euro für das Jahr 2025.

Zudem führte sie **folgende Abweichung zur Regelung laut Punkt I, 5.2 C2) der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 23.12.2022** ein:

„Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages um Bereitstellung kann die Gemeinde auch nur über ein genehmigtes Projekt zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit oder ein genehmigtes endgültiges Projekt für jene Investitionsvorhaben verfügen, welche über Mittel des staatlichen Wiederaufbauplans PNRR und/oder des nationalen Ergänzungsplans PNC finanziert sind.“

Die **3. Zusatzvereinbarung** hatte die **Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente (imbullonati) für das Jahr 2023** zum Gegenstand. Durch die katastermäßige Umstufung der Immobilieneinheiten mit besonderer Zweckbestimmung, die durch staatliche Bestimmungen ermöglicht worden ist, haben sich für die Gemeinden nämlich Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer ergeben. Diese Mindereinnahmen wurden vom Staat teilweise rückerstattet und die Mittel dem Land zur Weiterzahlung an die Gemeinden überwiesen. Diese Zusatzvereinbarung sieht die Aufteilung der im Jahr 2023 zur Verfügung gestellten Summe auf die betroffenen Gemeinden vor. Im Jahr 2016 wurden die tatsächlichen Fehlbeträge den einzelnen Gemeinden zu 100%, im Jahr 2017 zu 95,80% und ab dem Jahr 2018 zu 82,32% ausgeglichen.

Mit der **4. Zusatzvereinbarung** wurde der **Termin für die Übermittlung der Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand** festgelegt, wobei folgende Regelung vereinbart wurde:

„Die Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand für das Jahr 2022 muss gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzesdekrets vom 27. Jänner 2022, Nr. 4, umgewandelt in Gesetz, mit Änderungen, durch das Gesetz vom 28. März 2022, Nr. 25, innerhalb 31. Mai 2023 erfolgen.

Die Vereinbarung vom 21. November 2022, welche zwischen dem Wirtschafts- und Finanzministerium und den Autonomen Regionen Friaul Julisch Venetien und Aostatal sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen abgeschlossen wurde, sieht für die örtlichen Körperschaften der oben genannten Autonomen Behörden vor, dass diese den letzteren innerhalb des Verfallsterms vom 31. Mai 2023 oder des Termins, welcher eventuell von einer nachträglichen staatlichen Gesetzesbestimmung festgelegt wird, die Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand, abzüglich der Minderausgaben und Ressourcen, die vom Staat auf verschiedene Art als Entschädigung der mit dem Notstand verbundenen Mindereinnahmen und Mehrausgaben gewährt wurden, übermittelt, u. z. Mittels direktem Zugriff auf die Web-Anwendung <https://pareggiobilancio.rgs.mef.gov.it>.

Die Autonome Provinz Bozen teilt, innerhalb von fünf Werktagen ab dem Verfallsterm vom 31. Mai 2023, dem Wirtschafts- und Finanzministerium, Departement des staatlichen Hauptrechnungsamtes, die Endergebnisse der Zertifizierung der eigenen Körperschaften mit.

Gemäß Artikel 2 der Vereinbarung vom 21. November 2022, welche zwischen dem Wirtschafts- und Finanzministerium und den Autonomen Regionen Friaul Julisch Venetien und Aostatal sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen abgeschlossen wurde, überwachen letztere die Einhaltung der Termine seitens der eigenen örtlichen Körperschaften und wenden die Sanktionen an, die von den jeweiligen Verordnungen vorgesehen werden, und zwar in Übereinstimmung mit dem Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzesdekrets vom 27. Jänner 2022, Nr. 4, umgewandelt in Gesetz, mit Änderungen, durch das Gesetz vom 28. März 2022, Nr. 25, im Falle von fehlender oder verspäteter Übermittlung der Zertifizierung.

Die Sanktionen laut der oben genannten Bestimmung werden mittels Kürzung der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2024 angewendet, u. z. berechnet auf die laut Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzesdekrets vom 27. Jänner 2022, Nr. 4, umgewandelt in Gesetz, mit Änderungen, durch das Gesetz vom 28. März 2022, Nr. 25, zugewiesenen Mittel, welche den Geldmitteln gemäß Artikel 106 des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34, entsprechen.

Konkret werden die Sanktionen folgendermaßen festgelegt:

- Übermittlung zwischen 1. und 30. Juni 2023 – Einbehalt der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2024 im Ausmaß von 80 Prozent der im Sinne der staatlichen Bestimmungen von der Landesverwaltung zugewiesenen Mittel.
- Übermittlung zwischen 1. und 31. Juli 2023 – Einbehalt der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2024 im Ausmaß von 90 Prozent der im Sinne der staatlichen Bestimmungen von der Landesverwaltung zugewiesenen Mittel.
- Übermittlung nach dem 31. Juli 2023 – Einbehalt der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2024 im Ausmaß von 100 Prozent der im Sinne der staatlichen Bestimmungen von der Landesverwaltung zugewiesenen Mittel.

Sollten die Termine für die Übermittlung bzw. die Anwendung der entsprechenden Sanktionen auf Staatsebene verschoben werden, gelten diese Termine auch im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung als verschoben.

Für jene Gemeinden, welche keine Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben erhalten, wird der Einbehalt beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.

Die einbehaltenen Landeszuweisungen zur Deckung von laufenden Ausgaben bzw. IRAP-Anteile fließen in den Fond für die Zuweisungen laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, des Jahres 2024.“

Die **5. Zusatzvereinbarung** betraf die **Finanzierung des Gemeindenverbandes für einen Auftrag – im Interesse der Gemeinden – an die in-house-Gesellschaft Südtiroler Informatik AG (siehe in Ergänzung dazu auch Seite 85).**

Die **6. Zusatzvereinbarung** hatte den **Ordentlichen Fonds für die laufenden Zuweisungen an die Gemeinden, die Ausgleichszuweisungen und den Zusatzbetrag** zum Gegenstand. Dabei wurde folgende Regelung festgelegt:

„Ordentlicher Fonds für die Zuweisungen an die Gemeinden (Nettozuweisung zur Deckung der laufenden Ausgaben, nach Abzug für Grundschuldienste, Bevorschussung Tagesmütter/Tagesväter-Dienste und Agentur Wohnbauaufsicht), Ausgleichszuweisungen und Zusatzbetrag

Der für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag von 155.173.120,44 Euro zur Deckung der laufenden Ausgaben der Gemeinden wird um 31.014,59 Euro auf 155.142.105,85 Euro reduziert. Der Gesamtbetrag für Ausgleichszuweisungen im Jahr 2023 wird um 31.014,59 Euro von 26.962,11 Euro auf 57.976,70 Euro aufgestockt. Zur Deckung der laufenden Ausgaben wird den Gemeinden der Zusatzbetrag von 17.000.000,00 Euro zugewiesen.

1. Neuberechnung der laufenden Zuweisungen für 2023

In Umsetzung und Anwendung der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 23.12.2022 erfolgt die Neuberechnung der laufenden Zuweisungen für 2023 für den Gesamtbetrag von 155.142.105,85 Euro wie folgt:

1. Der Finanzbedarf der Gemeinden wird mit den definitiven Einwohnerdaten zum 31.12.2021 berechnet, welche aus dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 2023 hervorgehen.
2. Die neu berechneten laufenden Zuweisungen für 2023 an die einzelnen Gemeinden ergeben sich aus beiliegender Tabelle 2, bezogen auf beiliegende Tabelle 1 und, soweit mit dieser Zusatzvereinbarung vereinbar, dem Anhang zu den Tabellen 1, 2, 3 und 4 der Vereinbarung

über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 23.12.2022, und berücksichtigen den Finanzbedarf, die Finanzkraft und die Effizienz der Gemeinden.

3. Zudem kommen für diese Neuberechnung folgende Regelungen zur Anwendung, welche in der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 23.12.2022 und in deren Anhang zu den Tabellen 1, 2, 3 und 4 vorgesehen sind:
 - a) Beteiligung aller Gemeinden an den Betriebskosten für Musikschulen der Sitzgemeinden;
 - b) Beteiligung aller Gemeinden an den effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen, wobei die Beträge zu Lasten der Gemeinden anhand der definitiven Einwohnerdaten zum 31.12.2021 laut vorangehendem Punkt 1 neu berechnet werden;
 - c) Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldendienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6. Dezember 2004;
 - d) Finanzausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes anhand der vorläufigen Beträge; mit Zusatzvereinbarung erfolgt aufgrund des effektiven Gesamtbetrags und der effektiven Beträge der einzelnen Gemeinden der Ausgleich;
 - e) Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht.

Durch diese Neuberechnung der laufenden Zuweisungen für 2023 ergeben sich für die einzelnen Gemeinden gegenüber den in der Spalte K der Tabelle 2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 23.12.2022 angeführten laufenden Zuweisungen für 2023 die in der Spalte M der hier beiliegenden Tabelle 2 angeführten Mehr- oder Minderzuweisungen für 2023. Die Mehr- oder Minderzuweisungen für 2023 werden mit der dritten und vierten Rate der laufenden Zuweisungen 2023 ausgeglichen.

2. Neuberechnung der Ausgleichszuweisungen für 2023

Die Ausgleichszuweisungen für 2023 werden in Umsetzung und Anwendung der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 23.12.2022 für den Gesamtbetrag von 57.976,70 Euro neu berechnet. In Abänderung der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 23.12.2022 und deren Anhang zu den Tabellen 1, 2, 3 und 4 werden in dieser Neuberechnung die Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2019, 2020 und 2021 nach Abzug der im laufenden Teil des Haushaltsrückgestellten und gebundenen Mittel berücksichtigt. Die Neuberechnung und die definitiven Beträge der Ausgleichszuweisungen für 2023 sind in beiliegender Tabelle 3 angeführt; diese Tabelle ersetzt die der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 23.12.2022 beiliegende Tabelle 3.

3. Zusatzbetrag von 17.000.000,00 Euro zur Deckung der laufenden Ausgaben der Gemeinden

Den Gemeinden wird der Zusatzbetrag in Höhe von 17.000.000,00 Euro im Verhältnis zu den mit dieser Zusatzvereinbarung neu berechneten laufenden Zuweisungen für 2023, zuzüglich der neu berechneten Ausgleichszuweisungen für 2023, im Sinne der beiliegenden Tabelle 4 zugewiesen.“

Die [7. Zusatzvereinbarung](#) betraf den **endgültigen Finanzausgleich für die Bevorschussung des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes bei den laufenden Zuweisungen für 2023**. Der endgültige, bevorschusste Betrag belief sich auf 2.663.236,14 Euro und war somit um 466.842,93 Euro höher als der vorläufig mit der Vereinbarung für 2023 getätigte Abzug für die Bevorschussung. Dieser Differenzbetrag wurde bei der dritten und vierten Rate der laufenden Zuweisungen 2023 ausgeglichen.

Mit der [8. Zusatzvereinbarung](#) wurden **Änderungen/Präzisierungen der 15. Zusatzvereinbarung vom 27.12.2022 betreffend den Ortpolizeidienst** vorgenommen (siehe in Ergänzung dazu auch Seite 39).

Die [9. Zusatzvereinbarung](#) betraf die **Erhöhung der Beträge folgender Finanzierungslinien:**

„I. Betreibung und ordentliche Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes

Mit dem Abkommen zur Gemeindenfinanzierung 2023 vom 23. Dezember 2022 ist der Betrag über 350.000,00 Euro für die Betreibung und ordentliche Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes für das Jahr 2023 festgelegt worden. Dieser Betrag wird von 350.000,00 Euro auf 500.000,00 Euro erhöht. Die restlichen Bestimmungen des Punktes I. 3 des genannten Abkommens bleiben unverändert.

II. Beiträge laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung

Mit dem Abkommen zur Gemeindenfinanzierung 2023 vom 23. Dezember 2022 (Punkt I. 5.1) sind die Beträge festgelegt worden, die für gegenständliche Beiträge zur Verfügung stehen. Der Betrag für das Jahr 2023 wird von 9.011.000,00 Euro auf 29.011.000,00 Euro erhöht, wobei davon der Betrag von 9.011.000,00 Euro bereits verpflichtet ist. Die restlichen Bestimmungen des Punktes I.5.1) des genannten Abkommens bleiben unverändert.

III. Finanzierung von Kapitalausgaben laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung

Mit dem Abkommen zur Gemeindenfinanzierung 2023 vom 23. Dezember 2023 (Punkt I.5.2) ist der für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag für gegenständliche Finanzierung von 99.571.832,37 Euro festgelegt worden. Mit der 2. Zusatzvereinbarung vom 12. April 2023 ist dieser Betrag um 20.000.000,00 Euro auf 119.571.832,37 Euro erhöht worden. Mit gegenständlicher Vereinbarung wird dieser Betrag für das Jahr 2023 auf insgesamt 136.046.073,65 Euro erhöht.

Die jeder Gemeinde zustehenden Beträge laut Tabelle 4 (Verteilung der Zuweisungen für die Deckung der Investitionsausgaben) des Abkommens zur Gemeindenfinanzierung 2023 bleiben unverändert.“

Mit der [10. Zusatzvereinbarung](#) wurde **der Artikel 6 des Abkommens für die Übernahme von Diensten der Schulen von Seiten der Landesverwaltung** angepasst. Damit wurden die Zuständigkeiten der Gemeinden und des Landes für den Schulbetrieb klarer geregelt. Zudem wurde der Pauschalbetrag auf 60,00 Euro festgelegt, welchen die Gemeinden für die Grund- und Mittelschüler ab dem Schuljahr 2023/2024 an die zuständige Schuldirektion zahlen.

Die [11. Zusatzvereinbarung](#) hatte die **Beteiligung des Landes an den Kosten der Gemeinden für die Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindegemeinschaft für Raum und Landschaft laut Artikel 4 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung**, zum Gegenstand. Sie betraf die Kostenbeteiligung für die Teilnahme an Sitzungen und Lokalausweisen, welche zwischen dem 26. März 2021 und dem 31. Dezember 2022 stattgefunden haben. Für den Zeitraum vom 26. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 stehen den Gemeinden insgesamt 230.762,50 Euro und für das Jahr 2022 insgesamt 419.366,25 Euro zu.

Die [12. Zusatzvereinbarung](#) gewährte **laufende Zuweisungen zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für die Führung von Hallenbädern, Kunsteisanlagen und Pferderennplätze in Höhe von 3,2 Millionen Euro** (siehe in Ergänzung dazu auch Seite 43).

Die **13. Zusatzvereinbarung** legte die **Modalitäten für die Beteiligung der Landesverwaltung an den Kosten der Gemeinden für die Mahlzeiten des Kindergartenpersonals** fest (siehe in Ergänzung dazu auch Seite 46 und 47).

1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2024

Die Vereinbarung für 2024 ist am 27. Dezember 2023 unterzeichnet worden. Wengleich nicht in einem schriftlichen Abkommen verbrieft, haben sich Land und Rat der Gemeinden an folgende im Jahr 2016 getroffene Abmachung gehalten: das Land garantiert längerfristig den Gemeinden als Mindestbeträge dieselben laufenden Zuweisungen und alle bisherigen Beträge, welche in der Finanzvereinbarung für das Jahr 2016 festgeschrieben worden sind. Im Investitionsteil der Gemeindenfinanzierung werden bis 2020 jährlich 134,7 Mio. Euro (das sind 126 Mio. Euro und 8,7 Mio. Euro für 5 Jahre für bereits erteilte Finanzierungszusagen) und von 2021 bis 2025 jährlich 126 Mio. Euro gewährleistet. Im Gegenzug beansprucht das Land für sich die Rückflüsse aus dem regionalen Rotationsfonds, aus dem Rotationsfonds für Investitionen und die Einsparungen beim Darlehenstilgungsfonds. Dadurch werden den Gemeinden bestimmte Mittel garantiert und mögliche Kürzungen aufgrund der Reduzierung der Mittel im Landeshaushalt vermieden. Bezüglich Finanzausstattung der Gemeinden haben Land und Rat der Gemeinden in Beachtung der Abmachung schließlich folgende Entscheidungen für das Jahr 2024 getroffen:

- **Gesamtbetrag für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP:**

Das Land Südtirol stellt für das Jahr 2024 den Gesamtbetrag von 343.784.575,30 Euro für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP zur Verfügung. Dieser Betrag versteht sich nach Abzügen für Grundschuldendienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und für den Ausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Er umfasst im Jahr 2024 zudem auch folgende Finanzierungen und Beträge, welche im Jahr 2023 außerhalb des Gesamtbetrages des Lokalfinanzfonds von Euro 321.863.741,88 Euro geblieben sind:

Finanzierung der Schulausspeisung	Euro	7.079.998,20
Basisförderung der Bildungsausschüsse	Euro	446.725,00
Führung der Kindergärten	Euro	2.861.276,84
Beteiligung des Landes an den Kosten für die Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft	Euro	500.000,00
Mehrausgaben wegen Erhöhung Amtsentzündigungen	Euro	1.907.052,00
Kostenbeteiligung Mahlzeiten pädagogisches Kindergartenpersonal	Euro	1.269.467,50
GESAMT	Euro	15.964.218,50

Dabei werden 11 Mio. Euro vom Gesamtbetrag für den Wasserzins eingesetzt, 15.972.000,00 Euro vom Gesamtbetrag werden als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

- **Fortschreibung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, Einschleifregelung und abfedernde Maßnahmen:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Gemeindenfinanzierungsmodell wird im Jahr 2024 fortgeschrieben und erneut für einen Zeitraum von drei Jahren ausgerichtet. Wie in den Vorjahren berücksichtigt das Modell sowohl die theoretische Finanzkraft als auch den theoretischen Fi-

nanzbedarf sowie die Effizienz der Gemeinden. Zwecks Berücksichtigung der Finanzkraft werden die jährlichen theoretischen Einnahmen aus Gemeindeimmobiliensteuer, Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft, Wasserzins, Gebäuden und Flächen herangezogen. Für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfes werden die gewichteten Einwohner berücksichtigt. Die gewichteten Einwohner werden für 2024 zunächst mit den provisorischen Einwohnerdaten berechnet; sobald die definitiven amtlichen Einwohnerdaten zum 31.12.2022 vorliegen, erfolgt die Berechnung der endgültigen laufenden Zuweisungen und der Ausgleich mit einer eigenen Zusatzvereinbarung. Die so berechneten gewichteten Einwohner werden mit einem Grundbetrag pro Einwohner multipliziert, der wie folgt berechnet wird: der Gesamtbetrag zur Deckung der laufenden Ausgaben wird durch die Ausgleichsquote dividiert und mit der Gesamtsumme der theoretischen Einnahmen addiert; die daraus resultierende Zahl wird durch die Gesamtsumme der gewichteten Einwohner dividiert. Vom so errechneten Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde werden deren theoretische Einnahmen in Abzug gebracht und der Fehlbetrag mit der Ausgleichsquote multipliziert. Dies ergibt den Betrag, den die jeweilige Gemeinde als Zuweisung erhalten wird. Mit der Ausgleichsquote, die zwischen null Prozent und 100 Prozent liegen muss, wird die Effizienz der Gemeinden berücksichtigt, wobei damit auch festgelegt wird, wie stark die theoretischen Einnahmen der Gemeinden eingerechnet und zu welchem Prozentsatz der ermittelte Fehlbetrag zwischen Finanzbedarf und theoretische Einnahmen mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Im Jahr 2024 beträgt die Ausgleichsquote wie bereits in den Vorjahren 50 Prozent, d.h. dass der ermittelte Fehlbetrag zu 50 Prozent mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Übersteigen die theoretischen Einnahmen der Gemeinden deren theoretischen Finanzbedarf, erhalten sie vom Land keine laufenden Zuweisungen. Da die „finanzstarken“ Gemeinden nicht in den Lokalfinanztopf einzahlen, liegt die effektive Ausgleichsquote zu Gunsten der anderen Gemeinden im Jahr 2024 nicht bei 50,00%, sondern knapp darunter bei 49,60%.

Um die Wirkungen des Berechnungsmodells abzufedern, kommt es im Jahr 2024 mit einem Wirkungsgrad von 70% zur Anwendung, im Jahr 2025 schließlich zu 100%. Zudem werden für das Jahr 2024 als weitere abfedernde Maßnahme die Ergänzungszahlungen vorgesehen, Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen werden nicht mehr vorgesehen.

- **Bestätigung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben wird im Jahr 2024 bestätigt und die Prozentsätze für die Aufteilung der Gelder auf die Gemeinden sind für 2024 unverändert geblieben.

Zudem wird zwecks Sicherung der mehrjährigen Planung des bedarfsorientierten und zeitgemäßen Einsatzes der Mittel, sowie der Entschuldung der Gemeinden vorgesehen, dass ein Teilbetrag des Kapitalbeitrages in Höhe von insgesamt 37.800.000,00 Euro, das entspricht dem Betrag des Vorjahres, innerhalb 15. März 2024 von Amtswegen als Transferzahlung zur Deckung der Investitionsausgaben ausgezahlt wird, dass ein weiterer Teilbetrag der Kapitalbeiträge auf Antrag bereitgestellt wird, dass sämtlichen Gemeinden der ihnen für 2016 zugewiesene Betrag in einem jeden Jahr für 10 Jahre also für den Zehnjahreszeitraum 2016-2025 zusteht und dass diese Beträge, abzüglich der bereits bereitgestellten, auch im Jahr bereits beantragt werden können, sofern auf eine zukünftige Transferzahlung von Amtswegen zur Deckung der Investitionsausgaben im entsprechenden Ausmaß verzichtet wird. Nicht beantragte Beträge verfallen mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes.

Diese Entscheidungen wurden in die Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 27.12.2023 aufgenommen und in entsprechende Regelungen gegossen.

Die einzelnen Zuweisungen

Im Jahr 2024 wurde mit der Vereinbarung vom 27.12.2023 die Gesamtsumme von **343.784.575,30** Euro für die Gemeindenfinanzierung bereitgestellt.

Die in der Vereinbarung für 2024 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2025 und 2026, soweit in der Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind.

Die Vereinbarung für das Jahr 2024 sieht folgende Zuweisungen vor:

Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben: hierfür werden 154.592.160,02 Euro eingesetzt. Dieser Betrag versteht sich nach den Abzügen für Grundschuldendienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und des Ausgleiches für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Da für die Berücksichtigung der Bevorschussung für Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienste nur provisorische Beträge zur Verfügung stehen, wird bei Feststehen des definitiven Gesamtbetrages und der definitiven Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden mit Zusatzvereinbarung der Ausgleich vorgenommen. Die im Sinne der Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vom 29.12.2020 für die einzelnen Gemeinden festgelegten Beträge für die Beteiligung an den Betriebskosten der Sitzgemeinden für Musikschulen gelten für das Jahr 2024 und werden bei den laufenden Zuweisungen 2024 eingerechnet. Diese Beträge wurden aufgrund der von den Gemeinden mitgeteilten Daten in Anwendung der vorgeschriebenen Berechnungsmodalitäten festgelegt. Somit entfallen im Jahr 2024 entsprechende Direktzahlungen unter den einzelnen Gemeinden.

Die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung aller Gemeinden an den Führungskosten für Obdachlosendienste und der Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen wurde im Rahmen der laufenden Zuweisungen berücksichtigt. Diese Kostenbeteiligung erfolgt im Verhältnis zu der am 31.12.2022 ansässigen Bevölkerung; es wurden die provisorischen Einwohnerdaten verwendet, der Ausgleich erfolgt bei Vorliegen der definitiven amtlichen Einwohnerzahlen mit eigener Zusatzvereinbarung.

Für die Aufteilung kommt das im Jahr 2016 eingeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben zur Anwendung. Dieses kommt im Jahr 2024 mit einem Wirkungsgrad von 70% und erst im Jahr 2025 voll zum Tragen.

Des Weiteren wurden zur Abfederung der Wirkungen des Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen wiederum **Ergänzungszuweisungen zu den laufenden Zuweisungen** für 2024 vorgesehen. Hierfür wird der Betrag von insgesamt 141.079,60 Euro vorgesehen, welcher aufgrund objektiver Kriterien als Ergänzungszuweisungen zugeteilt wird. Dies sind 114.117,49 Euro mehr als im Vorjahr.

Die Aufteilung des Betrages, welcher für Ergänzungszuweisungen zur Verfügung steht, auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2020, 2021 und 2022, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund dieser Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2024 gegenüber den laufenden Zuweisungen des Jahres 2023 entspricht.

Die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben sind wie im Vorjahr mit der **Deckung einiger Dienste gekoppelt**. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde die Höhe der Deckungssätze des Vorjahres bestätigt. Für den Wasser- und Abwasserdienst beträgt dieser 80% und für den Müllabfuhrdienst 90%.

Bestätigt wurde die Regelung, wonach für jeden einzelnen Dienst die Deckungssätze im Dreijahresdurchschnitt zu erreichen sind und somit im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2021-2023 Abweichungen erlaubt sind.

Bestätigt wurde auch jene Bestimmung, wonach bei Nichterreichen des Deckungssatzes die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben für die darauffolgenden Jahre um den festgestellten Abgang gemindert werden.

Für Gemeinden, welche für 2025 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wurde die Regelung bestätigt, wonach bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2025 um den festgestellten Abgang vermindert wird.

Die **Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer für 2021 bis 2025** wurde bestätigt.

Für die **Berücksichtigung der Abschreibungen im Deckungsnachweis für den Trinkwasserdienst 2023** wurde folgende Regelung vereinbart: „Die Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023 laut Punkt 2) der ersten Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2019 vom 27. Dezember 2018 ist ausgelaufen. Das bedeutet, dass im Deckungsnachweis des Trinkwasserdienstes für die Jahre 2023 und folgende die gesamten Abschreibungen abzüglich der Beiträge für Investitionsausgaben zu berücksichtigen sind.“

Zur **Berücksichtigung des Mindestdeckungsgrads von 80 Prozent für den Trinkwassertarif sowie für den Tarif des Dienstes der Ableitung und Klärung der Abwässer bis auf Widerruf; Kumulierung der Deckungsnachweise der Dienste Trinkwasser und Abwasser/Kläranlagen** wurde folgende Übergangsregelung vereinbart:

„Die Übergangsregelung zur Berücksichtigung des Mindestdeckungsgrads von 80 Prozent anstelle von 90 Prozent für den Trinkwassertarif im Zeitraum 2019-2021 laut Punkt 2) der ersten Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2019 vom 27. Dezember 2018 und jene für den Tarif des Dienstes der Ableitung und Klärung der Abwässer im Zeitraum 2021-2023 laut der 11. Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2020 vom 10. November 2020 werden bis auf Widerruf verlängert. Die im Dreijahreszeitraum 2021-2023 erzielten Gesamtergebnisse in den Diensten Trinkwasser und Abwasser/Kläranlagen sind, nach dem System des integrierten Wasserdienstes, zusammenzuzählen.“

Zur **Gestaltung der Abfallbewirtschaftungsgebühr ab dem Jahr 2024** wurde folgende Regelung festgelegt: „Laut ARERA-System haben die Gemeinden anlässlich der Festsetzung der Abfallbewirtschaftungsgebühr ab dem Jahr 2024 eine vollständige bzw. hundertprozentige Deckung der Ausgaben des Dienstes zu gewährleisten. Wird, bezogen auf den Dreijahresdurchschnitt, nicht eine Gesamtdeckung von mindestens 90 Prozent erreicht, wird die laufende Landeszuweisung, nach den derzeit geltenden Regeln, um den festgestellten Abgang vermindert.“

Für die **Bezirksgemeinschaften** wurden sowohl der Fixbetrag als auch die Pro-Kopfquoten des Vorjahres bestätigt. Demzufolge beträgt der Fixbetrag 28.654,00 Euro und die Pro-Kopfquote 4,12 Euro,

bezogen auf die Anzahl der Einwohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

Der **Gemeinde Bozen** wurde im Sinne von Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, wie im Vorjahr der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht: Wie im Vorjahr wird im Jahr 2024 der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung in Höhe von 225.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden in Funktion der Anzahl der konventionierten Wohnungen, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Für jede konventionierte Wohnung wurden dabei 3,70 Euro berechnet.

Bestätigt wurden hingegen die **Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft.**

Für die **Mitteilungspflichten der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften betreffend effektive Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten von Obdachlosen** wurde folgende Regelung vorgesehen:

„Nachstehende Regelung wird zum Zwecke der Finanzierung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und für Leistungen zugunsten von Obdachlosen im Rahmen der Gemeindefinanzierung des Jahres 2025 angewandt.

Zwecks Ermittlung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten von Obdachlosen haben die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche im Jahr 2023 Sitz von Diensten zugunsten von Obdachlosen waren oder Leistungen zugunsten von Obdachlosen erbracht haben, dem Rat der Gemeinden folgende Daten mitzuteilen:

1. die Führungskosten für die Dienste des Jahres 2023 gemäß genehmigter Rechnungslegung;
2. die im Jahr 2023 zur Deckung der Kosten des Jahres 2022 getätigte Ausgabe, welche nicht bereits gemeldet und in die Vereinbarung für die Gemeindefinanzierung für 2024 eingerechnet wurde;
3. die im Jahr 2024 zur Deckung der Kosten des Jahres 2023 getätigte Ausgabe;
4. die Beiträge und Zuschüsse, welche von der Landesverwaltung, für die im Jahr 2023 erbrachten Dienste und Leistungen tatsächlich ausgezahlt worden sind oder noch auszuzahlen sind.

Als Obdachlosendienste und Leistungen zugunsten von Obdachlosen gelten sowohl die bereitgestellten Unterkünfte, mit und ohne Verköstigung, die ganzjährig oder auch nur für bestimmte Monate genutzt werden können, als auch die Essensausgaben ohne Unterkunft und sonstigen Leistungen zugunsten von Obdachlosen.

Flüchtlinge, Asylantragsteller und Personen mit abgelehntem Asylantrag gelten, ausschließlich für die Zwecke dieser Kostenbeteiligung, nicht als Obdachlose und folglich sind die ausschließlich für diese Personen eingerichteten Dienste im Sinne dieser Regelung nicht finanzierbar.

Personen und Familien, welche aufgrund von Zwangsräumung oder anderen Gründen ihre Wohnung verlieren und eine Wohnlösung benötigen und suchen, gelten nicht als Obdachlose.

Als Führungskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, Sanifikation der Räume, ordentliche Instandhaltung der Räume, Mieten, Kondominiumsspesen, Überwachung, Lebensmittel, Bedarfsartikel für Körperhygiene und -pflege, Gesund-

heitsspesen für Obdachlose und Ähnliches. Ebenso als Führungskosten berücksichtigt werden die Personalkosten für die Erbringung der Dienste und Leistungen und die Kosten für die durch Dritte erbrachten Leistungen.

Die vom Betrieb für Sozialdienste Bozen erbrachten Obdachlosendienste und Leistungen zugunsten der Obdachlosen des Jahres 2023, gelten, ausschließlich zum Zweck der Finanzierung der diesbezüglichen Führungskosten, als von der Gemeinde Bozen erbracht und die entsprechenden effektiven Kosten als von der Gemeinde Bozen getragen, welche den Betrieb für Sozialdienste Bozen finanziert. Der Rat der Gemeinden legt die Fristen, Modalitäten und Vorlagen für die Mitteilung dieser Daten fest und übermittelt diese den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.

Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der vom Rat der Gemeinden festgelegten Frist, entfällt der Anspruch der Sitzgemeinde und -bezirksgemeinschaft auf Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden.

Unvollständige Mitteilungen sind nach Aufforderung durch den Rat der Gemeinden zu vervollständigen. Mit der Aufforderung werden die fehlenden Daten angefordert und eine angemessene Frist für die Vervollständigung zugewiesen. Die fehlende fristgemäße Vervollständigung der Daten zieht für die jeweilige Bezirksgemeinschaft bzw. Gemeinde die Archivierung des Verfahrens nach sich und der Anspruch der Sitzgemeinde und -bezirksgemeinschaft auf Kostenbeteiligung entfällt.“

Für **Investitionen** werden insgesamt 134.678.253,84 Euro im Sinne des Artikel 5 des L.G. Nr. 6/1992, geändert mit L.G. Nr. 18/2015, in Verbindung mit Artikel 3 und 5 des L.G. Nr. 27/1975 bereitgestellt. Das sind 21.095.421,47 Euro mehr als im Vorjahr.

Fürs Jahr 2025 beträgt der Gesamtbetrag 130.942.953,72 Euro und fürs Jahr 2026 wurde hingegen kein Betrag vorgesehen.

Vom Gesamtbetrag von 134.678.253,84 Euro, der für 2024 bereitgestellt ist, werden den Gemeinden 9.011.000,00 Euro nach den Kriterien laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 zur Verfügung gestellt, wobei davon der gesamte Betrag bereits verpflichtet ist, und 125.667.253,84 Euro nach Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975, und zwar nach dem neuen Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben.

Für das Jahr 2025 können die Anträge um **Gewährung von Kapitalbeiträgen nach Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975** zwischen 1. August 2024 und 30. September 2024 eingereicht werden. Die Kriterien für die Vergabe dieser Beiträge wurden im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 mit Beschluss der Landesregierung vom 3. März 2020 Nr. 139 festgelegt.

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

Für die Jahre 2024 und 2025 sind jeweils insgesamt 9.011.000,00 Euro vorgesehen.

Für die **Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975** in Höhe von 125.667.253,84 Euro wurde die Regelung des Vorjahres bestätigt. Somit wurde wiederum der Betrag von Euro 37.800.000,00 von Amtswegen als Transferzahlungen zur Deckung der Investitionsausgaben an die Gemeinden ausgezahlt und die Regelung des Vorjahres größtenteils beibehalten.

Die **Regelung der Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975** für den Betrag in Höhe von 87.867.253,84 Euro wurde ebenso bestätigt. Bis zu 90% der Finanzierungskosten des jeweiligen Vorhabens können somit finanziert werden. Sofern objektiv bei Einreichen des Finanzierungsantrages ausgeschlossen ist, dass Reduzierungen der Finanzierungskosten im Zuge des

Vergabeverfahrens eintreten können, können bis zu 100 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.

Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 erfolgt mit eigener Maßnahme auf Antrag der Gemeinde.

Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2024 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einlangen. Folgende Regelung wurde bestätigt: „Sämtliche bis 2025 zustehenden Zuweisungen, welche innerhalb des Jahres 2025 und spätestens zu Lasten des Finanzjahres 2025 nicht zweckgebunden werden, verfallen am 31. Dezember 2025.“

Für die **Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975** sind für das Jahr 2025 Euro 121.931.853,72 vorgesehen.

Für das Jahr 2024 wurden für den **neuen Investitionsfonds gemäß Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung**, und für die Finanzierung **des Baus und der außerordentlichen Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen** keine Mittel bereitgestellt.

Für den **Rotationsfonds für Investitionen** ist folgende Regelung vorgesehen:

„Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder Gesamtbetrages der gewährten Finanzierung bleibt weiterhin möglich, der entsprechende Antrag ist innerhalb 30. September 2024 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einzureichen.“

Für die **Betreibung und Instandhaltung der Fahrradwege** wurden insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt und die Regelung des Vorjahres bestätigt.

Als Ausgleich für die abgeschaffte Gemeindegewerbesteuer ICIAP wird unter den Gemeinden wie im Vorjahr der Betrag von 15.972.000,00 Euro als **Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP** aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zu den ICIAP-Einnahmen der Gemeinden im Jahre 1997.

15.500.000,00 Euro werden im Jahr 2024 als **Zuschüsse für die Amortisierung der Darlehen** eingesetzt, die von den Gemeinden bei der staatlichen Depositenbank, beim regionalen Rotationsfonds oder bei anderen Kreditinstituten aufgenommen worden sind. Für neue Darlehen, welche 2024 aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse gewährt.

Gegenüber dem Vorjahr wurde dieser Fonds demzufolge um 4.935.500,08 Euro reduziert, gegenüber 2007 sogar um rund 60.270.853,40 Euro. Diese Reduzierung liegt im Trend, welcher seit fünfzehn Jahren feststellbar ist. Zurückzuführen ist dieser Trend auf die im Jahr 2007 eingeleitete Reform der Zinszuschussregelung und die im Jahr 2008 vorgenommene Abschaffung der Zinszuschüsse für ordentliche Darlehen. Durch die im Jahr 2009 erfolgte Abschaffung der Zinszuschüsse für begünstigte Darlehen hat sich dieser Trend deutlich verstärkt.

Weitere Bestimmungen

In Bezug auf die **Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2024-2026, der Rechnungslegung für das Jahr 2023 und der Sicherung der Haushaltsgleichgewichte 2024-2026** wurde folgende Regelung vereinbart:

„Der Haushaltsvoranschlag 2024-2026 ist vom Ratsorgan innerhalb 31. Dezember 2023 zu genehmigen.“

Verstreicht diese Frist ungenutzt und erfolgt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags nicht innerhalb 31. März 2024 wird bei den laufenden Zuweisungen, die der betroffenen Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft zustehen, ein Abzug in Höhe von drei Prozent der laufenden Zuweisungen 2024 (Bruttobetrag) vorgenommen. Der Abzug wird bei der 4. Rate angewandt.

Die Rechnungslegung für das Jahr 2023 ist vom Ratsorgan innerhalb 30. April 2024 zu genehmigen.

Verstreicht diese Frist ungenutzt und erfolgt die Genehmigung der Rechnungslegung nicht innerhalb 31. Mai 2024 wird bei den laufenden Zuweisungen, die der betroffenen Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft zustehen, ein Abzug in Höhe von drei Prozent der laufenden Zuweisungen 2024 (Bruttobetrag) vorgenommen. Der Abzug wird bei der 4. Rate angewandt.

Die Prüfung über die Sicherung der Haushaltsgleichgewichte 2024-2026 ist vom Ratsorgan mindestens einmal im Jahr innerhalb 31. Juli 2024 zu genehmigen.

Verstreicht diese Frist ungenutzt und erfolgt die Genehmigung der Prüfung über die Sicherung der Haushaltsgleichgewichte nicht innerhalb 30. September 2024 wird bei den laufenden Zuweisungen, die der betroffenen Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft zustehen, ein Abzug in Höhe von drei Prozent der laufenden Zuweisungen 2024 (Bruttobetrag) bei der nächstmöglichen Rate vorgenommen.

Für jene der oben genannten Körperschaften, für welche die Abzüge, die im Sinne dieser Regelung anzuwenden sind, die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tötigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.“

Die Regelung betreffend die **Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Pflichtschulen** wurde für 2024 bestätigt.

Auch in Bezug auf die **Investitionen und Instandhaltung der Musikschulen** wurde die Regelung des Vorjahres bestätigt, ohne jedoch die Möglichkeit der Übertragung des Eigentums auf das Land vorzusehen.

Bezüglich **Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten der Musikschulen** wurde folgende Regelung vorgesehen:

„Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für die Führung der Musikschulen zuständig. Die konkrete Abwicklung der Führung erfolgt weiterhin durch die Gemeinde, in der die Musikschule ihren Sitz hat.

Die Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen haben sich in den Jahren 2025, 2026 und 2027 an den Betriebskosten der Sitzgemeinde der Musikschule zu beteiligen, falls deren Einwohner in der Musikschule im Sinne der nachstehenden Regelung als eingeschrieben und somit als Schüler der Musikschule gelten. Die Sitzgemeinde trägt für die in der Sitzgemeinde ansässigen Schüler der Musikschule die entsprechenden Betriebskosten selbst. Als Schüler gelten jedenfalls auch volljährige und erwerbstätige Personen sowie Schüler, welche nicht in der Provinz Bozen ansässig sind.

Die Sitzgemeinde der Musikschule erhält von der Musikschule die im Sinne der nachstehenden Regelung erforderlichen Informationen.

Als Betriebskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, ordentliche Instandhaltung der Räume, Mieten und Condominiumsspesen.

Für die Erhebung und Berechnung der Betriebskosten der Sitzgemeinde, der Gesamtanzahl der Schüler aufgeschlüsselt nach Wohnsitzgemeinden der Schüler und die Höhe der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden an den Betriebskosten wird nachstehende Regelung angewandt:

Innerhalb 31.7.2024 teilen die Sitzgemeinden der Musikschulen dem Rat der Gemeinden folgende Daten mit:

1. die effektiven Betriebskosten der Jahre 2021, 2022 und 2023 laut Daten der genehmigten Abschlussrechnungen;
2. die Gesamtanzahl der eingeschriebenen Musikschüler zum 1.1.2021, zum 1.1.2022 und zum 1.1.2023 und die
3. Aufschlüsselung der Gesamtanzahl der Musikschüler zum jeweiligen Stichtag nach Gemeinden aufgrund des Wohnsitzes der Schüler.

Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, entfällt der Anspruch der Sitzgemeinde auf Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden.

Unvollständige Mitteilungen sind nach Aufforderung durch den Rat der Gemeinden zu vervollständigen. Mit der Aufforderung werden die fehlenden Daten angefordert und eine angemessene Frist für die Vervollständigung zugewiesen. Die fehlende fristgemäße Vervollständigung der Daten zieht für die jeweilige Gemeinde die Archivierung des Verfahrens nach sich und der Anspruch der Sitzgemeinde auf Kostenbeteiligung entfällt.

Für jede einzelne Sitzgemeinde bzw. Musikschule werden, getrennt für die italienischen und für die deutschen Musikschulen und zwar unabhängig davon, ob sie im selben Gebäude oder in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind, auf der Grundlage der ordnungsgemäß mitgeteilten Daten die durchschnittlichen Betriebskosten, die durchschnittliche Gesamtschüleranzahl und die durchschnittliche Anzahl der Schüler aufgeschlüsselt nach Wohnsitzgemeinde der Schüler (arithmetisches Mittel der Werte) berechnet und die Aufteilung der durchschnittlichen Betriebskosten auf die betroffenen Gemeinden im Verhältnis zur durchschnittlichen Schülerzahl vorgenommen.

Die in Gemeinden außerhalb der Provinz Bozen ansässigen Musikschüler werden bei der Gesamtanzahl und bei der Berechnung der Durchschnittskosten pro Schüler berücksichtigt.

Die Gemeinden außerhalb der Provinz Bozen beteiligen sich nicht an den Betriebskosten.

Die genannten Durchschnittswerte, die Höhe der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden im Jahr 2025 und die Höhe der Zuweisungen zu Gunsten der Sitzgemeinden für das Jahr 2025 wird mit der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2025 festgelegt und bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2025 eingerechnet.

Die so festgelegte Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden zu Gunsten der Sitzgemeinden gilt für die Jahre 2025, 2026 und 2027.“

Für die **Finanzierung der Schulausspeisung und der Basisförderung der Bildungsausschüsse** wurden die Regelungen des Vorjahres übernommen. Die Regelung für die **Finanzierung der Tourismusorganisationen** wurde hingegen nicht mehr bestätigt (für die Reform dieser Finanzierung siehe Seite 43).

Die Vereinbarung für das Jahr 2024 sieht für die **Beteiligung des Landes an den Kosten für die Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft** den Betrag von insgesamt 500.000,00 Euro vor; für die Regelung wurde die 12. Zusatzvereinbarung für 2022 mit Ausnahme der Regelung des Buchstaben D) bestätigt. Der Buchstabe D) wurde mit Wirkung 1.1.2024 wie folgt geändert:

„D) Verfahren Kostenbeteiligung

Nach entsprechender Aufforderung des Rates der Gemeinden teilen die Gemeinden dem Rat der Gemeinden die für diese Zusatzvereinbarung erforderlichen und relevanten Daten unter Einhaltung der vom Rat der Gemeinden festgelegten Modalitäten und Fristen mit. Hierfür ist die Vorlage zu verwenden, welche der Rat der Gemeinden bereitstellt.

Für die einzelnen Kommissionsmitglieder, für welche in dieser Zusatzvereinbarung die Erstattung der Pauschalbeträge des Landes vorgesehen ist, sind die Sitzungsdaten und -zeiten, sowie die Daten und

Zeiten der Lokalausweise getrennt für die Sitzungen und Lokalausweise der Gemeindekommission für Raum und Landschaft laut Artikel 4 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, dessen Sektion Bauwesen gemäß Artikel 4 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, und der Gemeindekommission laut Artikel 68 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, mitzuteilen, wobei die Form der Teilnahme (in Präsenz oder mittels Videokonferenz/digitale Mittel) anzugeben ist.

Unvollständige bzw. fehlerhafte Meldungen sind nach Aufforderung durch den Rat der Gemeinden zu vervollständigen bzw. zu berichtigen. Mit der Aufforderung werden die fehlenden Daten oder die Berichtigung angefordert und hierfür eine angemessene Frist zugewiesen.

Nach Ablauf der vom Rat der Gemeinden festgelegten Fristen erstellt der Rat der Gemeinden aufgrund der von den Gemeinden übermittelten bzw. nachgewiesenen Daten die Aufstellung der den Gemeinden zustehenden Pauschalbeträge zu Lasten des Landes und übermittelt diese innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres für das jeweils vorhergehende Jahr der Abteilung für Örtliche Körperschaften und Sport.

Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der genannten Aufstellung der Pauschalbeträge an die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport können die Gemeinden von sich aus spontan erstmals dem Rat der Gemeinden die vorgeschriebenen Daten melden oder die bereits übermittelten Daten spontan berichtigen und ersetzen.

In jedem Fall werden geeignete Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der Meldungen der Gemeinden veranlasst. Die entsprechenden Kontrollen werden von der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinden vorgenommen. Dabei werden die Gemeinden aufgefordert, die Niederschriften der Sitzungen der Kommissionen und Lokalausweise vorzulegen, aus denen alle Daten für die Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung hervorgehen.

Der einer jeden Gemeinde für das jeweilige Jahr im Sinne dieser Zusatzvereinbarung zustehende Pauschalbetrag zu Lasten des Landes wird ab dem Finanzjahr 2024 aufgrund der vom Rat der Gemeinden übermittelten Aufstellung mittels Dekret der Direktorin der Abteilung für Örtliche Körperschaften und Sport gewährt.“

Zwecks **Finanzierung der Mehrausgaben für die Erhöhung der Amtsentschädigungen für die Verwalter/innen der Gemeinden** wurde die Regelung und der Betrag des Jahres 2023 in Höhe von 1.907.052,00 Euro für 2024 bestätigt.

Für die **pauschale Kostenbeteiligung an den Mahlzeiten des pädagogischen Kindergartenpersonals** wurde für das Schuljahr 2023/2024 der Betrag von 1.269.467,50 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2024 vorgesehen. Für die Modalitäten dieser Kostenbeteiligung wird die 13. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für 2023 vom 07.12.2023 angewandt.

Die Vereinbarung für das Jahr 2024 sieht zudem den Abschluss von **zwei Zusatzvereinbarungen** vor. Eine betrifft die **Zuteilung der Obdachlosen** auf die Landeshauptstadt und die Bezirkshauptorte sowie die damit zusammenhängende Finanzierung.

Die zweite betrifft **neue Richtlinien für die Förderungen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit der Befugnisse und Dienste ab 2024**. Bis zur Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung können keine Anträge um Finanzierung eingereicht werden.

2. RAT DER GEMEINDEN

Im Jahr 2023 hat der Rat der Gemeinden insgesamt 117 Gutachten und zwei Stellungnahmen abgegeben: 34 Gutachten zu Landesgesetzesentwürfen, zwei Gutachten zu Regionalgesetzesentwürfen sowie 80 Gutachten und zwei Stellungnahmen zu Beschlüssen der Landesregierung und ein Gutachten zu einem Beschluss der Regionalregierung.

Die Gutachten sind folgendermaßen ausgefallen:

- | | |
|---------------------------------------|----|
| • positiv | 60 |
| • negativ | 4 |
| • positiv mit Bedingungen | 26 |
| • positiv mit Bemerkungen/Vorschlägen | 16 |
| • gemischt | 3 |
| • Einvernehmen bedingt | 2 |
| • Einvernehmen | 6. |

2.1 Gesetzesentwürfe

Mit dem **Landesgesetz „Allgemeine Brandschutzverfahren“** wird das bisherige Landesgesetz an die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft“ sowie an die geänderten staatlichen Bestimmungen angepasst. Es werden folgende grundsätzliche Änderungen zur bisherigen Regelung eingeführt:

- die Brandschutzfähigkeit wird nicht mehr vom Bürgermeister im Rahmen des Baukonzessionsverfahrens ermächtigt, sondern vor Aufnahme der kontrollpflichtigen Tätigkeit muss der zuständigen Gemeinde über das SUAP-Portal die Brandschutz-ZeMet mit allen erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Je nach der Kategorie der Gefährlichkeit sind Kontrollen vorgeschrieben.
- Während die Brandschutzfähigkeiten bisher mit dem Gebäude gekoppelt waren, wird in Zukunft die Tätigkeit selbst überprüft.

Der Rat der Gemeinden hatte bereits im Jahr 2021 Vereinfachungen vorgeschlagen, so z.B. die Abschaffung der regelmäßigen Bestätigung der Brandschutzkonformität. Da diese staatlichen Vorschriften bei Nichtbeachtung eine Verletzung des Strafrechtes darstellen, musste von diesen Einwänden Abstand genommen werden.

Zum **Landesgesetzesentwurf „Bestimmungen über den Abbau von mineralischen Rohstoffen“** hatte der Rat der Gemeinden bereits im Jahr 2022 verschiedene Änderungsvorschläge vorgebracht. Diese wurden zum Großteil im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Folgende weitere Änderungsvorschläge des Rates der Gemeinden wurden vom Gesetzgeber bei der Genehmigung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt:

- neben den Standortgemeinden können auch die angrenzenden betroffenen Gemeinden zum Antrag auf Ermächtigung zum Abbau ein Gutachten abgeben;
- obwohl keine neuen Anträge für den Abbau von Torf mehr zulässig sind, können die Ermächtigungen für bestehende Torfstiche um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Der **Sammelgesetzentwurf 2023** umfasste eine Reihe von Änderungsvorschlägen, welche für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften von Interesse sind.

Auf Anregung des Rates der Gemeinden wurde vorgesehen, dass das neu eingeführte beratende Fachorgan zu Gesetzesinitiativen, das die Landesregierung bei der Vorbereitung und der Formulierung von Gesetzesinitiativen unterstützt, auch vom Rat der Gemeinden genutzt werden kann. Für die Bezirksgemeinschaften wurde im Sinne des Landesführungskräftegesetzes präzisiert, dass den Direktor:innen der Sozialdienste die Qualifikation der Führungskraft der ersten Ebene und allen anderen leitenden Beamten die Qualifikation als Führungskraft der zweiten Ebene zuerkannt wird.

In folgenden drei Punkten ist der Gesetzgeber nicht den Anregungen des Rates der Gemeinden gefolgt:

- verpflichtendes Kindergartenjahr: der Rat der Gemeinden hatte gefordert, dass falls für das verpflichtende Kindergartenjahr keine Gebühr als Beteiligung an den Führungskosten eingehoben werden sollte, den Gemeinden die durch den Wegfall der Gebühr entstehenden Mindereinnahmen vom Land ausgeglichen werden müssen. Die geforderte Ergänzung wurde nicht angebracht.
- Ländliches Wegenetz: obwohl in den letzten Jahren mit Landesrat Schuler und dem Landeshauptmann verschiedene Gespräche in Bezug auf die Neuregelung des ländlichen Wegenetzes stattgefunden haben, wird nun verfügt, dass das Land für die ordentliche Instandhaltung, für welche die Gemeinden zuständig sind, und für die außerordentliche Instandhaltung Beiträge gewähren kann. Der Rat der Gemeinden hatte dazu ein negatives Gutachten abgegeben. Er war damit nicht erfolgreich.
- In Bezug auf die Hausschlachtungen forderte der Rat der Gemeinden die jährliche Obergrenze von 2 Großvieheinheiten beizubehalten. Der Gesetzgeber hat aber darauf beharrt, die Obergrenze auf eine Großvieheinheit herabzusetzen.

Mit dem **Landesgesetzentwurf „Landesgesetz für Kulturgüter“** werden die bisherigen Landesgesetze über das Landesdenkmalamt (LG Nr. 26/1975) und über das Archivwesen (LG Nr. 17/1985) reformiert und in ein neues organisches Gesetz eingefügt. Die Änderungsvorschläge des Rates der Gemeinden wurden zum Teil berücksichtigt und zum Teil nicht berücksichtigt. So ist es gelungen, das vorgesehene verpflichtende Gutachten des Denkmalbeirates für den Abbruch und Wiederaufbau von unter Ensembleschutz stehenden Gebäuden in ein fakultatives Gutachten umzuwandeln. Der Vorschlag des Rates der Gemeinden, dass im Sinne der Staatsregelung nur Kulturgüter, die vor mehr als 70 Jahren, und nicht vor mehr als 50 Jahren, entstanden sind, unter Schutz gestellt werden können, wurde berücksichtigt. Erreicht werden konnte auch, dass die Richtlinien des Landesdenkmalamtes für die Beschilderung, die Beleuchtung, die Bodenbeläge, die Ausstattung und Möblierung der Straßen und Plätze in den historischen Ortskernen für die Gemeinden nicht mehr bindend sind.

Nicht durchgedrungen ist der Rat der Gemeinden mit folgenden Vorschlägen:

- Unterschutzstellungsverfahren: dass die Kulturgüter im öffentlichen Eigentum wie bisher von der Landesregierung unter Schutz gestellt werden:
- Schäden und Wiederherstellung: der Rat der Gemeinden hatte verlangt, dass, falls ein beschädigtes Kulturgut nicht mehr wiederhergestellt werden kann, nicht auch das Bauvolumen erlöschen sollte. Dem hat der Gesetzgeber nicht entsprochen.

Nachdem auf Staatsebene mit dem GvD Nr. 36/2023 ein neuer Vergabekodex erlassen wurde, musste das **Landesvergabegesetz** angepasst werden. Der Rat der Gemeinden hatte zu den Änderungen nichts einzuwenden. Von Interesse sind folgende:

- Anhebung der Schwelle für die Direktvergaben: für freiberufliche Leistungen von 40.000,00 Euro auf 140.000,00 Euro, für Bauleistungen von 40.000,00 Euro auf 150.000,00 Euro und für Dienstleistungen und Lieferungen von 40.000,00 Euro auf 140.000,00 Euro.
- Falls ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse vorliegt, sind die ordentlichen Vergabeverfahren anzuwenden. Zur Ermittlung des eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses erlässt die Landesregierung eine Anwendungsrichtlinie.
- Übertrieben niedrige Angebote: bei Verhandlungsverfahren nach dem Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises war bisher der automatische Ausschluss vorgesehen. Nun kann dies von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen werden.
- Vorläufige Kautions: bei Direktvergaben und Verhandlungsverfahren bis zum EU-Schwellenwert ist die vorläufige Kautions nicht zu verlangen, außer es liegen besondere Bedürfnisse vor, die diese rechtfertigen würden.
- Nachhaltigkeitskriterien: die Angebote jener Unternehmen, die sich im Fall der Zuschlagserteilung verpflichten, bei der Durchführung des Auftrages Güter oder Waren zu verwenden, die vor Ort hergestellt wurden oder eine kurze Wertschöpfungskette nutzen, um kurze Transportwege und geringere CO₂-Emissionen zu bevorzugen, werden besser bewertet. Die Landesregierung erlässt dazu Richtlinien.

Zur Vorbereitung eines Gutachtens zum **Landesgesetzentwurf „Regelung der Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken“** wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher neben den Vertretern des Rates der Gemeinden (Präsident Schatzer, Vizepräsident Oberstaller), Konrad Pfitscher, Albrecht Plangger, Rechtsanwalt Arthur Frei, Wolfgang Plank und der Präsident der Selfin GmbH Sebastian Helfer mitwirkten. Diese hat Änderungsvorschläge zu folgenden Bereichen vorbereitet, die sich der Rat der Gemeinden zu eigen gemacht hatte:

- Einbeziehung der Gemeinden durch Anhörung der Ufergemeinden oder über Vertreter des Rates der Gemeinden: so ist es gelungen, im Sachverständigenbeirat, welcher die Parameter für Umwelt, Landschaft und Schutz des kulturellen Erbes festlegt, die in den Projektvorschlägen eingehalten werden müssen, einen Vertreter des Rates der Gemeinden zu haben. In der Bewertungskommission, welche die technische und wirtschaftliche Bewertung der Angebote vornimmt, sind die Gemeinden leider nicht vertreten.
- Möglichkeit der Gemeinden am Vergabeverfahren teilzunehmen: so wird der Rat der Gemeinden von der Landesregierung angehört, wenn sie entscheidet, an welche Betriebsform (öffentliche Ausschreibung, gemischte öffentlich-private Kapitalgesellschaft oder öffentlich-private Partnerschaft) die Konzession vergeben wird; am Vergabeverfahren können sich auf Vorschlag des Rates der Gemeinden auch Betreiber von Wasserkraftwerken mit einer mittleren jährlichen Nennleistung von mindestens 2,5 Megawatt (anstelle der vorgeschlagenen 3,0 MW) beteiligen.
- Die Gemeinden sollen durch die Neuregelung keinen finanziellen Schaden erleiden:
 - es wird die Regelung bestätigt, dass den Gemeinden mindestens 50% der Konzessionsgebühren und jedenfalls der Betrag von 11 Millionen Euro zugewiesen wird (Wasserzinsgelder);
 - die Umweltgelder wurden bestätigt, jedoch nicht das vom Rat der Gemeinden vorgeschlagene Ausmaß von zwei Dritteln;
 - die Zusatzgebühr im Falle der technischen Weiterführung der E-Werke bis zur effektiven Übernahme durch den neuen Konzessionär im Ausmaß von 38,30 Euro für jedes kW mittlerer jährlicher Nennleistung der Konzession wurde bestätigt; nicht zwei

Drittel, wie der Rat der Gemeinden vorgeschlagen hatte, sondern 50% davon stehen den Ufergemeinden zu.

- Aufgrund einer neuen Verpflichtung für den Konzessionär erhalten die Ufergemeinden einen Anteil von mindestens 5 Prozent aus der Jahresproduktion an kWh Strom zu den Gesteungskosten: diesbezüglich konnte erreicht werden, dass bei Verzicht auf die direkte Stromlieferung ein monetärer Ausgleich gezahlt werden muss.

Mit dem **Landesgesetzesentwurf betreffend die Änderung des Landesgesetzes über die Gemeindefinanzsteuer (GIS)** des Landtagsabgeordneter Gerd Lanz, welcher vorsah, dass im Fall der Verlegung des Wohnsitzes von Seniorinnen und Senioren, von Menschen mit Behinderungen und von Zivilinvaliden von nicht weniger als 74% zum Zweck der Pflege von ihrer Wohnung in eine andere Wohnung (z.B. zu Verwandten) die ursprüngliche Wohnung der Hauptwohnung gleichgestellt wird, hat sich der Rat der Gemeinden einverstanden erklärt. Die Anregung des Rates die Bestimmung im GIS-Gesetz, welche denselben Tatbestand der Nichterhöhung des Steuersatzes vorsieht, abzuschaffen, wurde berücksichtigt.

Mit dem **Landesgesetzesentwurf betreffend den Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2023** wurde eine Reihe von Bestimmungen eingefügt, welche für die Gemeinden von Interesse sind, unter anderen nachstehende:

- folgende drei Änderungen in Bezug auf das Lokalfinanzgesetz (LG Nr. 6/1992):
 - es wird präzisiert, dass der Rat der Gemeinden die Verwaltungsbefugnisse im Zusammenhang mit den Aufteilungskriterien sowie der Aufteilung und Zuweisung von finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Gemeindenfinanzierung ausübt;
 - über den Investitionsfonds können die Gemeinden den Bezirksgemeinschaften und den Gemeindegemeinschaften finanzielle Mittel für Sonderprojekte zuweisen, wobei die Kriterien mit der Finanzvereinbarung festgelegt werden;
 - in Bezug auf die Finanzierung zentral durchgeführter Verwaltungs-, Beratungs- und Beschaffungsdienste wird präzisiert, dass für die Datenverarbeitung und für zentral durchgeführte Dienste auch den Gemeinden Zuschüsse gewährt werden können.
- Finanzierung der Linienverkehrsdienste: übernimmt der Linienverkehrsdienst von ausschließlicher Gemeindeinteresse auch die Aufgabe des Schülerverkehrsdienstes, können die Mehrkosten für die Fahrten, die überwiegend für Schüler und Schülerinnen vorgesehen sind, vollständig vom Land getragen werden.
- Wohnungen von AIRE-Bürgern: es war geplant, diese Wohnungen unter die zur Verfügung stehenden Wohnungen einzufügen. Mit dem Hinweis im negativen Gutachten des Rates der Gemeinden, dass dies im Widerspruch zum EU-Recht und zur italienischen Verfassung steht, für die Gemeinden bedeutende Mindereinnahmen erzeugt und aus verschiedenen Gründen unanwendbar ist, konnte die Bestimmung verhindert werden.

Nicht verhindert werden konnten jedoch folgende zwei Bestimmungen im Landesgesetz „Raum und Landschaft“:

- die Ausnahme von der Konventionierungspflicht betreffend zusätzliche Kubatur bei Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit, ausgenommen im Fall einer nachträglichen Teilung der erweiterten Wohnung wurde gestrichen;

- Für die Genehmigung oder Änderung von Durchführungsplänen, welche Natur- und Agrarflächen betreffen, wurde das Genehmigungsverfahren des Gemeindeplans für Raum und Landschaft eingeführt. Der Rat der Gemeinden hatte als Kompromisslösung vorgeschlagen, dass dies nur dann erfolgen sollte, wenn der Sachverständige für Landschaftsschutz kein positives Gutachten abgibt.

Der **Regionalgesetzentwurf zum Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für 2023** enthielt die von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Gemeinden Bozen und Meran sowie des Gemeindenverbandes vorbereitete neue Regelung für die Führungskräfte der Gemeinden. Um die vom Land Südtirol mit dem Landesgesetz Nr. 6/2022 eingeführte Regelung für die Führungskräfte der Gemeinden nutzen zu können, wurden entsprechende Artikel für den Kodex der örtlichen Körperschaften (Regionalgesetz Nr. 2/2018) formuliert. Man hatte sich in Absprache mit dem Rat der Gemeinden darauf verständigt, das Gemeindeverzeichnis für die Führungskräfte beizubehalten. Die restliche Regelung entspricht in großen Zügen den Landesbestimmungen.

Das Nachtragshaushaltsgesetz der Region enthält unter anderem noch folgende Bestimmungen:

- Verpflichtung der örtlichen Körperschaften ab 1.1.2024, nach Ablauf der zehntägigen Veröffentlichungspflicht, alle von den politischen Führungsorganen beschlossenen Maßnahmen erneut auf der eigenen Webseite zu veröffentlichen;
- Möglichkeit für die Sekretäre der Bezirksgemeinschaften, sich an den Wettbewerben für die Besetzung der Sekretariatssitze der 1. und 2. Klasse zu beteiligen.

Der Rat der Gemeinden hatte vorgeschlagen, bezüglich der Unvereinbarkeiten die Regelung anzuwenden, welche für die Landesbediensteten gilt. Diesem Vorschlag ist der Regionalrat nicht gefolgt.



Am 5. Mai 2023 fanden die Sitzungen des Rates der Gemeinden und des Verwaltungsrates des Südtiroler Gemeindenverbandes am Sitz der Edyna GmbH statt.

2.2 Durchführungsverordnungen

Als Beitrag für den **Ankauf von Tierkadavercontainern** hatte die Landesumweltagentur 40% der anerkannten Kosten vorgeschlagen. Die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften haben nach Rücksprache mit dem Landeshauptmann einen Beitrag von bis zu 100% verlangt. Auch eine erneute Forderung, den Beitragssatz auf 100% zu erhöhen, war nicht erfolgreich.

Im Bereich **Raumordnung und Landschaftsschutz** hat sich der Rat der Gemeinden mit folgenden Beschlussentwürfen befasst:

- Da mehrere Gemeinden dies angeregt hatten, hat der Rat der Gemeinden vorgeschlagen, nicht nur innerhalb des Siedlungsgebietes, sondern generell die **Ausweisung von Bauzonen**

in blauen Gefahrenzonen zuzulassen, wenn alle übrigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die zuständige Landesrätin wollte die Änderung vor Jahresende genehmigen lassen, was aber nicht mehr erfolgte.

- Was die **zeitweilige Unterbringung von Personal in Gewerbegebieten** anlangt, hat sich der Rat der Gemeinden damit einverstanden erklärt, dass die Dauer von 6 auf 12 Monate verlängert wird und dass die Unterkünfte sich auch in Gewerbebezonen mit der akustischen Klasse V befinden.

Die **Verordnung über die Erweiterung gastgewerblicher Betriebe**, welche nur mehr qualitative Erweiterungen zuließ, musste aufgrund der Gästebettennachmeldung gemäß DLH Nr. 25/2022 in bestimmten Fällen auch die quantitative Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben wieder zulassen. Für die Erweiterungen, bei welchen mehr als 300 m² verbaut werden, sah der Änderungsvorschlag die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien vor. Diese finden für Betriebe, die im Zuge der Erweiterung eine Einstufung von weniger als 4 Sternen sowie höchstens 40 Gästebetten aufweisen, keine Anwendung. Der Rat der Gemeinden hatte angeregt, im Sinne der Klarheit eine bessere Formulierung zu verwenden. Dem wurde entsprochen.

Außerdem wurde die Erweiterung der Berggasthäuser zugelassen und verfügt, dass die Bestimmungen über die Erweiterung auch auf die Schank- und Speisebetriebe Anwendung finden, die am 1. Jänner 2018 (bisher 1. Jänner 2000) rechtmäßig bestanden.

Bei der **Begutachtung des Wirtschafts- und Finanzdokumentes** des Landes 2024-2026 hat der Rat der Gemeinden unter anderem folgende Anregungen gemacht:

- Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport soll gemeinsam mit dem Gemeindenverband einen Ersatzdienst für die Sekretariatssitze bei Ausfällen einrichten.
- Die Abteilung Forstwirtschaft sollte als strategische Ziele die Bekämpfung der Ausbreitung des Borkenkäfers sowie die Regulierung von Bär und Wolf in das Tätigkeitsprogramm aufnehmen.

Der zweite Vorschlag wurde angenommen.

Mit der **Durchführungsverordnung „Festlegung der Parameter für die Stellenpläne der Bezirksgemeinschaften im Bereich Verwaltung und Ortspolizei“** hat die Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport des Landes ähnlich wie für die Gemeinde Parameter für die Anstellung festgelegt.

Das Verwaltungspersonal darf 15 Prozent der Gesamtstellen nicht überschreiten, bei Bezirksgemeinschaften unter 40.000 Einwohner sind es 17 Prozent. Die Personalparameter für die Ortspolizei betragen 0,60 Personaleinheiten je 1.000 Einwohner. In bestimmten Fällen kann die Bezirksgemeinschaft bei der Landesregierung um die Abweichung von den Parametern ansuchen. Zur Anpassung an die genannten Parameter wird den Bezirksgemeinschaften eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt.

Mit den **Änderungen der Radwege- und Radroutenordnung** hat sich der Rat der Gemeinden zu Beginn und am Ende des Jahres 2023 befasst. Es galt die bisherige Regelung (DLH Nr. 50/2007) an das Landesgesetz „Raum und Landschaft“ und an die seit dem Jahr 2007 eingetretenen Änderungen anzupassen. Bei den Radwegen wird zwischen Fahrradschnellwegen, Alltags-Fahrradwegen und Freizeit-Fahrradwegen unterschieden. Bei den Radstationen gibt es jene des Typs S (small) und jene des Typs L (large).

Der Rat der Gemeinden hatte beim ersten Gutachten verlangt, dass bei der Eintragung des übergemeindlichen Netzes von Amtswegen in den Gemeindeplan für Raum und Landschaft die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften eingebunden werden müssen. Beim zweiten Gutachten hat der Rat der Gemeinden gefordert, dass der Artikel über die Finanzierung, welche die Finanzmittel des Landes für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung sowie für den Ausbau des Netzes regelt, beibehalten wird. Bis Jahresende wurden die Änderungen nicht genehmigt.

Im **Bereich des Sozialwesens** hat sich der Rat der Gemeinden im Jahr 2023 unter anderem mit folgenden Beschlussentwürfen befasst:

- Die versprochene **Erhöhung der Investitionsbeiträge** für den Bereich Senioren wurde festgelegt. Die Erhöhungen betrafen den Neubau der Seniorenwohnheime (statt wie bisher 115.000,00 Euro pro Bett nun 180.000,00 Euro pro Bett), die Einrichtungen des begleiteten und betreuten Wohnens sowie den Umbau und die Einrichtung dieser Strukturen. Erhöhungen wurden auch für den Ankauf, Umbau und die Instandhaltung von Fahrzeugen vorgesehen. Nach Klärung der Übergangsregelung hat sich der Rat der Gemeinden damit einverstanden erklärt.
- Ausführlich diskutiert wurden die **Leitlinien für die Erstellung des Tätigkeitskalenders für die teilstationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen**. Die im Vorfeld nicht getätigten Absprachen mit den Vertretern der Bezirksgemeinschaften wurden bei einem Treffen von Landesrätin Deeg mit den Präsidenten und den Direktoren der Sozialdienste und dem Arbeitskreis Eltern Behinderter nachgeholt. Dabei hat man sich darauf geeinigt, die Dienste für die Nutzer für mindestens 225 Tage im Jahr zu öffnen (der erste Vorschlag sah 240 Öffnungstage im Jahr vor). Da das Hauptproblem bei der Umsetzung der neuen Leitlinien die fehlenden Personalressourcen darstellen, wurde eine Übergangsfrist von 2 Jahren festgelegt, innerhalb welcher die Umsetzung vom Landesamt zusammen mit den Trägerkörperschaften der Sozialdienste und den Betroffenenverbänden überprüft wird. Im Anschluss daran soll eine definitive Entscheidung getroffen werden.
- Aufgrund von Problemen bei der Personalsuche hat das Landesamt für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen, in den Sozialdiensten für Menschen mit Behinderungen, mit einer psychischen Erkrankung und mit Abhängigkeitserkrankungen von den geltenden **Personalparametern Abweichungen** zuzulassen. Dafür galt es drei Landesregierungsbeschlüsse abzuändern. Eine Arbeitsgruppe, in welcher auch Vertreter der Bezirksgemeinschaften anwesend waren, hatte die Änderungen vorbereitet. Der Rat der Gemeinden hat sich damit einverstanden erklärt.
- Die Erstellung des **Landessozialplans 2030** zog sich aufgrund der COVID-Pandemie vom Jahr 2021 bis zum Mai 2023. Der Rat der Gemeinden hat den Planentwurf positiv begutachtet, er hatte lediglich angeregt, bei den Maßnahmen im Bereich Obdachlose eine ständige Koordinierungsstelle vorzusehen.

Nach der Genehmigung des Landesgesetzes Nr. 19/2023 betreffend die **Bestimmungen über den Abbau von mineralischen Rohstoffen** war es notwendig, die **Durchführungsverordnung** anzupassen. Neben einigen verfahrensrechtlichen Fragen befasste sich der Rat der Gemeinden in erster Linie mit der Festlegung der Abbaugebühr, wozu es das Einvernehmen des Rates der Gemeinden bedarf. Die Bestätigung der Gebühr im Ausmaß von 0,50 €/m³ kam für den Rat der Gemeinden nicht in Frage. Er hatte daher die seit 1.1.2014 angereifte Inflation berechnet und eine Erhöhung auf 0,75 €/m³ ver-

langt. Bei einer Aussprache mit der Direktorin der Wirtschaftsabteilung des Landes wurde schließlich vereinbart, die einheitliche Abbauggebühr im Ausmaß von 0,65 €/m³ ab 01.01.2025 festzulegen. Der Rat der Gemeinden hatte zusätzlich die zweijährige Inflationsanpassung dieses Betrages gefordert.

Von der Gesundheitsabteilung des Landes und den Verantwortlichen für Notfallmedizin wurde vorgeschlagen, bei **öffentlichen Veranstaltungen** die vorgeschriebene **Risikobewertung für die gesundheitliche Betreuung** nicht mehr anhand eines Papierformulars, sondern in telematischer Form durchzuführen. Die Bewertung muss von allen Veranstaltern angefragt werden und stellt die Bedingung dar, um die Ermächtigung für die jeweilige Veranstaltung vom Bürgermeister oder vom Landeshauptmann zu erhalten. Der Rat der Gemeinden hatte sich damit einverstanden erklärt, aber gleichzeitig angeregt, dass weiterhin für Veranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen die Risikobewertung nicht erforderlich ist. Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Nach der Verabschiedung des neuen Landesvergabegesetzes war es notwendig, die verschiedenen Anwendungsrichtlinien zum Vergabegesetz anzupassen. Anlass zu Diskussion gab die **Anwendungsrichtlinie Nr. 10 „Objektive Kriterien zur Feststellung des Vorliegens eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses“**. Falls die Vergabestelle ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse feststellt, wendet sie die ordentlichen Vergabeverfahren an. Wenn der Vergabewert unter einer bestimmten Schwelle liegt, wird angenommen, dass kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse vorliegt, außer der Hauptausführungsort des Vertrages befindet sich innerhalb einer bestimmten km-Distanz vom nächstgelegenen Grenzübergang zu Österreich. Diese erste Fassung der Regelung wurde von den Grenzgemeinden stark kritisiert. Daher einigte man sich schließlich, auch nach Absprache mit dem Landeshauptmann auf folgende Regelung:

Sofern vom EPV nicht anders beurteilt, kann das Nichtvorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses bei Vergaben mit einem geschätzten Wert unter 140.000 Euro für Lieferungen und Dienstleistungen und bis zu 500.000 Euro für Bauarbeiten angenommen werden. Auch auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde bestimmt, dass die Regelung des eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses nicht für Aufträge für soziale und andere besondere Dienstleistungen gemäß Abschnitt 10 des Vergabegesetzes gilt.

Auch die **Anwendungsrichtlinie Nr. 11 „Planungs- und Ideenwettbewerbe“** musste an die neuen Vergabebestimmungen angepasst werden. Für die Vorbereitung derselben hat das Land eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in welcher neben den Vertretern des Landes und der Berufskammern der Architekten und der Ingenieure auch Vertreter des Gemeindenverbandes mitwirkten. Während bewährte Regelungen (wie z.B. einzige Phase oder zweistufige Planungswettbewerbe, Ernennung eines Koordinators für die technische Unterstützung des Projektverantwortlichen) übernommen wurden, gab es auch beispielsweise folgende Neuerungen:

- Die Aufteilung des Preisgeldes wird vom Projektverantwortlichen vorgenommen, außer es kommt die in der Anwendungsrichtlinie vorgesehene Aufteilung zur Anwendung.
- Die Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und dem Wettbewerbsgewinner in Bezug auf die Erfüllung der nächsten Planungsebene betrifft die zu vergebenden Leistungen, die Vergütung und die Ausführungsfristen.

Leider nicht in Absprache mit den Gemeindeverbänden wurden die **neuen Kriterien für die Höherstufung der Sekretariatssitze der Gemeinden** ausgearbeitet. Dabei wurden rein auf Ermessen basierende Kriterien abgeschafft und nur mehr objektive messbare Kriterien verwendet.

Neu berücksichtigt wurden die Kleinkinderbetreuungsdienste und die stationären Pflegeeinrichtungen und die Einrichtungen zur sozial-gesundheitlichen Betreuung. Bestimmte Kriterien (z.B. jene betreffend den Tourismus oder die finanzielle Kapazität der Gemeinden) wurden überarbeitet. Der Rat der Gemeinden hat sich mit den neuen Kriterien einverstanden erklärt.

3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Im Jahr 2023 wirkte der Gemeindenverband bei den Kollektivvertragsverhandlungen auf verschiedenen Verhandlungstischen aktiv mit.

Auf **Bereichsebene** galt es die Verhandlungen für den Teilvertrag zum Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. abzuschließen. Die Gewerkschaften drängten auf die Weiterführung der Verhandlungen für die Bediensteten der Sozialdienste.

Auf **bereichsübergreifender Ebene** waren langwierige Verhandlungen für den Abschluss des Teilvertrages für die Erneuerung des Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 notwendig. In Umsetzung des neuen Führungskräftegesetzes wurde ein bereichsübergreifender Kollektivvertrag für die Führungskräfte verhandelt und abgeschlossen. Während dieser für die Führungskräfte der Bezirksgemeinschaften automatisch zur Anwendung kommt, war es notwendig, eigene Bestimmungen einzufügen, damit der Kollektivvertrag auch für die Führungskräfte der Gemeinden und Seniorenwohnheime und für die Gemeindesekretäre und die Sekretäre der Bezirksgemeinschaften nach der Verabschiedung des Regionalgesetzes betreffend die Führungskräfte Anwendung finden konnte.

Bereichsabkommen der Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B.

Die im Herbst 2022 gestarteten Verhandlungen für den Teilvertrag wurden fortgesetzt. Bei einigen Punkten, z.B. bei der Turnuszulage, bei der Vergütung für die Aufrechthaltung des Dienstes im Sozialbereich oder bei der Regelung des Bereitschaftsdienstes, war es trotz des Entgegenkommens von Seiten der öffentlichen Delegation schwierig, eine Einigung zu finden. Deshalb sah sich die Arbeitgeberseite gezwungen, die Verhandlungen zu unterbrechen. Im Juli haben sich die Vertragspartner dann auf einen Vertragstext geeinigt. Der Bereichsvertrag wurde am 14. Juli 2023 unterschrieben und sieht unter anderem folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

- Erhöhung bzw. Einführung von Zulagen: für Heizkesselwärter, Mitarbeiter der Bauämter für die Bearbeitung der Baugesuche und die Betreuung der Gemeindegemeinschaften für Raum und Landschaft, Zulage für Dienststellenleiter, Verfahrensverantwortliche, Kassazulage
- Änderungen bei den Auswirkungen und bei der Häufbarkeit der Zulagen
- Aufgabenzulage für den Leiter der Organisationseinheit Rechnungswesen nach positivem Abschluss eines Ausbildungslehrganges von mindestens 30 Theoriestunden
- Korrektur betreffend den Teilvertrag für das Personal der Sozialdienste:
 - Erhöhung der Prozentsätze der Aufgabenzulagen für einige Berufsbilder
 - Vergütung für die Aufrechterhaltung des Dienstes: Reduzierung der Mindeststunden auf 2, um die Vergütung zu erhalten
- bei den sogenannten getrennten Diensten, das sind jene, die durch eine Arbeitspause von mindestens 3 Stunden unterbrochen sind, wird der Stundenlohn erhöht: um 10% für Köche und Hilfsköche und um 7% für das Reinigungspersonal und die Heimgehilfen.

Am 19. Oktober 2023 unterzeichneten die Vertragspartner ein kurzes **Bereichsabkommen**, mit welchem Verbesserungen an der Regelung über die Häufbarkeit der Zulagen und in Bezug auf die Vergütung der Aufrechthaltung des Dienstes angebracht worden sind.

Die Vertragspartner auf Bereichsebene wollten die Verhandlungen für die Bediensteten der Sozialdienste wieder aufnehmen. Zunächst gab es im April die Unterbrechung bei den Vertragsverhandlungen. Im Herbst wurde von Seiten des Landes angeregt, dass die Verhandlungen für den Sozialbereich gleichzeitig mit jenen für den Gesundheitsbereich stattfinden sollten. Und vom Land als Arbeitgeber wurde die 36-Stundenwoche ins Spiel gebracht. Konkrete Ergebnisse wurden bis Ende des Jahres keine erzielt.

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für die Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022

Mit dem Führungskräftegesetz des Landes (Landesgesetz Nr. 6/2022) und der analogen Regelung auf regionaler Ebene (Regionalgesetz Nr. 5/2023) werden die Führungskräfte als Führungskräfte der ersten oder der zweiten Ebene eingestuft. Der bereichsübergreifende Kollektivvertrag vom 24. August 2023 regelt dieses neue Einstufungsmodell und die wirtschaftliche Behandlung der Führungskräfte. Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

- die wöchentliche Arbeitsverpflichtung beträgt 40 Wochenstunden; die Entlohnung ist allumfassend, so dass keine Überstunden mehr vergütet werden; die Verpflichtung zur Stempelung besteht nur mehr bei Dienstbeginn und bei Dienstende;
- Neugliederung der Entlohnung:

Die Entlohnung umfasst:

- die Grundentlohnung: 75.000 € jährlich für die 1. Ebene, 45.000 € jährlich für die 2. Ebene
- persönliche Zulage, falls zustehend
- fixes Positionsgehalt: 40.000 € jährlich für die 1. Ebene und 20.000 € jährlich für die 2. Ebene
- variables Positionsgehalt: 1.667 € bis 85.000 € für die Führungskräfte der 1. Ebene, 1.667 € bis 35.000 € für die Führungskräfte der 2. Ebene
- Ergebnisgehalt: beträgt höchstens 20% der jährlich bezogenen Grundentlohnung und des jährlich bezogenen Positionsgehaltes (fixer und variabler Teil)
- Anhebung des Ergebnisgehalts bei zusätzlichen Aufträgen

Für die Führungskräfte der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime gilt dieser Vertrag nur soweit er mit den geltenden Bestimmungen vereinbar ist. Die Regelung betreffend die Weiterbildung oder die Kündigungsfristen kommen nicht zur Anwendung.

Der Bereichsvertrag für die Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B. kann die Kriterien für die Gewichtung der Führungsfunktionen ergänzen und die Entlohnung für die Vertretung, die Amtsführung und die zwischengemeindliche Zusammenarbeit selbständig regeln.

In einer Übergangsbestimmung wird vorgesehen, dass der bereichsübergreifende Kollektivvertrag auf das Personal mit Führungsauftrag der Gemeinden und der Seniorenwohnheime erst nach der Unterzeichnung des entsprechenden Bereichsvertrages zur Anwendung kommt.

Erster Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2022-2024

Im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 3. Dezember 2020 war die neue Regelung der Lohnstruktur als Voraussetzung für die Verhandlungen des Kollektivvertrages vorgesehen, welcher die Ausgleichszahlungen für den Zeitraum 2019-2022 und die Akkontozahlungen auf die Inflation für 2022-2024 regeln sollte. Viele Verhandlungsstunden haben die Vertragspartner für die Neufestlegung der Lohnstruktur, die Erhöhung der Anfangsgehälter ab 1.1.2024 und die Optionsmöglichkeit

für das bereits im Dienst stehende Personal aufgewendet. Am Ende hat die Prüfstelle des Landes wegen Ungleichbehandlung des im Dienst stehenden Personals im Vergleich zu neu aufzunehmenden Mitarbeitern:innen gegen die vorbereitete Regelung Einwände erhoben, weshalb die neue Lohnstruktur nicht eingeführt worden ist.

Am 31. Oktober 2023 haben die Landesagentur für die Vertragsverhandlungen und die Gewerkschaftsorganisationen den ersten Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 unterschrieben. Mit diesem werden folgende Punkte geregelt:

- Einmalzahlung als Inflationsausgleich für den Dreijahreszeitraum 2019-2021
- Einmalzahlung als Inflationsausgleich für das Jahr 2022
- Gehaltserhöhungen ab dem 1. Jänner 2023: die Sonderergänzungszulagen werden um ca. 5% erhöht.
- Einmalzahlung als Vorschuss auf die Erhöhungen der Entlohnung für den Dreijahreszeitraum 2022-2024
- Erhöhung des Fonds für die Leistungsprämien: für das Jahr 2023 von 3 auf 5,12%.

Für die Abdeckung der Mehrkosten, die sich aus dem beschriebenen Kollektivvertrag ergeben, hat Landeshauptmann Arno Kompatscher den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften eine Finanzierung zugesichert. Diese kann aber erst nach der 1. Haushaltsänderung im Jahr 2024 zur Auszahlung kommen.

4. NACHMELDUNG UND ZUWEISUNG DER GÄSTEBETTEN

Bei der Umsetzung des sogenannten Bettenstopps entstanden zahlreiche Fragen. Deshalb wurden im Jänner 2023 zwei Online-Beratungstreffen abgehalten, bei welchen allgemeine Fragen zur praktischen Anwendung der Bestimmungen gestellt werden konnten. Einige dieser Fragen konnten dabei sofort beantwortet werden. Eine Reihe von weiteren Fragen wurden bearbeitet, wobei die vorbereiteten Antworten mit den zuständigen Landesämtern abgestimmt worden sind, so dass schließlich eine Liste von 19 FAQ zur Verfügung gestellt werden konnte.

Für die **Nachmeldung der Gästebetten** war zunächst die **Frist** des 31. März 2023 festgelegt worden. Es hat sich bald herausgestellt, dass dieser Termin von vielen Betrieben nicht eingehalten werden konnte, da auch noch zu klären war, welche Voraussetzungen für die Nachmeldung vorhanden sein mussten. Schließlich wurde der Termin auf den 30. Juni 2023 verlängert.

Es ging dann um die Klärung der Grundsatzfrage, zu welchem **Zeitpunkt die Voraussetzungen** bezüglich Hygiene, Brandschutz, Urbanistik und Einstufung für die aufgrund der im Jahr 2019 erfolgten Nächtigungen noch zu meldenden Betten **vorhanden sein müssen**.

Es hatte im Vorfeld ja geheißen, dass mit der Regelung des sogenannten Bettenstopps keine Betten „saniert“ würden. Der Rat der Gemeinden hat zu Beginn eine restriktive Haltung eingenommen, wobei behauptet wurde, dass alle Voraussetzungen bereits im Jahr 2019 vorhanden sein müssen. Jedoch haben einzelne Vertreter des Rates der Gemeinden und besonders des Hoteliers- und Gastwirteverbandes Südtirol darauf gedrängt, über eine Rechtsauslegung eine Anpassung im Brandschutzbereich zuzulassen. Man hatte darauf hingewiesen, dass beim Nachweis der erforderlichen Parkplätze ein Jahr Zeit eingeräumt worden ist. Daraufhin haben sich auch Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler für die Suche einer rascher Lösung in der Angelegenheit ausgesprochen. Die Rechtsauslegung des Hoteliers- und Gastwirteverbandes Südtirol zu den Brandschutzbestimmungen sah dann vor, dass der Nachweis über die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen nicht bereits am Stichtag im Jahr 2019, zu dem mehr Nächtigungen im Betrieb getätigt wurden als Betten in der Erlaubnis angeführt sind, sondern zum Zeitpunkt der Ausstellung der neuen Erlaubnis vorhanden sein müssen. Bei Betrieben mit mehr als 25 Betten ist im Falle der Erhöhung der Gästebetten eine Brandrisikobewertung durchzuführen. Sollten Anpassungsarbeiten notwendig sein, damit die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden, sind diese durchzuführen und ist eine Kollaudierung zu machen. Nach Vorliegen dieser Dokumentation kann die neue Erlaubnis ausgestellt werden und bis dahin dürfen nur die Betten genutzt werden, die in der bestehenden Erlaubnis aufscheinen.

Für die **Zuweisung der Gästebetten** auf Gemeindeebene mussten die Gemeinden eine Verordnung genehmigen, mit welcher sie Kriterien und Modalitäten festlegen. Der Gemeindenverband hat dafür eine Musterverordnung vorbereitet, welche im Rat der Gemeinden diskutiert wurde. Die Zuweisung betrifft sowohl die Betten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene als auch jene im Vorschusskontingent. Es ist vorgesehen, dass grundsätzlich Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene zugewiesen werden. Wenn dieses in der jeweiligen Kategorie (Gästebetten der gastgewerblichen Betriebe, der Privatzimmermieter und der „Urlaub auf dem Bauernhof“ - Betriebe) über keine oder über nicht ausreichende Betten verfügt, erfolgt die Zuweisung aus dem Vorschusskontingent.

Neben den allgemeinen Richtlinien für die Bettenzuweisung gemäß dem DLH Nr. 25/2022 (vorhandene Infrastrukturen, Erreichbarkeit und erforderliche Ressourcen) wurden in der Musterverordnung auch optionale Kriterien vorgesehen, z. B. Höchstalter des Antragstellers von 35 Jahren oder dass sich der Betrieb in einer Fraktion mit einer niedrigen Anzahl an Gästebetten befindet.

Um zu gewährleisten, dass die zugewiesenen Gästebetten auch genutzt werden, wird eine vorläufige Zuweisung vorgesehen. Falls innerhalb eines Jahres ab der Bettenzuweisung nicht ein Bauprojekt vorgelegt wird oder die erforderlichen Bauarbeiten nicht termingerecht abgeschlossen werden, fallen die zugewiesenen Betten an die jeweilige Kategorie und an das jeweilige Kontingent, aus dem sie stammen, zurück.

Nach den Absprachen mit Landesrat Schuler und den Interessensverbänden wurde neben der Behandlung der Zuweisungsgesuche in der zeitlichen Reihenfolge der Gesuchsstellung folgende alternative Regelung in die Musterverordnung aufgenommen: innerhalb einer bestimmten Frist werden die Gesuche gesammelt und auf Grund einer Rangordnung werden die Gästebetten zugewiesen.

Nach der definitiven Genehmigung der Musterverordnung durch den Rat der Gemeinden wurde sie den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Weiters wurde ein Online-Informationstreffen organisiert, ein Antragsformular für die Zuweisung von Gästebetten wurde zur Verfügung gestellt und das Verwaltungsprogramm Goffice wurde angepasst, um die elektronische Verwaltung und Berechnung des Gästebettenkontingents zu ermöglichen.

5. UMSETZUNG DES LANDESGESETZES „RAUM UND LANDSCHAFT“

Stark gefordert waren der Rat der Gemeinden und der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes im Jahr 2023 mit den weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“. Bei 21 von 35 Sitzungen des Rates der Gemeinden stand diese Thematik auf der Tagesordnung. Man hatte sich mit weiteren Gesetzesänderungen, mit dem Landschaftsleitbild Südtirol, mit weiteren Durchführungsverordnungen und mit dem digitalen Bauakt sowie dem SUE-Schalter zu befassen.

Landschaftsleitbild Südtirol

Obwohl mit der Landesregierung ausgemacht war, dass jene Baumaßnahmen auf den Natur- und Agrarflächen, welche im Beschlussvorschlag zur Ergänzung des Landschaftsleitbildes Südtirol aufgelistet waren, Anfang des Jahres von der Landesregierung genehmigt werden sollten, stellte sich dann heraus, dass bestimmte Regelungen zuvor der SUP-Prüfung unterworfen werden sollten. Davon betroffen waren das unterirdische Bauen, die Erweiterung gastgewerblicher Betriebe über 12.000 m³ oder die Almgasthäuser. Die Bürgermeister ärgerten sich, dass im Mai nur eine „abgespeckte“ Version des Leitbildes genehmigt werden konnte und für die restliche Regelung die SUP-Prüfung abgewartet werden musste. Die Regelung betreffend das unterirdische Bauen sollte zwischenzeitlich in den Gesetzentwurf zu den Änderungen des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“ aufgenommen werden.

Gesetzesänderungen

Zunächst wurde überprüft, ob die im Jahr 2022 vom Rat der Gemeinden angeregten Änderungsvorschläge in den vorbereiteten Gesetzesentwurf eingeflossen sind. Tatsächlich wurden einige Vorschläge nicht berücksichtigt. Der Rat der Gemeinden sprach sich dafür aus, vor der Abgabe des Gutachtens den Gesetzesentwurf mit dem Landeshauptmann und der zuständigen Landesrätin zu besprechen. In zwei ausführlichen Treffen Anfang März 2023 haben Landeshauptmann Kompatscher und Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer mit Vertretern des Rates der Gemeinden Artikel für Artikel des Gesetzesentwurfes durchbesprochen. Die dabei abgesprochenen Punkte wurden in das definitive Gutachten des Rates der Gemeinden aufgenommen. Alle Vorschläge des Rates der Gemeinden wurden von der Landesregierung und vom Landtag angenommen. Zu den bereits im Jahr 2022 angeregten Änderungen kamen im Jahr 2023 unter anderem folgende dazu:

- anstelle des Kubaturbonus für Nichtwohngebäude hat der Landeshauptmann die Schaffung von zusätzlichen Baurechten für einzelne Baulose bei Wiedergewinnungsplänen zugesagt;
- in Zonen mit Überdichte kann die bestehende Baumasse mit Zweckbestimmung Wohnen, Dienstleistung und Einzelhandel in diese drei Zweckbestimmungen umgewandelt werden;
- zur rationellen Nutzung der Flächen von Mischgebieten, die Eigentum der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft sind, kann der Durchführungsplan bis zu 15 Prozent der Baumasse für Einzelhandel, Dienstleistungen oder gastgewerbliche Tätigkeiten vorsehen;
- beim Artikel über die Durchführungspläne wird präzisiert, dass die tatsächlichen Kosten für die Ausarbeitung des Durchführungsplans, für die Projektierung und den Bau der primären (nicht der sekundären) Erschließungsanlagen anteilmäßig übernommen werden müssen.

- Bei Mischgebieten über 5.000 m² ist nicht mehr ein Planungswettbewerb, sondern ein Wettbewerb erforderlich;
- die Artikel 39 (Wohnungen für Ansässige) und 40 (Wohnungen mit Preisbindung) wurden neu formuliert;
- zur Unterstützung des Verfahrensverantwortlichen der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten können neben einem verwaltungsexternen Techniker auch einzelne Mitglieder der Gemeindegemeinschaft für Raum und Landschaft beauftragt werden.

Am 15. September 2023 wurde ein Bürgermeistertreffen mit Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer zu den Neuerungen des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“ abgehalten.

Digitaler Bauakt und SUE-Schalter

Das Ergebnis der Anforderungserhebung zur Verbesserung der Software für den SUE-Schalter, welche mit Unterstützung der Firma Ewico durchgeführt worden ist, wurde dem Landeshauptmann vorgestellt. Er hatte zugesagt, die Neuentwicklung des SUE-Schalters durch den Gemeindenverband (Backoffice) und die Südtiroler Informatik AG (Frontoffice) mit einem außerordentlichen Investitionsbeitrag an den Gemeindenverband zu unterstützen. Nachdem die Handelskammer von der Entscheidung des Gemeindenverbandes, ein neues Portal erstellen zu wollen, erfahren hatte, hat die Handelskammer den Gemeindenverband mit der Forderung, eine neue Vereinbarung abzuschließen, regelrecht erpresst. Für den laufenden Betrieb und die ordentliche Instandhaltung des SUE-Schalters in den Jahren 2023 und 2024 hat die Handelskammer 83.000 Euro verlangt. Sollte die Zusammenarbeit des Gemeindenverbandes mit der Handelskammer über 2024 hinaus nicht fortgesetzt werden, wurde angedroht, für die vergangenen fünf Jahre (2018 – 2022) zusätzlich den Betrag von 367.000 Euro zu verrechnen. Sollte der Gemeindenverband den Vorschlag des Kammerrates nicht akzeptieren, würde das SUE-Portal am 31. August 2023 geschlossen. Der Gemeindenverband war also gezwungen, mit der Handelskammer die Vereinbarung zu unterzeichnen. Bei einem Treffen mit dem Präsidenten der Handelskammer konnte lediglich erreicht werden, dass bei Verlängerung der Vereinbarung nach 2024 die angelasteten Spesen für die vergangenen Jahre pro zusätzlich verlängertem Jahr um jeweils ein Fünftel reduziert werden. Bei einem Treffen mit Landeshauptmann Kompatscher, Generaldirektor Alexander Steiner und Abteilungsdirektor Josef Hofer im November 2023 wurde abgesprochen, die Zusammenarbeit mit der Handelskammer zu nutzen, die größten Fehler am bestehenden Portal auszumerzen, das SUE-Portal über den Einbau von Schnittstellen zu georeferenzierten Daten des Landes und der Gemeinden zu verbessern und auf die Firma Infocamere einzuwirken, dass sie die mit PNRR-Gelder finanzierten Neuerungen am Portal entsprechend den Vorgaben des von der Arbeitsgruppe erstellten Anforderungsprofils vornimmt. Die vom Land anfangs zugesagte Mitfinanzierung der Betriebskosten wurde leider nicht mehr bestätigt. So müssen diese Kosten auf die Gemeinden aufgeteilt werden.

Weitere Bestimmungen bzw. Durchführungsverordnungen

In Bezug auf die **Hygiene- und Gesundheitsvorschriften für die Bautätigkeit** (Anlage 2 zur Musterbauordnung) hat sich der Rat der Gemeinden mit folgenden Bestimmungen einverstanden erklärt: „In teilweise unterirdischen Geschossen dürfen Haupträume (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche), die Wohnzwecken oder dem Tagesaufenthalt dienen, nur dann untergebracht werden, wenn mindestens 2/3 ihres Volumens oberirdisch angeordnet sind. Bei Wohnbaumaßnahmen muss eine Fassadenreihe des Geschosses vollständig außer Erde sein.“ Damit werden nicht alle Probleme, z.B. das Bauen in Hanglagen, gelöst, jedoch wird die aktuelle Regelung verbessert.

Der **Energiebonus im Landwirtschaftsgebiet** hätte zunächst noch vor den Landtagswahlen geregelt werden sollen. Es mussten jedoch eine Reihe von Fragen geklärt werden, so jene, ob der Energiebonus für geschlossene Höfe anwendbar ist oder andere Unklarheiten, z.B. die Definitionen betreffend bestehende Gebäude oder neue Gebäude. Deshalb wurde die Regelung bis zum Jahresende nicht genehmigt.

Für die Ausarbeitung der **qualifizierten Durchführungspläne** hat der Landeshauptmann die Gewährung eines Beitrages angekündigt. Dafür beabsichtigt er 15 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Vorschlag für die **Durchführungsverordnung betreffend die Wohnungen mit Preisbindung** hatte sich eine vom Gemeindenverband eingesetzte Arbeitsgruppe, in welcher Präsident Schatzer, Leonhard Resch, Bürgermeister Paul Lintner und Hansjörg Rainer mitwirkten, ausführlich befasst. Mit dem Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet sich ein Bauunternehmer der Gemeinde gegenüber, Wohnungen zu bauen, welche die Charakteristiken einer Volkswohnung besitzen und für die eine Preisdeckelung für den Verkauf, den Wiederverkauf und die Miete vorgesehen ist.

Der Inhalt dieser Vereinbarung muss in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden. Für den Verkaufspreis und den Mietzins für diese Wohnungen wird eine Obergrenze festgelegt. Der Verkaufspreis wird unter Berücksichtigung des Grundstückswertes und des Richtpreisverzeichnisses für Hochbau festgesetzt. Der Mietzins darf den Landesmietzins nicht überschreiten. Es werden eine Rangordnung für Personen mit den Voraussetzungen für die Zuweisung des geförderten Baulandes und eine weitere Rangordnung mit den Voraussetzungen für die Besetzung einer Wohnung für Anässige erstellt. Von den Firmen werden Sicherheitsleistungen verlangt und bei Nichteinhaltung der Fristen Vertragsstrafen verlangt. Die Wohnungen sind innerhalb bestimmter Fristen zu besetzen und bei Freiwerden neu zu besetzen.

Der Rat der Gemeinden hat die Wichtigkeit dieses Projektes für das leistbare Wohnen in Südtirol unterstrichen.

Nach den Änderungen des Artikels 37, Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 sind Zweifel aufgetaucht, ob im Zuge einer Projektbewertung für die **Errichtung von Wohnkubatur an einer Hofstelle des geschlossenen Hofes** im Landwirtschaftsgebiet bis auf 1.500 m³ das Vorhandensein der für die Nutzung des geschlossenen Hofes vorgeschriebenen Mindestausmaße der landwirtschaftlichen Nutzfläche überprüft werden muss. Dazu hat der Rat der Gemeinden entsprechend seiner neuen Zuständigkeit, Empfehlungen zu Themenbereichen von Gemeindeinteresse zu erlassen, folgende **Leitlinien** genehmigt:

- Die Wohnkubatur laut Artikel 37 Absatz 4 erster Satz kann bei allen geschlossenen Höfen unabhängig von den Mindestflächen für die Neubildung des geschlossenen Hofes errichtet beziehungsweise erweitert werden, wenn die Bestimmungen des Landschaftsplans eingehalten und alle übrigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Baugenehmigungsanträge bzw. Projekte zur Inanspruchnahme der Baumöglichkeit laut Artikel 37 Absatz 4 erster Satz kann und darf die Gemeinde jedenfalls keine Überprüfung der Mindestflächen für die Neubildung eines geschlossenen Hofes vornehmen.

6. TARIFDIENSTE

Auch im Jahr 2023 gab es bezüglich der wichtigsten Tarifiedienste der Gemeinden neue Entwicklungen. Im Trinkwasserbereich wurde das Einvernehmensprotokoll zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Aufsichtsbehörde ARERA unterzeichnet. Die Zusatzquote zum Abwassertarif wurde deutlich angehoben. Im Bereich des Müllentsorgungsdienstes fanden Beratungen zur Einrichtung der übergeordneten Verwaltungsbehörde EGATO statt. Die Gemeinden wurden mit der Erstellung des Wirtschafts- und Finanzplans (PEF) konfrontiert.

Trinkwasserdienst

Ende Februar 2023 haben das Land Südtirol und die Aufsichtsbehörde ARERA das im Artikel 13 Absatz 7 des Autonomiestatuts vorgesehene **Einvernehmensprotokoll** in Bezug auf den Wassersektor unterzeichnet. Damit werden die Beziehungen zwischen ARERA und dem Land sowohl in Bezug auf die umzusetzenden normativen ARERA – Bestimmungen als auch in Bezug auf die Daten und Informationen, welche die Aufsichtsbehörde anfordern wird, geregelt. Zur Abklärung strittiger Fragen sieht das Einvernehmensprotokoll eine paritätische Arbeitsgruppe vor. Als Vertreter des Gemeindenverbandes wurde der Rechtsberater Dr. Michael Grossrubatscher in diese Arbeitsgruppe entsandt. Von Seiten der Stadtwerke Brixen, der SEAB, des Steueramtes der Gemeinde Ritten und vom Raiffeisenverband als Vertreter der Trinkwassergenossenschaften wird die technische Unterstützung für die Arbeitsgruppe geliefert. Man hatte sich auf die Begutachtung der ersten Verordnungen der ARERA vorbereitet.

Was die Beitragszahlung im Trinkwasserbereich an die ARERA betrifft, war geplant mit der Aufsichtsbehörde selbst das Ausmaß des Beitrages zu vereinbaren. Das war zeitlich nicht möglich, deshalb wurde den Trinkwasserbetreibern in Südtirol empfohlen, vorerst im Hinblick späterer Absprachen mit ARERA, die vorgesehene Beitragsrate zu bezahlen.

Die über die Zusatzquote zum Trinkwassertarif gesammelten Gelder werden zur Gewährung von **Beiträgen für Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung in erschwerten Situationen** verwendet. Bei der Diskussion der dafür erforderlichen Kriterien brachte der Rat der Gemeinden einige Vorschläge ein, die nur zum Teil bei der Genehmigung der Kriterien berücksichtigt wurden. Erschwerte Situationen liegen vor – so der entsprechende Beschluss der Landesregierung -, wenn der Trinkwassertarif für die Nutzung „Haushalt“ über dem festgesetzten Mindesttarif liegt und zugleich die Investitionskosten im Verhältnis zum festgelegten Trinkwassertarif in der Versorgungszone über der Erschwernisschwelle liegen. Als Mindesttarif wurde 0,65 Euro/m³ festgelegt. Der Rat der Gemeinden hatte sich für 0,50 Euro/m³ ausgesprochen. Die Erschwernisschwelle wird wie folgt berechnet: geschuldete Gesamtinvestitionen im Bereich öffentliche Trinkwasserversorgung in den Jahren 2018 - 2021 – 29,4 Millionen Euro bezogen auf den Amortisierungszeitraum von 40 Jahren und eine insgesamt verteilte Wassermenge von rund 45 Millionen Kubikmetern, das ergibt die Erschwernisschwelle von 26 €/m³. Von einem zusätzlich ins Auge gefassten Erschwerniskoeffizienten von 1,30 oder 1,15 wurde Abstand genommen.

Gefördert werden die sich oberhalb der Erschwernisschwelle befindlichen Kosten im Ausmaß zwischen 50 % und 70%.

Der Rat der Gemeinden hatte in diesem Zusammenhang darauf gedrängt, dass neben den Geldern aus der Zusatzquote zum Trinkwassertarif auch eine Anschubfinanzierung von Seiten des Landes zur

Verfügung gestellt wird. Denn nur damit könnten einige Trinkwasserversorgungsprojekte eine Finanzierung erhalten.



Antrittsbesuch des neuen Generaldirektors der SEAB AG Matthias Fulterer; v.l. Benedikt Galler, Verena Trockner (bisherige Generaldirektorin), Matthias Fulterer, Kilian Bedin (Präsident SEAB AG) und Präsident Andreas Schatzer

Abwasserdienst

Mit dem Ziel, in Zukunft mehr Investitionen im Abwasserbereich tätigen zu können, wurde die **Zusatzquote zum Abwassertarif** kräftig angehoben. Die Erhöhung fiel stärker aus, als sie im Jahr 2022 vorgeschlagen worden war. Von den bisherigen 2% der vom Land in den letzten 15 Jahren zur Errichtung von Hauptsammlern und Kläranlagen aufgebrauchten Ausgaben sollten ab 2024 3,0 %, ab 2025 4,0 % und ab 2026 5,0 % an Einnahmen erzielt werden. Der Rat der Gemeinden hat dazu ein negatives Gutachten abgegeben, weil sich damit in drei Jahren die Zusatzquote mehr als verdoppelt. Er hatte vorgeschlagen, die Erhöhung in einem längeren Zeitraum vorzunehmen. Weil der Investitionsbedarf in den nächsten Jahren ansteigen wird, sollte sich auch die Landesverwaltung nicht von dieser Finanzierung zurückziehen, sondern sich zumindest im bisherigen Ausmaß an der Finanzierung der Investitionen im Abwasserbereich beteiligen. Das Gutachten des Rates der Gemeinden wurde von der Landesregierung nicht beachtet. Die vorhin genannten Bemerkungen bestätigte der Rat der Gemeinden anlässlich der Begutachtung der Zusatzquote zum Abwassertarif für das Jahr 2024. Aufgrund der Neuregelung steigt die bisherige Zusatzquote von 0,10 Euro/m³ auf 0,14 Euro/m³. Dies ist eine Steigerung von 40 %.

Müllentsorgungsdienst

Nachdem mit Landesgesetz die Anpassung des bisherigen Müllentsorgungssystems an die Vorgaben der staatlichen Aufsichtsbehörde ARERA in einem Zeitraum von 5 Jahren festgelegt wurde, folgten die ersten Absprachen zur konkreten Umsetzung der Neuregelung. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher Generalsekretär Eros Magnago, Abteilungsdirektor Flavio Ruffini, Amtsdirektor Giulio Angelucci, Bezirkspräsident Robert Alexander Steger, die Generalsekretäre der Bezirksgemeinschaften Petra Weiss und Christoph Preindl, der Präsident der SEAB Kilian Bedin sowie Präsident An-

dreas Schatzer und Geschäftsführer Benedikt Galler mitwirkten. Die Arbeitsgruppe befasste sich einerseits mit der Erstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne (PEF). Dazu hat das Land zur Unterstützung der Gemeinden einen spezialisierten Freiberufler beauftragt. Andererseits diskutierte die Arbeitsgruppe die Einrichtung der Verwaltungsbehörde EGATO, an welcher das Land, die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften durch den Abschluss einer Vereinbarung beteiligt sein sollen.

Diese Behörde organisiert, vergibt und kontrolliert den Abfallbewirtschaftungsdienst nach den Vorgaben des Landes und in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und Planung des Landes. Ziel ist es, innerhalb des Landes Südtirol gemeinsam zu entscheiden und zu bewerten, in wieweit trotz der von der staatlichen Aufsichtsbehörde ARERA gemachten Vorgaben sich die Fortführung des bisherigen bewährten Abfallsystems vereinbaren lässt. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass durch die zwangsläufig eintretenden Änderungen die einzelnen Dienste am Ende vollständig von provinzfremden Unternehmen übernommen werden könnten. Dem wurde entgegengehalten, dass entscheidend sein wird, welches Führungsmodell zur Anwendung kommen wird: statt Ausschreibungen des Dienstes, Bildung von Inhouse-Gesellschaften oder Ausschreibung nach Losen.

Zur Klärung, ob es möglich ist, Südtirol für die Organisation des Abfallbewirtschaftungsdienstes in mehrere Einzugsgebiete einzuteilen, hat die Bezirksgemeinschaft Pustertal beim Rechtsanwalt Janes ein Gutachten in Auftrag gegeben. Rechtsanwalt Janes ist dabei zum Schluss gekommen, dass dies sehr wohl möglich ist. Das Gutachten wurde dem Landeshauptmann Kompatscher und dem Generalsekretär Magnago zur Kenntnis gebracht. Es stellt sich die Frage, ob, so wie bisher, der Abfallbewirtschaftungsdienst bei den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften angesiedelt bleiben kann, um eine möglichst bürgernahe Dienstleistung gewährleisten zu können.



Sitzung der Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung des Abkommens zur künftigen Regelung des Abfallsektors in Südtirol beauftragt ist. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter des Gemeindenverbandes, der Bezirksgemeinschaften, der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz, der EcoCenter AG und der Stadt Bozen an.

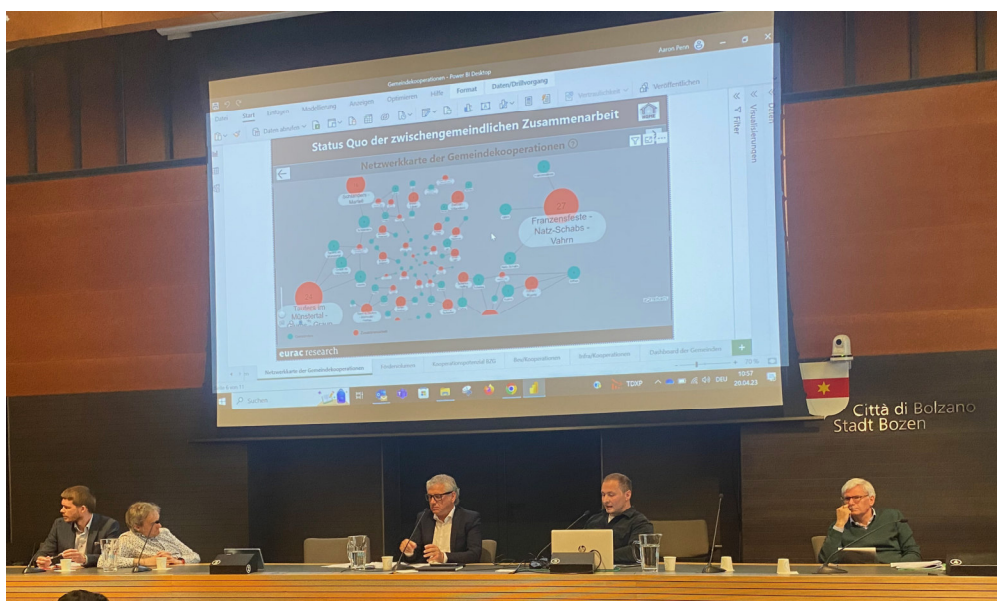
7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN

Der Schwerpunkt bezüglich der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit im Jahr 2023 betraf neuerlich die Ortpolizei. Daneben wurden verschiedene Fragen betreffend die konkrete Anwendung der Regelung besprochen.

Die **ständige Arbeitsgruppe** (Abteilungsdirektorin Marion Markart, Präsident Andreas Schatzer, Bürgermeister Erich Ratschiller, Gemeindegerechte Christian Caumo und Matthias Mair) traf sich beinahe monatlich und versuchte die Anwendungsfragen zu lösen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit im Bereich der **Ortpolizei** wurde zunächst (1. Zusatzvereinbarung 2023) der Grundsatz bestätigt, dass als Voraussetzung für die Finanzierung von zwei Gemeinden mindestens zwei Dienste gemeinsam erbracht werden müssen oder von drei Gemeinden mindestens ein Dienst gemeinsam erbracht werden muss. Mit der 8. Zusatzvereinbarung 2023 wurden außerdem folgende zwei Ergänzungen bzw. Präzisierungen angebracht:

- Einzugsgebiet: Die Zusammenarbeit kann auch zwischen nicht angrenzenden Gemeinden außerhalb des Einzugsgebietes erfolgen, die jedoch homogene sozioökonomische und geografische Eigenschaften aufweisen müssen;
- Ausnahmeregelung: in Bezug auf die Vorschrift, dass es unter den betroffenen Gemeinden nur eine einzige Vereinbarung betreffend den Ortpolizeidienst geben darf, wird für die Dauer von drei Jahren auch eine weitere Vereinbarung zugelassen. Die letztgenannte Vereinbarung muss aber bereits bestanden haben und kann auch mit anderen Gemeinden abgeschlossen worden sein. Die bereits bestehende Zusammenarbeit wird nicht gefördert.



Bei der Vollversammlung des Südtiroler Gemeindenverbandes im April 2023 im Festsaal der Gemeinde Bozen wurden die Ergebnisse einer Studie durch das Eurac-Team für Public Management „Digitale Landkarte der Gemeindekooperationen“ vorgestellt.

Von der Abteilung 7 - örtliche Körperschaften und Sport des Landes wurde einige Male auf den Umstand hingewiesen, dass die vorgesehenen **Finanzmittel** für die laufend zunehmenden Beitragsanträge **nicht mehr anreichen**. Dafür muss in den ersten Monaten des Jahres 2024 eine Lösung gefunden werden. Ein Grund für dieses Problem besteht auch darin, dass mit den von der Region zur Verfügung gestellten Finanzmitteln auch die Ausarbeitung des Gemeindeförderungsprogramms für Raum und Landschaft bezuschusst wird. Die Mitglieder des Rates der Gemeinden sprachen sich dafür aus, die Erwartungen der Gemeinden, die eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit eingehen wollen, nicht zu enttäuschen.

8. WINTERQUARTIERE FÜR OBDACHLOSE

Um das Problem mit den Winternachtquartieren für Obdachlose besser in den Griff zu bekommen, wurde die Abteilung Sozialwesen des Landes und die Agentur für Bevölkerungsschutz im März 2023 beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, mit der Aufgabe, eine Regelung für die Aufnahme von Obdachlosen in Winternachtquartieren auszuarbeiten. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter der Bezirksgemeinschaften, der Gemeinden Bozen und Meran, des Gemeindenverbandes und der Vereine des 3. Sektors, die sich für die Obdachlosen engagieren, an. Nach einigen Treffen der Arbeitsgruppe und aufgrund der Tatsache, dass von den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften keine weiteren Strukturen für die Unterbringung von Obdachlosen gemeldet worden sind, wurden Leitlinien mit folgenden Inhalten vorbereitet:

- Die Winternachtquartiere sind vom 1. November bis zum 30. April des Folgejahres sowie von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages geöffnet:
- Die Koordinierung der Aufnahmeanfragen und die Verwaltung der Aufnahmelisten erfolgt getrennt nach Männern und Frauen: die Struktur „Conte Forni“ ist für obdachlose Frauen zuständig, für die Männer und als einheitliche Anlauf- und Koordinierungsstelle ist der „Infopoint“ zuständig.
- Geregelt werden die verschiedenen Leistungen, welche den Obdachlosen geboten werden.
- Weiters wird vorgesehen, dass bei fehlenden freien Plätzen in den Winternachtquartieren die Agentur für Bevölkerungsschutz vorübergehend für einen Zeitraum von 10 Tagen außerordentliche Plätze für Nachtunterkünfte in Turnhallen im Eigentum des Landes einrichten wird. Während dieser Zeitspanne sind die Gemeinden bzw. die Bezirksgemeinschaften, in deren Einzugsgebiet sich die Turnhalle befindet, aufgefordert, in einer anderen Einrichtung ein Winternachtquartier zu organisieren.

Bei der Vorstellung der Leitlinien hat Abteilungsdirektorin Michela Trentini den Rat der Gemeinden informiert, dass im Vergleich zum letzten Jahr an die 70 Plätze fehlen und dass deshalb die Sonderregelung mit den Turnhallen formuliert worden ist. Im Rat der Gemeinden wurde kritisiert, dass die Suche nach den Alternativstrukturen für die Turnhallen praktisch nicht umsetzbar ist. Auch das Problem, dass alle Personen, welche die CAS-Einrichtungen verlassen müssen, sei es mit positivem als auch mit negativem Asylbescheid, als obdachlos gelten, wofür dann die Gemeinden zuständig wären, wurde diskutiert.

Bei einem kurzfristig einberufenen Treffen mit Landeshauptmann Kompatscher, den Landesräten Deeg und Schuler, den Landesfunktionären und den Vertretern des Gemeindenverbandes und der Bezirksgemeinschaften, hat der Landeshauptmann die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften eindringlich aufgefordert, noch zusätzliche Strukturen für die fehlenden Plätze zu suchen.

Der Rat der Gemeinden hat bei der Begutachtung der Leitlinien folgende zwei Änderungswünsche vorgebracht:

- Aufnahmeanfragen sollten auch außerhalb der Öffnungszeiten des „Infopoints“ direkt an die Träger der Winternachtquartiere gerichtet werden können und sollten von den Trägern an die einheitliche Anlaufstelle weitergeleitet werden.
- Von der Sonderregelung betreffend die Einrichtung von Alternativstrukturen für die Turnhallen sollten jene Gemeinden ausgenommen werden, auf deren Gebiet sich bereits Winternachtquartiere befinden.

Die Vorschläge des Rates der Gemeinden wurden zunächst nicht berücksichtigt. In der Zwischenzeit hat das Land eine Struktur (Ex-Inpdap-Gebäude) angekauft, welches im Allgemeinen für den Zivilschutz für Notfälle verwendet werden kann. Dieses Gebäude umfasst 200 Plätze. Bis Ende des Winters sollen in diesem Gebäude Winternachtquartiere vorbereitet werden.

Bei einem neuerlichen Treffen der Vertreter der Bezirksgemeinschaften und des Gemeindenverbandes mit dem Landeshauptmann fordert der Landeshauptmann die Vertreter der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften auf, endlich die bereits vor einigen Jahren vereinbarte Aufteilung der Plätze für Obdachlose außerhalb der Landeshauptstadt umzusetzen. Er drohte auch mit Kürzungen bei den laufenden Zuweisungen, falls bis Juni 2024 die für jeden Bezirk vorgesehene Quote an Plätzen für Obdachlose nicht zur Verfügung gestellt würde. Die Bezirksgemeinschaften und der Gemeindenverband haben sich deshalb darauf verständigt, diese Thematik sofort gemeinsam anzugehen.

9. GEMEINDEAUFENTHALTSABGABE

Während des ganzen Jahres 2023 hatten sich der Rat der Gemeinden bzw. der Verwaltungsrat mit der Gemeindeaufenthaltsabgabe zu befassen.

Mit der Genehmigung des Begleitgesetzes zum Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2023 hat alles sehr vielversprechend begonnen. Es wurde nämlich vorgesehen, dass mit Durchführungsverordnung bestimmt werden kann, dass ein Teil der Ortstaxe von den Gemeinden zur Finanzierung von tourismusrelevanten Dienstleistungen und Infrastrukturen und zur Deckung der Ausgaben für den mit der Ortstaxe verbundenen Verwaltungsaufwand verwendet werden kann.

Vielversprechend war auch das Treffen mit dem Landeshauptmann Arno Kompatscher Mitte Jänner 2023, bei welchem bestätigt wurde, dass in der Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe die Einhebung einer Zusatzortstaxe zur Finanzierung von tourismusrelevanten Dienstleistungen und Infrastrukturen und zur Deckung der Verwaltungsaufgaben der Gemeinden vorgesehen werden sollte. Bezüglich der Erhöhung der Basisortstaxe hatte der Landeshauptmann sogar vorgeschlagen, dass 5% davon den Gemeinden zustehen sollten. Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung wurde auch die Koppelung der Landesbeiträge für Hallenbäder und Eissportanlagen an zu erzielende Einnahmen aus der Zusatzortstaxe im Ausmaß zwischen 50% und 70% des Beitrages bestätigt.

Bei einem weiteren Treffen Ende Mai 2023 mit Landeshauptmann Arno Kompatscher und Landesrat Arnold Schuler hat der Landesrat, nach Aussprache mit den Vertretern des Tourismus, darauf gedrängt, dass die Gemeinden auf die Einhebung der Zusatzortstaxe zur Abdeckung ihrer Kosten für die Einhebung der Ortstaxe verzichten. Im Gegenzug wurde angeboten, dass die bisher verpflichtende Finanzierung der Tourismusvereine durch die Gemeinden im Ausmaß von 0,10 Euro/Nächtigung ab dem Jahr 2024 eingestellt werden könnte. Bestätigt wurde bei diesem Treffen, dass über die Zusatzortstaxe auf Initiative der Gemeinden tourismusrelevante Dienstleistungen und Infrastrukturen abgedeckt werden können. Der Landeshauptmann hatte außerdem vorgeschlagen, dass alle bisherigen Beschlüsse über die Zusatzortstaxe verfallen sollten und im Zuge der Neuregelung eventuell neu gefasst werden müssen.

Aufgrund von Absprachen des Landes mit dem HGV und dem LTS ist bei der Genehmigung der Änderung der Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe (Beschluss der Landesregierung Nr. 660/2023) festgelegt worden, dass die Einnahmen der Zusatzortstaxe, auch wenn diese die Finanzierung von tourismusrelevanten Dienstleistungen und Infrastrukturen betreffen, alle an die Tourismusorganisationen gehen. Der Rat der Gemeinden hat deshalb diese Regelung, welche im Widerspruch zu den mit dem Rat der Gemeinden getroffenen Absprachen steht, kritisiert und sowohl beim Landeshauptmann als auch bei Landesrat Schuler die baldige Änderung gefordert.

Es kam jedoch kurz vor den Landtagswahlen, wahrscheinlich aufgrund eines weiteren Zugeständnisses von Seiten der Landespolitiker an die Vertreter des Tourismus, zu einer weiteren Missachtung der im Frühjahr dem Rat der Gemeinden versprochenen Regelung. Dem Rat der Gemeinden wurde ein Änderungsvorschlag zur Durchführungsverordnung betreffend die Gemeindeaufenthaltsabgabe vorgelegt, laut welchem die Bestätigung der vor August 2023 beschlossenen Erhöhungen der Gemeindeaufenthaltsabgabe um ein Jahr verschoben wurde. Die beschlossenen Erhöhungen sollten vorerst aufrecht bleiben und erst innerhalb 30. November 2024 bestätigt werden, bei sonstiger Nichtan-

wendbarkeit ab dem Jahr 2025. Da dadurch die Verhandlungsposition der Gemeinden gegenüber den Tourismusvereinen sehr geschwächt wurde, hat der Rat der Gemeinden ein negatives Gutachten abgegeben. Dieses Gutachten wurde leider nicht beachtet.

Neben der Nichtbeachtung von versprochenen Zusagen herrschte in den Gemeindestuben nach der Genehmigung der verschiedenen Abänderungen eine große Rechtsunsicherheit. Deshalb war es notwendig, die Bürgermeister und die Mitarbeiter der Gemeinden über eine Videokonferenz über die nunmehr geltende Regelung aufzuklären. Ein weiterer Versuch, die versprochene Regelung, wodurch die Gemeinden über die Einnahmen aus der Zusatzortstaxe zur Finanzierung von tourismusrelevanten Dienstleitungen und Infrastrukturen verfügen sollten, noch vor der Einsetzung der neuen Landesregierung zu verabschieden, war nicht erfolgreich.

10. WEITERE INITIATIVEN

10.1 Dezentrale Beratungsdienste über die Sachwalterschaft

Das Projekt der dezentralen Beratungsdienste über die Sachwalterschaft wurde im Jahr 2023 fortgesetzt. Aufgrund des Vertrages des Gemeindenverbandes mit dem Verein für Sachwalterschaft wurden in der Gemeinde St. Ulrich alle zwei Monate und in den Gemeinden Schlanders, Neumarkt, Brixen und Bruneck alle Monate Beratungen über die Sachwalterschaft angeboten.

Die interessierten BürgerInnen können sich gegen Vormerkung zu den festgelegten Terminen in den Sozialsprengeln der Bezirksgemeinschaften einfinden, wo ihnen in einer kostenlosen Erstberatung allgemeine Informationen zur Sachwalterschaft gegeben, Auskünfte zur Abwicklung der Antragsstellung für eine Sachwalterschaft erteilt und Vorlagen für den Antrag ausgehändigt werden.

Im Jahr 2023 haben die Experten des Vereins für die Sachwalterschaft 263 Beratungen durchgeführt, davon 78 in Brixen, 74 in Bruneck und 60 in Schlanders.

Die Kosten für die Dienstleistungen werden auf alle Gemeinden Südtirols, mit Ausnahme von Bozen und Meran, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Der Gemeindenverband hat mit dem Verein für Sachwalterschaft für die Jahre 2024 und 2025 die Fortsetzung der Beratungstätigkeit vertraglich vereinbart, wobei die monatliche Vergütung 1.450,00 Euro beträgt.

10.2 Kleinkinderbetreuung – Anpassung der laufenden Verträge

Im Jahr 2022 wurde ausführlich über die Erhöhung der Vergütung des Personals der Kindertagestätten diskutiert, und es wurden dafür konkrete Maßnahmen formuliert. Der Rat der Gemeinden, welcher zu den Änderungen des Beschlusses über die Finanzierungskriterien der Kleinkinderbetreuungsdienste, in welchen diese Maßnahmen verankert werden, sein Einvernehmen abgeben muss, hatte Probleme mit der verpflichtenden Übernahme der Mehrkosten für laufende Verträge, in denen keine Anpassungsklausel enthalten ist.

Bei einem Treffen mit Landeshauptmann Kompatscher zu diesem Thema im Jänner 2023 wurde zunächst daran gedacht, per Gesetz eine diesbezügliche Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten vorzusehen. Da das zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte, ist man in einem 2. Moment davon abgegangen. Die Alternativlösung sieht Folgendes vor: das Land deckt vorläufig die gesamten entstehenden Mehrkosten der Genossenschaften für jene laufenden Verträge, die keine Revision der Vergütungen während der Laufzeit ermöglichen, ab. Der Anteil zu Lasten der betroffenen Gemeinden wird über die Gemeindefinanzierung durch Abzug von den jährlichen laufenden Zuweisungen einbehalten.

Der Rat der Gemeinden hat dazu sein Einvernehmen abgegeben. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Kollektivvertrag, welcher höhere Gehälter für die Kinderbetreuerinnen vorsieht, abgeschlossen werden konnte.

10.3 Zusatzangebot für die DNA-Erhebung der Hunde

Im Oktober 2023 stellte sich heraus, dass – obwohl Ende des Jahres der Termin für die DNA-Probeentnahmen für Hunde ablief – die Beteiligung der Hundebesitzer sehr gering war. Auch wurden unterschiedliche Kosten verrechnet, die bis 130 und 160 Euro betragen.

Landesrat Arnold Schuler hatte in dieser Situation angeregt, in Zusammenarbeit mit den Amtstierärzten und mit Hilfe der Gemeinden DNA-Testtage für Hunde zu organisieren. Zur Vorbereitung dieser Initiative waren einige Treffen erforderlich, an denen neben den Vertretern des Gemeindenverbandes, Landesrat Schuler, der Direktor des Landestierärztlichen Dienstes, der Primar des Betrieblichen Tierärztlichen Dienstes sowie Vertreter der Amtstierärzte und freiberufliche Tierärzte teilnahmen. Die Tierärzte selbst mussten erst überzeugt werden, an diesem Projekt mitzuwirken.

Schließlich war es gelungen, in allen Bezirken Amtstierärzte und einige freiberufliche bzw. pensionierte Tierärzte für die Durchführung der DNA-Erhebungen ausfindig zu machen. Die Gemeinden hätten folgende Verwaltungsaufgaben übernehmen müssen: Vormerkung der Termine für die Entnahme der Proben, Vorbereitung des Identifizierungsausweises der Hunde, Zurverfügungstellung eines Raumes (ebenerdig, geheizt) für die Durchführung der DNA-Erhebungen. Als Vergütung für die Erhebung der DNA-Proben wurde der einheitliche Betrag von 65,00 Euro festgelegt, wovon 10,00 Euro dem Tierarzt und 55,00 Euro für die Laborspesen zu zahlen sind.

Auf eine Umfrage des Gemeindenverbandes hin haben 19 Gemeinden und eine Bezirksgemeinschaft sich bereit erklärt, an dem Zusatzangebot mitzuwirken. Das Angebot hätte im Februar 2024 starten und bis Ende März dauern sollen. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden, denn es musste noch geklärt werden, welche Körperschaft die pensionierten und freiberuflichen Tierärzte zur Durchführung dieser Dienstleistung beauftragen darf.

10.4 Beteiligung des Landes an den Kosten der Gemeinden für die Mahlzeiten des Kindergartenpersonals

Der Landeshauptmann wurde informiert, dass die im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 3. Dezember 2020 vorgesehene Vereinbarung zwischen dem Land und dem Gemeindenverband, welche die Beteiligung des Landes an den Kosten der Gemeinden für die Mahlzeiten des Kindergartenpersonals regeln sollte, noch immer ausständig ist. Der Landeshauptmann hat den Rat der Gemeinden aufgefordert, einen Vorschlag vorzulegen. Der Rat der Gemeinden hatte dann eine Kostenbeteiligung von 4,50 Euro pro Mahlzeit vorgeschlagen und der Landeshauptmann hat den Vorschlag akzeptiert. Nun ging es darum, den Vorschlag konkret umzusetzen.

Mit einem Bereichsvertrag des Landes wurde vorgesehen, dass ab 1. Jänner 2023 für das pädagogische Fachpersonal der Kindergärten, welches aus Dienstgründen die Mahlzeit am Arbeitsplatz einnehmen muss, der Preis zu Lasten des Personals 1,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer beträgt. Die Gemeinden konnten die Verrechnung der dem Kindergartenpersonal verabreichten Essen vornehmen.

Am 22. November 2023 wurde zwischen dem Land Südtirol und dem Südtiroler Gemeindenverband die im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 3. Dezember 2020 vorgesehene Vereinbarung unterzeichnet. Diese bestimmt, dass sich das Land ab dem 1. Jänner 2023 an den Kosten der Ge-

meinden für die Bereitstellung der Mahlzeiten an das Personal der Kindergärten mit einem Betrag von 3,50 € pro Mahlzeit beteiligt. Die Modalitäten für die Zuweisung der Gelder an die Gemeinden sollten mit einer Zusatzvereinbarung zur Finanzvereinbarung festgelegt werden.

Der Gemeindenverband hat die Anzahl der im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/23 verabreichten Essen erhoben. Für die rund 107.000 verabreichten Essen sieht die 13. Zusatzvereinbarung zur Finanzvereinbarung für 2023 die Überweisung von insgesamt 374.577,00 Euro an die betroffenen Gemeinden vor. Für die Jahre 2024 und 2025 erfolgt die Zuweisung aufgrund der Anzahl der während der Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 bereit gestellten Mahlzeiten, welche dem Rat der Gemeinden von den Gemeinden innerhalb 31. Juli 2024 bzw. 2025 gemeldet werden.

10.5 Südtirol Filarmonica

Nach dem großen Erfolg mit den Konzerten in den Jahren 2021 und 2022 wurde der Gemeindenverband von den Organisatoren der Südtirol Filarmonica, Zeno Kerschbaumer und Isabell Goller, ersucht, die Herkunftsgemeinden der Mitglieder des Orchesters auch im Jahr 2023 um Unterstützung zu bitten.

Die Südtirol Filarmonica, bei welcher an die 73 Südtiroler Musiker:innen mitwirken, die in Orchestern in Italien und auf der ganzen Welt tätig sind, hat im Oktober in Toblach, Bozen und Meran drei Konzerte dargeboten.

Die Herkunftsgemeinden der Musiker wurden eingeladen, die Aufenthalts- und Verpflegungsspesen zu übernehmen. 13 Gemeinden haben sich an der Aktion beteiligt.

10.6 Plattform Land

Die Plattform Land, in welcher der Südtiroler Bauernbund und der Südtiroler Gemeindenverband als Leadpartner gemeinsam mit der Autonomen Provinz Bozen, den Südtiroler Wirtschaftsverbänden, dem Raiffeisenverband und der Handelskammer Bozen zusammengeschlossen sind, setzt sich für die Umsetzung von nachhaltigen Initiativen im ländlichen Raum ein.

Im Jahr 2023 wurde die Tätigkeit fortgesetzt. Bei der Mitgliederversammlung im April 2023 wurden folgende Personen in den Vereinsausschuss gewählt: Monica Devilli, Michl Ebner, Andreas Schatzer, Arnold Schuler und Leo Tiefenthaler. Bei der konstituierenden Sitzung wurden Andreas Schatzer als Präsident und Leo Tiefenthaler als Stellvertreter bestätigt. Peter Gliera wurde von der Mitgliederversammlung als Rechnungsprüfer bestätigt.

Die Schwerpunkte des Vereins „Plattform Land“ im Jahr 2023 waren folgende:

- 27. Mai: Jahrestagung in Völs zum Thema „Leerstand im neuen Gewand“; zu erwähnen sind die Referate von Peter Hauk, Minister für den ländlichen Raum in Baden-Württemberg zum Thema „Nachhaltig Wohnen im ländlichen Raum“ und von Peter Steurer von der Regionalentwicklung Vorarlberg zum Thema „Gemeinschaftliches Bauen und Wohnen“.
- 14. Dezember: bei der Herbsttagung in der BASIS Vinschgau stand das Projekt „COWORCare“ im Mittelpunkt, welches damit auch abgeschlossen wurde.
- Fortführung verschiedener Projekte:

- Leerstandsmanagement: die vom Gemeindenverband entwickelte Software für die Leerstandserhebung, welche auch eine grafische Darstellung auf GIS/Maps ermöglicht, steht nun allen Gemeinden zur Verfügung. Eine Online-Schulung wurde angeboten.
- Sanierungsberatungen: für die Sanierungsberatungen, welche mit Unterstützung der Stiftung Sparkasse und in Kooperation mit der Kammer der Architekten angeboten wurde, haben sich 2023 15 Interessierte gemeldet.
- Projekt COWORCare: das Projekt, welches Coworking und die Betreuung von Kindern und Senioren auf einer Onlineplattform anbietet, wurde mit einer Onlineveranstaltung und einer Pop-Up-Kinderbetreuung von 50 Kindern fortgesetzt und bei der Herbsttagung abgeschlossen.



Der neue Ausschuss des Vereins Plattform Land (v.l.n.r.): Peter Gliera (Rechnungsprüfer), Leo Tiefenthaler (Vizepräsident), Monica Devilli, Andreas Schatzer (Präsident), Arnold Schuler und Michl Ebner

10.7 Vereinbarung mit der Agentur für Bevölkerungsschutz

Nach mehreren Treffen und Beratungen wurde zwischen dem Gemeindenverband und der Landesagentur für Bevölkerungsschutz eine Vereinbarung abgeschlossen, mit welcher folgende Punkte geregelt werden:

- Nutzung der App Gem2Go durch die Agentur für Zivilschutzmeldungen und Zivilschutzwarungen;
- Veröffentlichung der Geodaten der Flächen und Gebäude, über welche die Gemeinden verfügen, für den Notfall;

- Zugriff auf die Kontaktdaten der Bürgermeister:innen und anderer für den Zivilschutz relevanten Personen der Gemeinden, damit an diese Warnungen und andere Mitteilungen im Bereich des Zivilschutzes versandt werden können;
- kostenlose Nutzung des TETRA-Funknetzes der Agentur durch die Gemeinden.

Für die einzelnen Gemeinden wird diese Vereinbarung wirksam, wenn sie der Vereinbarung beitreten.

10.8 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeit - SUAP

Es wurden eingehend verschiedene Möglichkeiten überprüft, wie die Verfahren im Bereich der Beherbergungstätigkeit, die über den Einheitsschalter - SUAP abgewickelt werden, an die Vorgaben des sogenannten Gästebettenstopps angepasst werden können. Im Besonderen ist im Bereich der Beherbergung, die im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof angeboten wird, die Abfrage der Voraussetzungen, die eine Erhöhung der Anzahl der Gästebetten ohne vorherige Zuweisung durch die Gemeinde ermöglicht, eingefügt worden. Weiters wurde die Bestimmung des Landesgesetzes für Raum und Landschaft in den Einheitsschalter übernommen, die in bestimmten Fällen die Nutzung von Bauwerken oder von Teilen davon für mehrere gewerbliche Tätigkeiten zulässt, ohne dass dafür die Zweckbestimmung des Bauwerks abgeändert werden muss. Über den Einheitsschalter SUAP wurden im Jahr 2023 in Südtirol, ohne die Verfahrensbewegungen, welche den Einheitsschalter für das Bauwesen - ESB/SUE betreffen, 11.980 Verfahrensbewegungen abgewickelt. Am meisten Verfahrensbewegungen hat die Gemeinde Bozen mit 2.383 verzeichnet, gefolgt von Meran mit 975, Brixen 547, Bruneck mit 485 und Kastelruth mit 317 Verfahrensbewegungen.

10.9 Nachhaltigkeitsinitiativen

Für die im Jahr 2022 ernannten Nachhaltigkeitsbeauftragten auf Gemeinde- und Bezirksebene wurde zu Beginn des Jahres 2023 vom Sonderbeauftragten des Landeshauptmannes für Nachhaltigkeit Klaus Egger, der Sprecherin der Kerngruppe Bürgermeisterin Sonja Anna Plank und Vertretern des Gemeindenverbandes das Tätigkeitsprogramm besprochen. Zur Abarbeitung des Programms haben sich die 10 Nachhaltigkeitsbeauftragten der Kerngruppe achtmal online getroffen.

Im Folgenden wird auf die wichtigsten Initiativen für die Nachhaltigkeitsbeauftragten im Jahr 2023 hingewiesen:

Weiterbildungsangebot für die Nachhaltigkeitsbeauftragten

Die Nachhaltigkeitsbeauftragten der Gemeinden hatten 2023 die Möglichkeit, in der Cusanus-Akademie eine 3 Module umfassende Fortbildung zum Thema „Nachhaltige Entwicklung als Chance erkennen und gestalten“ zu besuchen. Die Verwaltungsschule wirkte an der Organisation der Veranstaltungsreihe mit.

„Best Practice“- Treffen der Nachhaltigkeitsbeauftragten

Von der Kerngruppe der Nachhaltigkeitsbeauftragten wurde im Juni 2023 ein „Best Practice“-Treffen organisiert, zu dem alle Nachhaltigkeitsbeauftragten der Gemeinden eingeladen wurden. Dabei hat-

ten sie die Gelegenheit, eigne Projekte vorzustellen bzw. Beispiele anderer Gemeinden kennenzulernen.

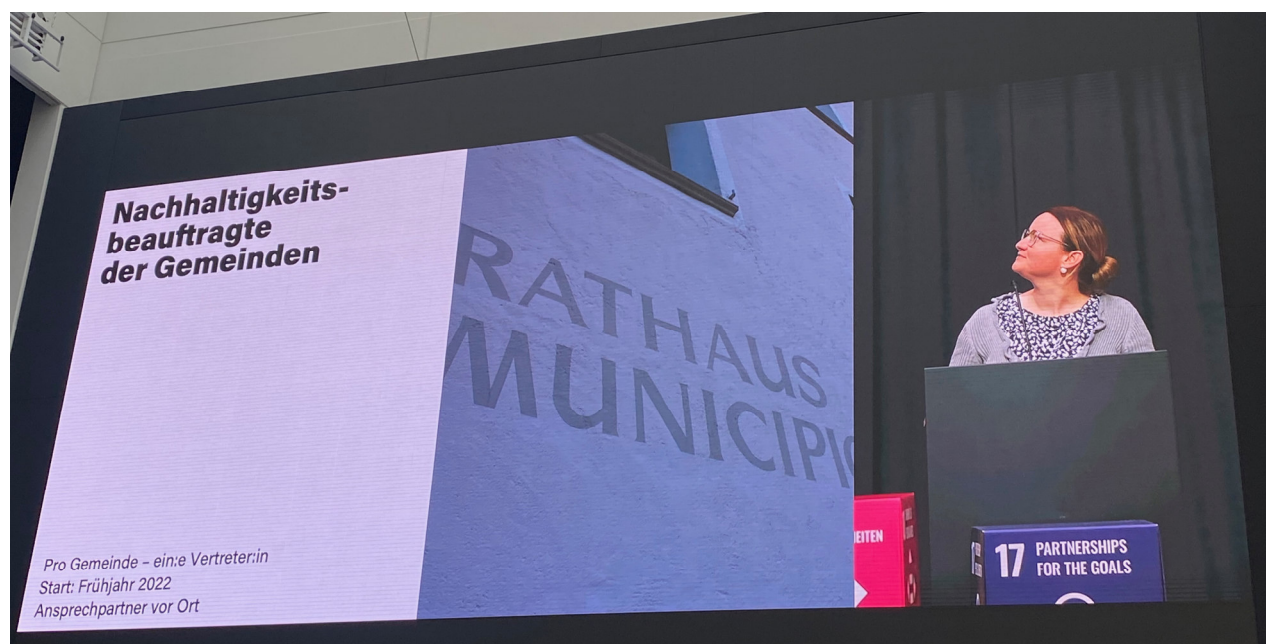
Steckbrief für Nachhaltigkeitsbeauftragte

Um die Gemeinden bei der Findung der passenden Besetzung des Nachhaltigkeitsbeauftragten zu unterstützen, wurde ein Steckbrief als Starthilfe, mit der Beschreibung der Ziele, der Aufgaben und der Qualifikationen des Nachhaltigkeitsbeauftragten vorbereitet.

CO₂ – Fußabdruck

In Zusammenarbeit mit der Klimahausagentur wurde für den 30.09.2023 die Aktion CO₂ - Fußabdruck organisiert. 20 Südtiroler Gemeinden haben sich an der Aktion beteiligt. Bei dieser bestand für die Bürger die Möglichkeit, sich entweder online oder vor Ort unter Anleitung einer Person den CO₂ – Fußabdruck berechnen zu lassen. Der Gemeindenverband hat die Initiative mitbeworben.

Mehrmals wurde der Wunsch ausgesprochen, dass sich der Gemeindenverband stärker in diesen Bereich einbringen sollte. Auch die Einrichtung eines Webauftrittes zum Thema Nachhaltigkeit auf der Internet - bzw. Intranetseite des Gemeindenverbandes wurde angeregt.



Die Sprecherin der Kerngruppe der Nachhaltigkeitsbeauftragten der Gemeinden Sonja Plank bei der Veranstaltung "Gemeinsam für die Nachhaltigkeit" im März 2023 in der Messe Bozen.

10.10 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Südtiroler Gemeindenverband hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Themen und Anliegen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kontinuierlich in den Medien präsent waren und damit sowohl den Bürgern als auch den politischen Vertretern des Landes nahe gebracht wurden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Gemeindenverbandes erfolgt in erster Linie über:

Pressemitteilungen

Im Jahr 2023 hat der Gemeindenverband 4 Pressemitteilungen versendet. Alle Beiträge wurden sowohl in den deutschsprachigen als auch in den italienischsprachigen Medien in Südtirol veröffentlicht. Zu allen gemeinderelevanten Themen wurden die Stellungnahmen des Südtiroler Gemeindenverbandes eingeholt. Präsident Schatzer hat den Medienvertretern zahlreiche Interviews gegeben.

Tagungen und Aktionen

Der Gemeindenverband war im Jahr 2023 an der Organisation und Bekanntmachung einiger Veranstaltungen und Aktionen/Aktivitäten zu unterschiedlichen gemeinderelevanten Themen beteiligt.

So hat der Verwaltungsrat die Stadtwerke Meran bei der Bekanntmachung der am 28. April 2023 in Meran stattgefundenen **Tagung über Smartcity** unterstützt.

Der Gemeindenverband hat auch mitgeholfen für den **1. Deutsch-italienischen Kommunalkongress**, welcher von der Silvius-Magnago-Stiftung in Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung in Bozen zum Thema „Nachhaltigkeit beginnt in den Gemeinden“ vom 7. bis 9. Juni 2023 abgehalten wurde, jeweils 10 Teilnehmer aus Italien und aus Südtirol namhaft zu machen.

Mitteilungen an die Mitglieder

Die Berichterstattung an die Mitglieder über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rates der Gemeinden wurde auch im Jahr 2023 fortgesetzt. Im Anschluss an die 22 Sitzungen des Verwaltungsrates und die 35 Sitzungen des Rates der Gemeinden wurden die Zusammenfassungen der Sitzungen in Form eines Berichtes auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht. Zu diesen Informationen haben neben den Gemeindeverwaltern auch die interessierten Mitglieder des Gemeinderates Zugriff.

Veröffentlichungen

Auf der Intranetseite „Geminfo“ werden für die Mitglieder unter der Rubrik Presse alle Pressemitteilungen des Gemeindenverbandes und der Pressespiegel, in welchem die veröffentlichten Artikel über den Gemeindenverband gesammelt sind, zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilungen werden auch auf der Homepage des Südtiroler Gemeindenverbandes www.gvcc.net veröffentlicht, um diese allen interessierten Personen bereit zu stellen.

Kommunal - Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes

Wie in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2023 die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Kommunal“, dem offiziellen Medium des Österreichischen Gemeindebundes, fortgesetzt. Der Gemeindenverband nutzt dabei die Möglichkeit, zweimonatlich mit einem Artikel über das aktuelle politische Geschehen oder über gemeinderelevante Themen zu informieren. Die Zeitschrift Kommunal wird von 35.000 kommunalen Entscheidungsträgern in Österreich gelesen.

11. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG

Über verschiedene Probleme wurde im Jahr 2023 mit den politischen Vertretern der Landesregierung diskutiert.

Alle wichtigen Themen der Gemeinden wurden mit **Landeshauptmann Arno Kompatscher**, der für Gemeindeangelegenheiten zuständig ist, besprochen.

Im Bereich Gemeindenfinanzierung hat der Landeshauptmann für die Jahre 2024 und 2025 zu den laufenden Zuweisungen von 170 Millionen Euro weitere 30 Millionen Euro zugesagt, und zwar 3 Millionen Euro für Hallenbäder und Eisanlagen und weitere 17 Millionen Euro sowie zusätzliche 10 Millionen Euro für die Mehrspesen des Personals aufgrund der Anwendung der Kollektivverträge. Zur Förderung der Erstellung von qualifizierten Durchführungsplänen hat der Landeshauptmann eine Beitragssumme von insgesamt 15 Millionen Euro versprochen.

Gegenstand verschiedener Treffen mit dem Landeshauptmann bildete auch die Ablöse des Breitbandnetzes der Gemeinden. Zunächst wurde eine Erhebung über die von den Gemeinden zur Errichtung des Breitbandnetzes getätigten Kosten durchgeführt. Da von der Firma Infranet AG, welche die Gemeindeflexnetze ablösen sollte, nicht mehr als 1.005,00 Euro pro Anschluss bezahlt werden kann, würden die Gemeinden im Zuge der Abtretung der Netze einen erheblichen Vermögensverlust erleiden. Der Landeshauptmann hatte sich bereit erklärt, den Großteil des erhobenen Verlustes am Finanzvermögen auszugleichen. Dafür sollten in zwei Jahren insgesamt 45 Millionen Euro zur Auszahlung gelangen.

Im Bereich Raumordnung wurden alle Abänderungsvorschläge zum Landesgesetz „Raum und Landschaft“ in zwei Treffen mit dem Landeshauptmann besprochen. Auch die Ergänzungen zum Landschaftsleitbild Südtirol waren Thema eines Treffens mit dem Landeshauptmann sowie auch der Energiebonus im Landwirtschaftsgebiet und das Verfahren der Genehmigung der Durchführungspläne in Natur- und Agrarflächen.

Folgende weitere Themen waren Gegenstand der verschiedenen Aussprachen: die Koppelung der Landesbeiträge für Hallenbäder und Eisanlagen an bestimmte Einnahmen aus der Zusatzortstaxe, die Neuregelung der Gemeindeaufenthaltsabgabe selbst, die Einführung der sogenannten „cedolare secca“ für Gemeinden, welche im Sinne des Gesetzes über die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) als Gemeinden mit Wohnungsnot erklärt wurden, die Erhöhung der Gehälter für die Kleinkinderbetreuer*innen, die Bereitstellung von Winternachtquartieren, die Beteiligung des Landes an den Kosten der Mahlzeiten des Kindergartenpersonals, der Landesgesetzsentwurf über die großen Ableitungen für hydroelektrische Zwecke, die Anwendungsrichtlinie Nr. 10 „eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse“ und die Neuregelung der öffentlichen Auftragsvergabe, die Verbesserung des SUE-Portals betreffend die digitalen Bauakte und schließlich die Überprüfung der Rechtsnatur des Südtiroler Gemeindenverbandes zwecks Finanzierung über die Mittel des Lokalfinanzfonds.

Da die Gemeinden mit Landeshauptmann Kompatscher in den letzten fünf Jahren gut zusammengearbeitet haben, hat sich der Rat der Gemeinden dafür ausgesprochen, den Landeshauptmann zu ersuchen, dass er auch in der neuen Landesregierung die Agenden der Gemeinden betreut.

Die einseitige Aufkündigung der Vereinbarung in Bezug auf das ländliche Wegenetz wurde bei einem Treffen mit Landesrat **Arnold Schuler** kritisiert. Statt der zugesagten 100%igen Finanzierung der Neubauten und der außerordentlichen Instandhaltung wurde ein Beitragssatz von 80% festgelegt. Der Rat der Gemeinden erwartete im Gegenzug wieder Beiträge für die ordentliche Instandhaltung der ländlichen Wege. Mehrere Aussprachen hatten die Neuregelung der Gemeindeaufenthaltsabgabe zum Gegenstand. Das Thema „Wildes Campieren“ wurde bei einem Treffen von den Vertretern der Vereinigung der Campingplatzbetreiber Südtirols angesprochen.

Mit Landesrat Arnold Schuler fanden auch mehrere Treffen statt, bei welchen es um die Vorbereitung eines Zusatzangebotes für die DNA-Erhebung der Hunde, das in verschiedenen Gemeinden angeboten werden sollte, ging.

Landesrat **Philipp Achammer** hat den Rat der Gemeinden über die geplanten verlängerten Öffnungszeiten der Kindergartensektionen am Nachmittag sowie über die geplante Verlängerung des Kindergartenjahres bis Ende Juli informiert. Mit der letztgenannten Maßnahme sollen die Eltern bei der Kinderbetreuung in den Sommermonaten entlastet werden.

Mit Landesrätin **Waltraud Deeg**, den Präsidenten der Bezirksgemeinschaften, den Direktoren der Sozialdienste und dem Arbeitskreis Eltern Behinderter wurden die neuen Leitlinien für die Erstellung des Tätigkeitskalenders für die teilstationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen besprochen, wobei eine für alle Seiten akzeptable Lösung für die nächsten zwei Jahre gefunden werden konnte.

Beim Treffen, bei welchem die Gemeindevertreter einige Fragen in Bezug auf die Leitlinien für die Aufnahme in den Winternachtquartieren mit den Vertretern des Landes klären wollten, war auch Landesrätin Deeg dabei.

Mit Landesrätin **Maria Hochgruber Kuenzer** hatte der Rat der Gemeinden mehrmals Kontakt in Bezug auf die Umsetzung des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“, hauptsächlich aber bezüglich des Gesetzesentwurfes, welcher verschiedene Änderungen vorsah. Diese Änderungen hat die Landesrätin den Bürgermeister*innen bei einem Treffen Mitte September 2023 vorgestellt. Die Einführung des Energiebonus im Landwirtschaftsgebiet innerhalb November 2023 war Thema eines Treffens mit Landesrätin Hochgruber Kuenzer und Landeshauptmann Kompatscher.

Landesrat **Giuliano Vettorato** hat dem Rat der Gemeinden den Landesgesetzesentwurf zur Regelung der Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken vorgestellt.

12. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN

Im Jahr 2023 traf sich der Gemeindenverband mit einer ganzen Reihe von Organisationen, Verbänden und Körperschaften. Bei den Treffen kamen die unterschiedlichsten Angelegenheiten zur Sprache. Aussprachen fanden statt mit:

dem neuen Generaldirektor des Raiffeisenverbandes Zampieri Robert: Dabei sind das Einvernehmungsprotokoll im Trinkwasserbereich mit ARERA, die Abtretung der Glasfasernetze an die Infranet AG, die Energiegemeinschaften und die Bürgergenossenschaften sowie die Kleinkinderbetreuung und die Teilnahme der Wasserwarte der Trinkwassergenossenschaften an den Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des Gemeindenverbandes zur Sprache gekommen.



Antrittsbesuch des neuen Generaldirektors des Raiffeisenverbandes Robert Zampieri (2. v.r.).

dem Verband der Privatzimmervermieter: Thematisiert wurden neben verschiedenen Anwendungsfragen zum Bettenstopp auch die Neuregelungen im Bereich der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) und zwar die Möglichkeit der Erhöhung des Steuersatzes und die Festlegung der Auslastung. Bei dieser Gelegenheit äußerten die Privatzimmervermieter den Wunsch, dass die Gemeinden für die „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betriebe und die Privatzimmervermieter den gleichen Steuersatz festlegen und baten darum, dass der Rat der Gemeinden eine entsprechende Empfehlung ausspricht.

dem Direktor Dr. Ulrich Seitz und dem Wirtschaftsberater Dr. Thomas Giroto des Dienstleistungszentrums für das Ehrenamt Südtirol EO zum Thema „Ehrenamt in Not“:

Der Direktor Dr. Ulrich Seitz und Dr. Thomas Giroto Wirtschaftsberater des DZE, stellten dem Rat der Gemeinden die wichtigsten Punkte der Reform des dritten Sektors vor.

Sie wiesen darauf hin, dass der Beitritt der Vereine zum dritten Sektor zwar nicht verpflichtend ist, jedoch können dadurch steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden.

Unter anderem sind folgende Erleichterungen und Einnahmequellen vorgesehen:

- Befreiung von der Stempelsteuer, GIS, Registergebühr usw.;
- bis zu 35% Absetzbarkeit der Spenden;

- Inanspruchnahme der Zuwendungen über 5 und 2 Promille;
- Privilegierter Zugang zu Konventionen mit der öffentlichen Hand.

Einige Mitglieder des Rates hatten angeregt, eine autonome politische Lösung in dieser Sache anzusteuern. Dies ist jedoch schwierig, da das Land keine Gesetzgebungsbefugnis im Steuersektor hat. Der Rat der Gemeinden regte an, dass versucht werden sollte, bürokratische Vereinfachungen für Vereine mit einem minimalen jährlichen Umsatz herbeizuführen.

dem Handwerkerverband und dem Baukollegium über das Richtpreisverzeichnis:

Dabei hat Präsident Andreas Schatzer die Vorgangsweise bei der Erstellung der Richtpreislisten grundsätzlich in Frage gestellt; es könne nicht sein, dass die Preise steigen, obwohl bei den Arbeitsvergaben Abschläge von über 50% getätigt werden. Die Vertreter der Unternehmen wiesen darauf hin, dass das Richtpreisverzeichnis sich auf mittlere Baustellen bezieht und kein Marktpreisverzeichnis, sondern ein Richtpreisverzeichnis sei. Die Vertreter des LVH und des Baukollegiums ersuchten die Gemeinden, Preise, die übersteuert sind, laufend zu melden, damit diese überprüft und eventuell angepasst werden können. Man kommt am Ende des Treffens überein, dass mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Problematik besprochen wird und Vorschläge dem Preiskomitee bzw. der Handelskammer unterbreitet werden sollen.



Mit dem Verband der Privatzimmervermieter finden regelmäßig Treffen statt; v.l.n.r.: Geschäftsführer Benedikt Galler, Klaus Fiechter, Präsidentin Esther Mutschlechner und Geschäftsführerin Heidi Puff sowie Präsident Andreas Schatzer

dem Vertreter des Südtiroler Jugendrings Peter Grund zum Thema Schattenwahlen:

Der Gemeindenverband hatte rechtliche Bedenken, falls die Gemeinden an alle Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren anlässlich der Landtagswahlen eine persönliche Einladung zur Teilnahme an der Schattenwahl versenden. Dabei würde es sich um die Bearbeitung von meldeamtlichen Daten handeln, die ohne eine entsprechende gesetzliche Bestimmung nicht bearbeitet werden können und es für die Versendung einer Mitteilung die Zustimmung des Erziehungsberechtigten braucht. Es wurde vereinbart, dass der Jugendring mit der Jugendanwaltschaft die Rechtslage überprüft. Für die Bewerbung der Initiative hat der Gemeindenverband seine Hilfe (z.B. mittels Push-Meldungen auf den Gemeindefwebseiten) angeboten.

den Vertretern der Berufsgruppe der Mietwagenunternehmen wurden folgende Punkte besprochen:

- Die Ermächtigungen sollen in der Gemeinde bleiben

Den Mietwagenunternehmern gehen die Verkäufe des Betriebszweiges samt Ermächtigung nicht gut, wenn die Fahrten hauptsächlich außerhalb des Gemeindegebietes getätigt werden. Es wurde deshalb

vorgeschlagen, dass die Gemeinde in diesem Fall die Ermächtigung einzieht und neu ausschreibt. Von Seiten des Gemeindenverbandes wurde auf die Bestimmung in der Musterverordnung hingewiesen, welche bei nicht erfolgter Durchführung der festgelegten Mindestdienste in der Gemeinde den Widerruf der Ermächtigung vorsieht. Ein dafür erforderlicher Nachweis ist aber erst mit der Einführung des digitalen Fahrtenbuches gegeben.

- Ruhende Ermächtigungen

Es wurde vorgeschlagen, der Gemeindenverband sollte den Gemeinden empfehlen, wieder verfügbar gewordene Ermächtigungen auszuschreiben. Das sind jene Ermächtigungen, auf welche von den Unternehmen verzichtet wurde oder welche von der Gemeinde widerrufen worden sind.

dem Generalsekretär des Landes Eros Magnago über die Vertretung der Gemeinden bei Rechtsstreitigkeiten: Es wurde der aktuelle Stand der Dinge nach dem Inkrafttreten der neuen Durchführungsbestimmung (GvD Nr. 64/2023) zum Autonomiestatut (Art. 41 DPR Nr. 49/1973) besprochen. Nun kann zwar neben der Staatsadvokatur auch ein freiberuflicher Rechtsbeistand beauftragt werden und es ist die Möglichkeit vorgesehen, ein Einvernehmensprotokoll mit der Staatsadvokatur zu unterzeichnen, um die Sachbereiche, Fälle und Modalitäten des rechtlichen Beistandes zu regeln. Dennoch wurde es für angebracht befunden, dass die Gemeinden bis zur Unterzeichnung des Einvernehmensprotokolls sich weiterhin an die Staatsadvokatur wenden.

dem Vorsitzenden der Sektion Bozen des Verbandes der Gehörlosen ENS: Über eine online zugeschaltete Übersetzerin hatte der Vorsitzende über Schwierigkeiten berichtet, welche die Gehörlosen im Alltag vorfinden: da sie Informationen nicht oder zu spät erreichen, haben sie Nachteile z.B. bei der Zuweisung der Wohnungen oder erhalten Feststellungsbescheide bei der GIS. Der Gemeindenverband erklärte sich bereit, ein Schreiben, in welchen Anregungen aufgelistet werden, wie die Gemeinden bei der Lösung der Probleme behilflich sein könnten, weiterzuleiten.

den Vertreterinnen des Elki-Netzwerkes, welche die verschiedenen Dienste der Elkis und deren Außenstellen (offene Treffen, Spielgruppen, Beratungs- und Bildungsangebote und Sommerbetreuung) sowie jene des Elki-Netzwerkes vorstellten. Von den Gemeinden wünschten sie sich eine verpflichtende Mitfinanzierung, wie es bei den KITAs der Fall ist. Man kam überein, dass die Vertreterinnen der Elkis anlässlich der nächsten Vollversammlung ihr Netzwerk den Mitgliedern genauer vorstellen.



Treffen mit den Vertreterinnen des Elki Netzwerks

dem Weißen Kreuz über das Projekt „automatisierte externe Defibrillator-Säulen 2024-2026“: Das Weiße Kreuz hatte vorgeschlagen, mit einem Wartungsvertrag alle bisherigen Leistungen des Weißen Kreuzes und der Gemeinden in Zusammenhang mit den AED-Säulen zu übernehmen. Für die Gemeinden ergäben sich Kosten in der Höhe von 30 Euro/pro Monat. Der Wartungsvertrag hätte eine Laufzeit von drei Jahren und würde folgende Leistungen beinhalten: automatische Dokumentation, Überwachungssoftware, Geolokalisierung der AED-Geräte, Reparatur, Ankauf und Wechsel von Batterien und AED-Elektroden. Ab drei Geräten pro Gemeinde hat das Weiße Kreuz Rabatte zugesagt. Der Gemeindenverband hat zugesagt, die Gemeinden über den Wartungsvertrag mit dem Weißen Kreuz zu informieren.

der Direktorin des Landesamtes für Genossenschaftswesen Manuela Paulmichl und den Vertretern des Raiffeisenverbandes, AGCI, Coopbund sowie Cooperdolomiti zum Thema Bürgergenossenschaften und Seniorengenossenschaften: Die Vertreter der Interessenverbände machten darauf aufmerksam, dass seit der Verabschiedung des Regionalgesetzes zu den Bürgergenossenschaften und Seniorengenossenschaften die Voraussetzungen bestehen, solche Genossenschaften in den Gemeinden zu bilden. Diese könnten in verschiedenen Bereichen tätig sein, von der Führung des Vereinshauses bis zum Management einer Bar. Beim Treffen wurde vereinbart, diese Genossenschaftsmodelle den Bürgermeistern bei einer Versammlung vorzustellen.

13. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN

Im Bemühen die bestehenden Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden im In- und Ausland weiterhin aufrecht zu erhalten, war der Südtiroler Gemeindenverband im Jahr 2023 wieder sehr aktiv und bei folgenden Treffen anwesend:

- am 31. Mai 2023 und 01. Juni 2023 beim Österreichischen Städtetag in Bad Ischl
- 21. und 22. Juni 2023 beim Österreichischen Gemeindetag in Innsbruck
- am 23. und 24. Juli 2023 beim Bayerischen Gemeindetag in Dinkelsbühl
- am 31. August und am 1. September 2023 bei den Kommunalen Sommergesprächen in Bad Aussee
- am 24. Oktober 2023 bei der ANCI-Vollversammlung in Genua
- am 26. Oktober 2023 beim Gemeindetag Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen



Ende Juli 2023 fuhr eine Delegation des Südtiroler Gemeindenverbandes zu einem Erfahrungsaustausch mit dem Bayerischen Gemeindetag nach Dinkelsbühl. Dabei nahmen sie auch an der berühmten Dinkelsbühler Kinderzeche teil.

v.l.n.r.: Präsident Andreas Schatzer, Bürgermeister Roland Demetz, Bürgermeisterin Rosmarie Pamer, Bürgermeister Dominik Oberstaller und Geschäftsführer Benedikt Galler

Am 21. Juli 2023 tagte der **Euregio-Rat der Gemeinden** in Cavalese im Fleimstal. Die Gemeindevertreter der Euregio forderten die Vertreter der Landesregierungen der Euregio auf, Initiativen gegen die Ausbreitung des Borkenkäfers und für die Nutzung des Schadholzes zu setzen. Am selben Tag fand auch der **Euregio-Gemeindetag** statt. Als Tagungsthema wurde „Nachhaltige und widerstandsfähige Waldbewirtschaftung in der Euregio“ gewählt. Bei Lokalausgängen konnten sich die Teilnehmer an verschiedenen Orten die Waldbewirtschaftungsstrategie ansehen.

Seit dem 1. Oktober ist Andreas Schatzer neuer Präsident des Euregio-Rates der Gemeinden und wird diese Funktion bis zum 30. September 2025 innehaben.



Die symbolische Übergabe der Glocke des Euregio-Rates der Gemeinden von Paride Gianmoena (2. v.r.) an Südtiroler Gemeindenpräsident Andreas Schatzer. © Presseamt Trentino/Juliet Astafan



beim Österreichischen Gemeindetag in Innsbruck; v.l.n.r.: Stefan Leiter- Bürgermeister Lajen, Andreas Schatzer - Präsident Südtiroler Gemeindenverband, Mag. Wolfgang Sobotka - Präsident des Österreichischen Nationalrates, Martin Alber – Bürgermeister Brenner, Sebastian Helfer – Bürgermeister Ratschings, Landeshauptmann Arno Kompatscher

Südtiroler Altbürgermeisterclub

Der Südtiroler Altbürgermeisterclub organisierte im April 2023 eine Fahrt nach Verona und im Juni 2023 fand die jährliche Kulturreise statt; diesmal ging es für die 45 Teilnehmer:innen in die Schweiz nach Bern.

Am 19. September fuhren die ehemaligen Bürgermeister:innen nach Tirol. In Innsbruck stand neben einem Rundgang durch die Altstadt, auch die Besichtigung des alten und des neuen Tiroler Landhauses auf dem Programm. Die Fahrt führte weiter nach Imst und zum Stift Stams, wo die sehenswerte Ausstellung „750 Jahre Stift Stams in Tirol“ besichtigt wurde.

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Altbürgermeisterclubs wurde auf Initiative des Präsidenten Arthur Scheidle in Zusammenarbeit mit der Autonomen Region Trentino-Südtirol, der Autonomen Provinz Bozen und dem Südtiroler Gemeindenverband die Broschüre „Die Bürgermeister*innen in historischer Verantwortung für unsere Gemeinden“ erstellt, in welcher, unter anderem auch alle Südtiroler Bürgermeister:innen von 1952 bis 2023 angeführt wurden.



Die Broschüre „Die Bürgermeister*innen in historischer Verantwortung für unsere Gemeinden“

Die **Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft** hat sich im Jahr 2023 wieder aktiv mit gleichgesinnten Amtskollegen zu Fußballspielen getroffen.

Vom 19. bis 21. Mai fand der Alpen-Adria-Cup in Solin in Kroatien statt. Daran beteiligten sich neben der Mannschaft aus Kroatien die Mannschaften von Österreich, Italien, Slowenien, Slowakei und unsere Südtiroler Mannschaft. Der Sieg ging erwartungsgemäß an Kroatien.

Vom 8. bis 10. September wurde in Melk in Niederösterreich der Alpencup ausgetragen. Daran teilgenommen haben die Bürgermeisterfußballer aus Deutschland, Österreich, Italien, Südtirol und Slowenien.

Schließlich wurde am 14. Oktober in Nußdorf-Debant (Osttirol) das Fußball-Länderspiel Österreich gegen Südtirol ausgetragen, welches die Südtiroler Bürgermeisterfußballer mit 1:3 für sich entscheiden konnten.



Länderspiel Österreich gegen Südtirol

14. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

Der Gemeindenverband sowie der Rat der Gemeinden sind durch eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Gemeindeverwaltern, Experten und anderen Personen in den verschiedensten Landes- und Regionalkommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen vertreten.

Nachstehend werden die Mitglieder dieser Gremien angeführt:

	<i>Effektive Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Rat der Gemeinden der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino	Andreas Schatzer Dominik Oberstaller Renzo Caramaschi Roland Demetz Rosmarie Pamer	
Kommission für die Bewertung der Zulässigkeit der Volksabstimmungen in den Gemeinden	Irene Thomaseth (Präsidentin) Cristina Longhi (Stellvertreterin) Stephan Beikircher	
Landeskommission für Raum und Landschaft	Marianna Erlacher Pastori	Lucia Attin
Landesschtzungskommission (Art. 11, LG Nr. 10/1991)	Monika Delvai Hilber	Angelika Wiedmer
Fachkommission beim Wohnbauinstitut	Stefano Rebecchi	Annalisa Bertol
Mieterkommission beim Wohnbauinstitut	Giorgia Mongillo	Annalisa Bertol
Familienbeirat	Martina Lantschner Pisetta Juri Andriollo	Rosmarie Pamer Carlo Alberto Librera
FamilyPlus-Rat	Katharina Zeller	
Landeskomitee fur die Gesundheitsplanung	Andreas Schatzer	
Sozialbeirat	Walter Baumgartner	Klaus Rainer
LandesseNIerenbeirat Vertreterin Rat der Gemeinden Vertreterinnen der Seniorenbeirate auf Gemeindeebene	Anneliese Angerer Weiss Anna Maria Vieider Peter Vanzo	Anna Kainzwalder Ottl Paula Mittermair Ernst Winkler
Rat fur Wissenschaft, Forschung und Innovation	Peter Brunner Martina Lantschner Pisetta	
Ausrichtungs- und Koordinierungskomitee fur das Landesstatistiksystem	Sylvia Profanter	
Landesfachkommission (CTR) fur die Volkszahlung	Ingrid Steger	
Landesbeirat fur den Feuerwehrdienst	Giorgia Mongillo Bona	
Gemeindevertreter im Stiftungsrat der Sudtiroler Sparkasse	Rudolf Bertoldi Stefanie Prieth	
Museumsbeirat	Paul Rosch	
Denkmalbeirat	Angel Miribung	

	<i>Effektive Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Örtliches Kontrollorgan der Dienstleistungszentren für das Volontariat	Juri Andriollo	Katharina Zeller
Arbeitsgruppe zur institutionsübergreifenden Koordination im Integrationsbereich der Schule	Ubaldo Bacchiega	
Landesschulrat	Karin Jost Felix Ploner	
Vertreter Bibliotheksverband Südtirol	Andreas Schatzer	
Kommission für die Feststellung der faktischen Unvereinbarkeit der Gemeindesekretäre	Franz Complojer	
Kommission betreffend Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung der Gemeindesekretärstellen	Giorgia Mongillo Bona	
Kommission für die Oberaufsicht zur Durchführung des 15. Befähigungslehrganges für Gemeindesekretär-anwärter:innen	Erich Ratschiller	Benedikt Galler
Fachbeirat ständige Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre	Erich Ratschiller Astrid Kuprian Elisabeth Trebo	
Südtiroler Informatik AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Lucia Attiná Manfred Mayr	Ferdinand Rainer
Delegiertenversammlung Laborfonds	Gabriela Kofler Gerold Kieser	Andreas Schatzer Benedikt Galler
Ergänzender Gesundheitsfonds Sanipro Delegiertenversammlung Verwaltungsrat	Monika Delvai Hilber Gerold Kieser Roland Demetz	
Kommission Mutterschaftsfonds Bedienstete in Seniorenwohnheimen	Rosmarie Pamer Gerold Kieser	
Fachbeirat für Bonifizierung	Joachim Reinalter	Andreas Tappeiner
Beobachtungsstelle des Immobilienmarktes	Peter Brunner	Andreas Schatzer
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Vergabeagentur	Andreas Schatzer	Roland Lazzeri
Preisgremium Hochbau	Hartmann Thaler	Robert Messner
Preisgremium Tiefbau	Albert Gögele	Alexander Überbacher
Preisgremium Anlagen	Roland Demetz	Hannes Senoner
Richtpreiskoordinationsausschuss	Roland Demetz	Hannes Senoner
Technische Arbeitsgruppe für Richtpreise für Sanierungen	Roland Demetz	
Südtiroler Einzugsdienste AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Werner Natzler Astrid Marinelli	Stefan Schweigl
Lenkungsbeirat der Südtiroler Einzugsdienste AG	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi Martina Lantschner Pisetta	

	<i>Effektive Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Eco Research Verwaltungsrat	Edmund Lanziner	
Landesintegrationsbeirat	Elio Cirimbelli Roland Lazzeri	Andrea Rossi Walter Huber
Erweitertes Pandemie-Landeskomitee	Giorgia Mongillo Bona	Rosmarie Pamer
Bewertungskommission betreffend kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	Christian Bianchi	
Koordinierungstisch Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und anderen Produkten	Milena Brentari	
Katasterkommissionen: Sektion Grundkataster Sektion Gebäudekataster Sektion Überarbeitung des Schätzsystems für Gebäudekataster	Cristina Brancalion Oswald Kofler Jutta Woerndle	Paola Facci Andrea Eccheli Tobias Marseiler
Lokale Hilfseinheit für die Agentur der beschlagnahmten Güter	Edmund Lanziner	
Landesbeobachtungsstelle betreffend Einschüchterungsmaßnahmen gegen örtliche Verwalter	Renzo Caramaschi	
Koordinierungstisch Sachwalterschaft	Benedikt Galler	
Jury Julius-Perathoner-Preis	Andreas Schatzer Carla Giacomozzi Georg Hörwarter Arthur Scheidle Martina Stanek Werner Stuflesser	
Emporium Genossenschaft Verwaltungsrat	Martina Lantschner Pisetta Roland Lazzeri	
Task Force für Recovery Fonds	Marco Zancanella	
Begleitausschuss EFRE 2021 – 2027 der Autonomen Provinz Bozen	Andreas Schatzer	Monika Hilber Delvai
Steuerungsgruppe für Zeitpolitik bei der Familienagentur Bezirksgemeinschaften Gemeinden	Monika Reinthaler Andreas Schatzer Rosmarie Pamer Katharina Zeller	
Lenkungs- und Koordinierungsausschuss der Agentur für Energie Südtirol-KlimaHaus	Tobia Moroder	Christoph Senoner

ARBEITSGRUPPEN	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Arbeitsgruppe Art. 5 LG Nr. 27/1975	Benedikt Galler Toni Schuster	
Arbeitsgruppe Aufschub Abrechnungsfrist Fixbeträge Art. 3 LG Nr. 27/1975	Andreas Schatzer Dominik Oberstaller	
Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich	Gerold Kieser	Benedikt Galler
Bewertungskommission für den Förderpreis für nachhaltige Mobilität	Stefano Fattor	Sonja Anna Plank
Ständige Arbeitsgruppe zur übergemeindlichen Zusammenarbeit	Andreas Schatzer Erich Ratschiller	
Facharbeitsgruppe Pflanzenschutzmittel in Trinkwasserschutzgebieten	Gustav Erich Tappeiner	
Arbeitsgruppe Richtpreisverzeichnisse	Andreas Schatzer Roland Demetz Martin Ausserdorfer	
Jury – Südtiroler Bewegungs- und Sportraum-Preis des Verbands der Sportvereine Südtirols	Andreas Schatzer Dominik Oberstaller	
Arbeitsgruppe Delogierungsprävention	Rosmarie Pamer	
Arbeitsgruppe „Ko-Programmierung“ und „Ko-Projektierung“	Rosmarie Pamer Karin Pfitscher Marco Zancanella	
Arbeitsgruppe ARERA/EGATO	Andreas Schatzer Robert Alexander Steger	

Vertreter in nationalen Gemeindenverbänden:

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
ANCI - Nationalrat	Giorgia Mongillo Bona Renzo Caramaschi	
ANCI -Leitungsausschuss	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi	
ANCI-Welfare - OTC - Kontrollorgan Dienstleistungszentren für das Volontariat	Juri Andriollo	Katharina Zeller

II. DIENSTE

15. BERATUNG

Die Beratungstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten wurde fortgesetzt. Neben den telefonischen Auskünften weist der Gemeindenverband seine Mitglieder auf Neuerungen im rechtlichen und organisatorischen Bereich mit Mitteilungen (171), Rundschreiben (18) und Kurzinfos (35) hin, die in der Interpretation und für die Anwendung der Neuerungen richtungsweisend sein sollen. Außerdem werden auf Anfragen hin, spezielle konkrete Sachverhalte in entsprechenden Rechtsgutachten überprüft und analysiert, sodass dem Antragsteller eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt werden kann, die die Ordnungsmäßigkeit seiner Entscheidung garantiert. Im Jahr 2023 hat der Südtiroler Gemeindenverband 41 Rechtsgutachten erlassen.

Die Rechts- und Informationsdatenbank auf „Geminfo“ wurde laufend mit den neuesten Informationen gefüllt. Neben den Rundschreiben, Mitteilungen, Kurzinfos und ausgewählten Rechtsgutachten sind dort die Veranstaltungen der Verwaltungsschule, die Pressemitteilungen sowie eine umfassende Dokumentation der EDV-Abteilung abrufbar.

15.1 Informationen und Anwendungshilfen

Laufend traten neue Bestimmungen in Kraft, über welche der Verband seinen Mitgliedern Informationen geliefert hat. Zu nennen sind folgende Landesbestimmungen: GIS-Bestimmungen im Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2023, Begleitgesetz zum Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2023, Erhöhung der Zusatzquote zum Abwassertarif, Holzbaufonds, Sammelgesetz 2023, Ergänzung des Landschaftsleitbildes Südtirol, Nachtragshaushaltsgesetz, Risikoberechnung bei öffentlichen Veranstaltungen, Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken, Bestimmungen über den Abbau von mineralischen Rohstoffen, Neuerungen betreffend die Gemeindeaufenthaltsabgabe; sowie folgende Staatsbestimmungen: Verlängerung der Fristen, staatliches Haushaltsgesetz für 2023, Vertretung der Gemeinden bei Rechtsstreitigkeiten, Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut betreffend den Proporz und die Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst, neue Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen und Verträge, Lebensmittelfonds für bedürftige Familien.

Zu bestimmten Angelegenheiten hat der Gemeindenverband Anwendungshilfen vorbereitet. Im Jahr 2023 waren davon folgende Bereiche betroffen:

- Musterbeschluss und Musterstellungnahme zu den Ergänzungen betreffend das Landschaftsleitbild Südtirol
- Steuerbestätigungen betreffend die Kindergartengebühr und die Kostenbeteiligung für die Schulausspeisung
- neue und überarbeitete Ersatzerklärungen betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer GIS
- Dokumentationen für den konsolidierten Haushalt
- Musterverordnung und Musterbeschluss für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene
- Vorlage für Ansuchen um Zuweisung von Gästebetten
- Mustergeschäftsordnung für die Seniorenbeiräte

- Sprachgruppenzählung: Formulare zur Ernennung des Gemeindenverbandes zum externen Auftragsverarbeiter
- Sprachgruppenzugehörigkeitserklärungen: angepasste Vorlagen der Informationsschreiben
- überarbeitete Unterlagen für die Ausschreibung der Führung von Kindertagesstätten
- Einwände und Vorschläge zum Landesplan für nachhaltige Mobilität 2035
- Aktualisierte Vorlagen für die Bibliotheken
- Musterverordnung zur Umsetzung der Leitlinien für die Gleichartigkeit von nicht gefährlichen Sonderabfällen und Hausmüll
- Musterverordnung und Musterbeschlüsse betreffend die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften
- Beschlussvorlage für die Festlegung der zuständigen Behörde und der Genehmigung des Leitfadens für die strategische Umweltprüfung (SUP) für Raumplanungsinstrumente der Gemeinden
- Unterlagen für die Beauftragung des Datenschutzbeauftragten
- Vordrucke für die Landtagswahlen.

Der Gemeindenverband hat über den Versicherungsbroker Assiconsult **Marktumfragen** für folgende **Versicherungsrahmenabkommen** durchgeführt:

Rechtsschutz: das Rahmenabkommen wurde mit dem bisherigen Versicherer DAS Difesa Automobiliistica Spa abgeschlossen. Die Prämien sind etwas angestiegen. Der Grund dafür sind Verbesserungen der Bedingungen (Ausdehnung auf die Rechtsstreitigkeiten im Arbeitsrecht, direkte Auszahlungsmöglichkeit an die Anwälte) sowie die Anhebung der Versicherungssummen.

Allgemeine Unfallversicherung: das Rahmenabkommen wurde mit dem bisherigen Versicherer Reale Mutua Assicurazioni – Gerenza Torino abgeschlossen. Die versicherbaren Kategorien wurden bestätigt, darunter befinden sich auch die Freiwilligen. Die Prämien fielen insgesamt betrachtet etwas niedriger als die bisherigen aus.

In Bezug auf die **Vermögenshaftpflicht für Verwalter und Bedienstete – grobe Fahrlässigkeit** konnte aufgrund einer Zusatzvereinbarung die **Ausdehnung der Nachhaftung** von bisher fünf auf zehn Jahre erreicht werden. Dafür muss der/die Interessierte während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrages einen Antrag stellen und eine einmalige Prämie von 500,00 Euro bezahlen.

15.2 Staatliche Beiträge und PNRR-Ausschreibungen

Im Bereich der **staatlichen Beiträge für Investitionsvorhaben und andere Förderungen** und in Bezug auf die **Ausschreibungen des staatlichen Wiederaufbauplans (PNRR)** war der Gemeindenverband auch im Jahr 2023 stark gefordert. Der Informationsbedarf war groß, deshalb wurden im Laufe des Jahres an die 50 Informationsschreiben (Mitteilungen und Kurzinfos) veröffentlicht.

Was die **staatlichen Förderungen** betrifft, wurden die Gemeinden über folgende Finanzierungen informiert:

- Fonds für die Einleitung von nicht aufschiebbaren Arbeiten, damit Preissteigerungen bei Rohstoffen abgedeckt werden konnten: Jahr 2022 sowie 1. Halbjahr 2023
- Unterstützung von Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern

- Beiträge für spezifische Initiativen während der Sommer- und Nachmittagsbetreuung der Kinder und Jugendlichen: Überprüfung über den Einsatz der Mittel im Jahr 2022 sowie Zurverfügungstellung von Mitteln für das Jahr 2023
- Lebensmittelfonds für Familien mit einer wirtschaftlichen Lage von weniger als 15.000 Euro pro Jahr: dabei galt es für die Gemeinden die meldeamtlichen Voraussetzungen der potentiellen Begünstigten zu überprüfen
- Fonds für die Einleitung von nicht aufschiebbaren Arbeiten im 2. Halbjahr 2023
- Fonds „Sport und Peripherie“ für das Jahr 2023
- staatliche Beiträge für Gemeinden mit touristischer Bestimmung
- staatliche Beiträge zur Finanzierung von Projekten im Rahmen des nationalen Plans zur Aufwertung kleiner Gemeinden.

Bei den **PNRR-Ausschreibungen im digitalen Bereich** war eine enge Zusammenarbeit zwischen der Beratungsabteilung, der EDV-Abteilung und dem Sekretariat des Gemeindenverbandes erforderlich. Es wurden eine Vielzahl von Vorlagen und Informationen vorbereitet und veröffentlicht. Bei den Beauftragungen, welche den Gemeindenverband betrafen, war es notwendig, die internen Erledigungen so abzustimmen, dass es zu keinen Verzögerungen kam. Im Folgenden wird zu den fünf Ausschreibungen ein kurzer Überblick gegeben:

Bekanntmachung 1.3.1 – Nationale digitale Datenplattform (PDND)

Ziel: Förderung der Interoperabilität von Informationssystemen und Datenbanken der öffentlichen Verwaltungen, Schaffung einer Mindestanzahl an Schnittstellen (API)

Umsetzung: Programmierung der notwendigen Konfigurationen in den Programmen sowie der API-Schnittstellen durch den Gemeindenverband

Beauftragung des Gemeindenverbandes durch die von ihm zur Verfügung gestellten Ausschreibungsvorlagen; 88 Verträge wurden abgeschlossen.

Bekanntmachung 1.4.3 – Integration appIO Gemeinden

Ziel: eine Mindestanzahl von Diensten (3 oder 5) müssen in die appIO integriert werden

Umsetzung: Programmierung der notwendigen Konfigurationen in den Programmen durch den Gemeindenverband

Beauftragung des Gemeindenverbandes durch die von ihm zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen, welche in einem 2. Moment aufgrund der neuen Vergabebestimmungen aktualisiert wurden; 66 Verträge wurden abgeschlossen.

Die Gemeinden mussten den Diensten beitreten und sie veröffentlichen.

Bekanntmachung 1.4.3 – Anwendung der Plattform pagoPA

Ziel: für eine Mindestanzahl an Diensten (3 oder 5) müssen die Zahlungen über die Plattform pagoPA abgewickelt werden

Umsetzung: Programmierung der notwendigen Konfigurationen in den Programmen durch den Gemeindenverband

Beauftragung des Gemeindenverbandes durch die von ihm zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen, welche in einem 2. Moment aufgrund der neuen Vergabebestimmungen aktualisiert wurden; 90 Verträge wurden abgeschlossen.

Für jeden im Ansuchen angegebenen Dienst musste eine Zahlung erfolgreich abgewickelt werden.

Bekanntmachung 1.4.5 – Plattform für die digitalen Benachrichtigungen (PND)

Ziel: mindestens zwei digitale Benachrichtigungen müssen vorbereitet werden, wobei eine die Übertragungen der Straßenverkehrsordnung betreffen muss

Umsetzung: Programmierung der notwendigen Konfigurationen für die Einhebung der Vermögenseinnahmen mit Einzahlung durch den Gemeindenverband

Beauftragung des Gemeindenverbandes durch die von ihm zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen; 27 Verträge wurden abgeschlossen.

Bekanntmachung 1.4.1 – Kontakte der Bürger mit öffentlichen Dienstleistungen

Ziel: über den Dienst „informierter Bürger“ ist die Gemeindefwebseite an die Regeln der „Design Italia 2.0“ anzupassen und über den Dienst „Digitale Dienste für den Bürger“ ist eine Mindestanzahl von Online-Diensten anzubieten.

Umsetzung: für beide Dienste hat der Gemeindeverband die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt, damit externe Firmen beauftragt werden konnten, zunächst für Gemeinden bis 5.000 Einwohner und anschließend für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner

Bis Jahresende wurden 19 Verträge mit der Firma Kufgem für die Überarbeitung der Webseite und 19 Verträge mit der Firma Anthesi für die Online-Dienste abgeschlossen.

Bekanntmachung 1.2 – Migration in die Cloud

In Übereinstimmung mit der digitalen Strategie des Landes Südtirol wurde das Rechenzentrum der Südtiroler Informatik AG als geeignete Struktur für die Migration in die Cloud ausgewählt. Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 202/2022 wurde verfügt, dass die Südtiroler Informatik AG das einheitliche Data Center Südtirol für alle öffentlichen Körperschaften sei. Um die Schwierigkeiten, die im Jahr 2022 zu dieser PNRR-Bekanntmachung aufgetreten sind, zu überwinden, konnte über eine offizielle Korrespondenz zwischen der Autonomen Provinz Bozen, unterstützt vom Gemeindenverband und dem Dipartimento per la Trasformazione Digitale/Abteilung für den digitalen Übergang folgendes neues Umsetzungskonzept erreicht werden:

der Gemeindenverband wird für die Südtiroler Gemeinden, welche für die PNRR-Zwecke als sogenannte soggetti attuatori / umsetzende Subjekte gelten, als sogenanntes soggetto realizzatore / realisierendes Subjekt die Migration in die Cloud in das einheitliche Data Center der Südtiroler Informatik AG operativ umsetzen. Dies wird sowohl direkt über die Tätigkeit der eigenen EDV-Abteilung als auch durch die Beauftragung von weiteren Sublieferanten erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass jede interessierte Gemeinde mit dem Gemeindenverband eine Konvention unterschreibt.

Als zu migrierende Dienste wurden folgende vier Makrobereiche definiert:

1. Makrobereich Meldeamt und größere Steuern
2. Makrobereich Buchhaltung
3. Makrobereich Dokumentenverwaltung
4. Makrobereich Goffice

Die Makrobereiche 1) und 2) sind in der Cloud als SAAS (software as a service) zu führen, wobei die Südtiroler Informatik AG als zertifiziertes Data Center die entsprechende EDV-Infrastruktur bereitstellen wird, während für die Funktionalität der Dienste als SAAS vom Gemeindenverband ein Sublieferant zu beauftragen ist.

Die Makrobereiche 3) und 4) werden vom Gemeindenverband selbst als sogenannte PAAS-Dienste (platform as a service) in die Cloud migriert, wobei die Südtiroler Informatik AG die EDV-Infrastruktur bereitstellen wird.

Die für diesen Zweck erforderlichen sehr umfangreichen Unterlagen (Konvention mit verschiedenen Anlagen, Beschlussvorlage) wurden in enger Zusammenarbeit mit der Beraterfirma KPMG vorbereitet und den Gemeinden weitergeleitet. Bis Jahresende haben 78 von den 103 Gemeinden, welche einen Antrag um Teilnahme an der gegenständlichen PNRR-Bekanntmachung gestellt haben, die Konvention mit dem Gemeindenverband unterzeichnet. Aufgrund des enormen Aufwandes bei der Vorbereitung der Unterlagen wurde zweimal beantragt, den Termin für den Abschluss des Vertrages mit den Lieferanten aufzuschieben, zuletzt auf den 7. Juni 2024.

16. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG

Arbeitsrecht und Kollektivverträge

Zu den normativen Neuerungen auf dem Personalsektor wurden den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften laufend Informationen zugeleitet, z.B. in Bezug auf den 3. Teilvertrag zur Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2019-2021, zu den Bereichsverträgen vom 14.07.2023 und 19.10.2023 sowie zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Führungskräfte vom 24.08.2023.

Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Neuerungen wurden Mitteilungen unter anderem zu folgenden Themen veröffentlicht: zu den Personalbestimmungen des staatlichen Haushaltsgesetzes, zu den neuen telematischen Verfahren für die Auszahlung der Abfertigung durch das INPS oder zur Erhebung von Gewerkschaftskosten.

Daneben wurden die Einzelfragen unserer Mitglieder zur Anwendung der kollektivvertraglichen und von anderen personalrechtlichen Bestimmungen in mündlicher und schriftlicher Form beantwortet.

Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Personalrechtes der Bediensteten (Bescheinigung CU, Modell 770, neues Personalprogramm, Antikorruption und Transparenz) wurden angeboten.

Schließlich haben sich die Fachgruppe Personal der Gemeinden und die Arbeitsgruppe der Personalleiter der Bezirksgemeinschaften periodisch getroffen. Die Ergebnisse der Treffen der Fachgruppe der Gemeinden wurden auf Geminfo veröffentlicht.

Zentrale Lohnbuchhaltung

Die zentrale Ausarbeitung der Löhne durch den Gemeindenverband wurde im Jahre 2023 für 134 Körperschaften bei einer Anzahl von über 91.000 Lohnstreifen und 910 Abfertigungen im Jahr durchgeführt.

Pensionsberechnungsdienst

Im Jahre 2023 wurden 182 Pensionen berechnet. Zusätzlich wurden 625 Passweb-Praktiken (für Zusammenlegungen und bei Arbeitgeberwechsel) erstellt.

Betreuung der Personalprogramme

Die Dienststelle kümmert sich weiters um die Software-Betreuung jener Mitglieder, welche die Löhne selbst mit dem GPS - Programm der Firma ADS ausarbeiten, sowie um die Schulung deren Mitarbeiter.

Neue Software für die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung

Die von der Firma ADS entwickelten Module zur Bewertung des Personals in Bezug auf die Leistungsprämie und zur Erstellung der Beilage zum Haushaltsvoranschlag sind in allen Gemeinden installiert worden und werden bereits von einem großen Teil von ihnen genutzt.

17. REVISIONSDIENST

Im Jahr 2023 hat der Revisionsdienst den Gemeinden neben der nachträglich administrativen bzw. buchhalterischen Überprüfung, auch Dienstleistungen im Bereich des Inventars und der konsolidierten Bilanz angeboten.

Nachträglich administrative bzw. buchhalterische Kontrollen

41 Gemeinden, davon 7 Gemeinden über 5.000 Einwohnern (Eppan, Sand in Taufers, Sterzing, Neumarkt, Ahrntal, Kastelruth und Kaltern), haben für das Finanzjahr 2022 die von der Gemeinde festgelegte Anzahl an Akten über den Revisionsdienst überprüfen und einen entsprechenden Prüfbericht verfassen lassen.

Dafür hat der Revisionsdienst im Jahr 2023 insgesamt 728 Akte überprüft u.z.

Beschlüsse und Entscheide über Ausgabenverpflichtungen	315
Ausgabenliquidierungen	205
Beauftragungen	121
Verträge (Privaturkunden, Öffentliche Verträge, Konzessionen, einseitige Verpflichtungserklärungen)	87

Inventar

Auch im Jahre 2023 hat der Revisionsdienst Gemeinden bei der Ajournerung des Inventars unterstützt. Insgesamt wurde für 21 Gemeinden das Inventar erstellt, dies entspricht 111 Beratertagen.

Konsolidierter Haushalt

Für die Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern und Bezirksgemeinschaften, welche verpflichtet sind, den konsolidierten Haushalt zu genehmigen, wurden eine Beschlussvorlage für die Feststellung der Gruppe öffentliche Verwaltung und des Konsolidierungsumfangs sowie ein Softwaremodul für die Erstellung der konsolidierten Bilanz zur Verfügung gestellt. Für zwei Gemeinden hat der Revisionsdienst auch die konsolidierte Bilanz für das Jahr 2022 erstellt.

18. VERWALTUNGSSCHULE

Die Verwaltungsschule hat im Jahr 2023 zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. 9109 Teilnehmer:innen haben an insgesamt 327 Veranstaltungen teilgenommen, die 2183 Unterrichtsstunden umfassten. Davon fanden 173 Seminare in Präsenz statt, 99 Live-Webinare, 21 E-Learning-Kurse, 27 Aufzeichnungen und 7 Coachings.

Ausbildung (3 Veranstaltungen)

Ausbildung für Ortpolizei

Im Jahr 2023 fand eine Grundausbildung für neu aufgenommene Ortpolizisten statt.

In 108 Stunden wurde den 27 Teilnehmer:innen ein umfangreicher Kursblock zu den verschiedenen Themen, die in das Tätigkeitsfeld eines Ortpolizisten fallen, angeboten. Neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung wurden die Teilnehmer:innen auch mit den Bereichen, wie Umweltschutz (z.B. Luft und Lärm, Gewässerschutz, unerlaubte Müllablagerungen), Strafprozessordnung, Zivilschutz, Ausländerbestimmungen, Handel auf öffentlichen Flächen, das Tragen der Uniform und Verhaltensregeln, Straßenkontrollen, Zwangsbegutachtungen und Zwangsbehandlungen sowie Erste-Hilfe vertraut gemacht.

Sie wurden auch darin unterstützt, ihre Persönlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Umgang mit dem Bürger zu stärken, um bei schwierigen Situationen flexibel und kompetent zu reagieren. Zusätzlich konnten sie ihre Englischkenntnisse vertiefen.

Ausbildung für Wasserwärter

Im Herbst 2023 fand wiederum in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gewässernutzung eine Grundausbildung für Wasserwärter statt. In 30 Kursstunden wurden 26 Teilnehmer, darunter Gemeindefacharbeiter und einige Verantwortliche von Trinkwassergenossenschaften bzw. Trinkwasserinteregenschaften, von fachkundigen Referenten unterrichtet. Das breitgefächerte Programm beinhaltete Themen, wie Aufgaben und Ziele der Trinkwasserversorgung, Werkstoffkunde, Wasserrecht, Chemie und Mikrobiologie des Wassers, Hygienebestimmungen und Wasserschutzgebiete sowie Aufgaben eines Wasserwärters. Um das Gelernte praxisnah zu erleben, stand neben dem theoretischen Teil der Ausbildung auch ein praktischer Teil mit der Besichtigung der Trinkwasserversorgungsanlage in Bozen auf dem Programm.

Alle 26 Teilnehmer haben die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Ausbildung für Zustellboten

Im November fand eine Ausbildung für Zustellboten statt. 55 Teilnehmer:innen haben die Ausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Gemeindeinterne Schulungen (76 Veranstaltungen)

Besonderen Zulauf erhielten die gemeindeinternen Schulungen. Inhalte und Ablauf der Seminare wurden den speziellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen angepasst. Die Themenpalette reichte von Antikorruption, Whistleblowing und Ethik in der öffentlichen Verwaltung, Datenschutz und Transparenz, Demografische Dienste, d.3, freundlicher und professioneller Umgang mit Bürgern,

Italienisch – mündliche und schriftliche Kommunikation, Umgang mit Medien, Mitarbeitergespräche professionell führen und Teamentwicklung, Erste-Hilfe und Brandschutz, Verwendung des halbautomatischen Defibrillators, Umgang mit Rollgerüsten bis hin zur kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer. Insgesamt 1295 Bedienstete haben an den Schulungen teilgenommen.



Teilnehmer des Grundkurses für Wasserwärter

Fachspezifische Weiterbildung (160 Veranstaltungen)

Im **Rahmen der ständigen Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre** wurde auch 2023 das vom Fachbeirat geplante Weiterbildungsprogramm umgesetzt. Folgende Seminare wurden angeboten: Management in der Verwaltung öffentlicher Körperschaften, Raumordnung – Vertiefung einzelner Aspekte, kleine Bauvorhaben gemäß Maßnahmen M2C4, DNSH-Prinzip in Bezug auf die Beiträge laut Art. 1, Absatz 29 des Gesetzes Nr. 160/2019, Abfassung und Registrierung von Verträgen, Neuigkeiten zum Thema Preisausgleich und Preisrevision, Vergabeverfahren für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Lichte der neuen Vergabeordnung, AOV-Rahmenvereinbarungen, MEPAB und das Qualifizierungssystem der Südtiroler Vergabestellen und EPV, PNRR-Präsidium-Treffen mit dem staatlichen Rechnungsamt, welches Hilfestellung leistet und Kontrollen durchführt – ReGis für die PNRR-Abrechnung, Neuerungen bei den Ausschreibungen, Öffentliches Auftragswesen: allgemeine Teilnahmevoraussetzungen, direkte Vergabe von Aufträgen unter 150.000 Euro, Vergabe von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen im Lichte des neuen Gesetzes (GvD Nr. 36/2023), die Bestimmungen des neuen Kodex für öffentliche Aufträge, Einführung der Pläne zur Korruptionsbekämpfung und der Transparenzprogramme, gesetzliche Neuerungen im Bereich des öffentlichen Vergaberechts in der Autonomen Provinz Bozen.

Auch im Jahr 2023 wurde auf das umfangreiche Angebot von anderen privaten Weiterbildungsanbietern zurückgegriffen. Es wurden Kurse über Themen angeboten, wie erfolgreich durch Diplomatie, der „Positive Leadership-Ansatz“, aktiv diskutieren statt ziellos streiten, motivierend Führen mit Zielen, Werkzeug für Führungskräfte, Zeitmanagement mit „Wentiquattro“, Souveränitätstraining, Führung muss führen, Teamarbeit und effizientes Management von Sitzungen, Mentales Krafttraining,

zeitgemäße und professionelle Mitarbeiterführung, Frauen in Führungspositionen, Teams zum Erfolg führen, digitale Kommunikation für Gemeinden und öffentliche Institutionen, Resilienz aufbauen, Konflikt- und Krisensituationen meistern sowie Führung und Weiterentwicklung von Organisationen und Menschen.

Außerdem haben 7 Gemeindesekretäre persönliche, auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Coachingseinheiten im Bereich Selbstführung, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation, Führungskompetenzentwicklung und Konfliktmanagement in Anspruch genommen.

Die vom Fachbeirat genehmigten Bildungspunkte für die organisierten Veranstaltungen sowie für Teilnahmen an Veranstaltungen anderer Weiterbildungsanbieter wurden auf dem individuellen Punktekonto aller Gemeindesekretäre kontinuierlich erfasst und verwaltet.

Insgesamt haben 1486 Teilnehmer die Fortbildungen besucht.

Für mittlere Führungskräfte wurde ein 2-tägiges Führungstraining angeboten. 11 Führungskräfte erhielten nützliche Hilfestellungen, um ihre Rolle selbstbewusster und bewusster ausüben zu können, und um die Führungsverantwortung zu übernehmen.

Im Bereich **Bauwesen** wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten: Rechte und Berechtigungen im Bauwesen, Bindungen im L.G. Nr. 9/2018 sowie praktische Anwendungen zu den Bindungen, Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung laut Art. 70 des L.G. Nr. 9/2018, Raumordnung – Vertiefung einzelner Aspekte sowie Bauaufsicht und Bauvergehen.

Zudem wurden E-Learningkurse über das Goffice-Bauamtsprogramm “Import der Anträge aus SUE/ESB sowie Mitteilung von Dokumenten aus Goffice SUE/ESB in das Infocamere-Portal“ angeboten.

Im Bereich **Buchhaltung** fand die jährliche Fortbildung zur Bescheinigung CU und Abfassung des Modells 770 statt. Außerdem wurden Schulungen über die ordentliche Neufeststellung, Neuerungen im Bilanzgesetz 2023 und bei der Abschlussrechnung, Zusammenspiel zwischen öffentlichen Körperschaften und Rechnungshof, Modelle der Covid-19-Zertifizierung 2022, die Kontrollen über die verwaltungstechnische, buchhalterische und steuerliche Ordnungsmäßigkeit, Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts, neue Methode beim Inventarisieren in J-Serfin, Haushaltsvoranschlag als Planungsinstrument und operative Treffen zur Abschlussrechnung 2022 angeboten.

Für die **Beamten der Demografischen Ämter** wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten: Grundkurs für Beamte im Wahlamt, Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2023 und Ascot Plus – Meldeamt.

Für die **Beamten im Personalamt** wurden Kurse über die Erstellung der Haushaltsvoranschlags mit GPS für J-Serfin und Verbindung Gehälter im J-Serfin angeboten.

Für die Mitarbeiter der **Ortspolizei** wurden Kurse über die „Cartabia“-Reform, Verkehrsunfallrecht und entsprechende Arten der Aufnahme von Verkehrsunfällen, Suchtgift – Kontrollen und Strafen, Videoüberwachung, Überprüfung der wichtigsten Konstruktionsmerkmale und Vorrichtungen von Fahrzeugen, Gewaltschutzgesetz “der rote Kodex” (Codice rosso), Verkehrsunfallermittlung, Kontrollen der Abfallentsorgung und der abgestellten und verlassenen Fahrzeuge und Beschilderung der Baustellen angeboten. Außerdem wurden PKW-Fahrsicherheitstrainings und Selbstverteidigung mit Krav Maga organisiert.

Für das **Verwaltungspersonal** wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten:

Regelung des Verfahrens, Antikorruption, die Plattform für die digitalen Zustellungen, herausfordernde Situationen souverän meistern, Resilienztraining und Konflikt- und Krisensituationen meistern.

Für **Gemeindearbeiter** fand eine Schulung über die Überprüfung von Spielplätzen und Spielgeräten statt.

Für die **Mitarbeiter der Gemeinschaftsverpflegung und das Reinigungspersonal** fanden Schulungen über HACCP und Hygiene, fettarme Ernährung sowie Fischgerichte und Brotbacken in der Gemeinschaftsverpflegung statt.

Für die **Beamten im Lizenzamt** fand ein Grundkurs über die Wirtschaftstätigkeiten und die Verordnung für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene statt. Zudem wurde ein E-Learningkurs über die Verwaltung der Goffice-Lizenzen für Beherbergungsbetriebe angeboten.

Für die **Beamten im Steueramt** wurden E-Learningkurse über die Verwaltung des Ablesebuchs, Pa-goPA und Webservice, Verbinden der Zahlungen in Goffice/Gebühren, Goffice/Gebühren Mensadienst und „Mahnungen erstellen mit Goffice“ angeboten.

Außerdem wurden 27 Aufzeichnungen von Live-Webinaren über verschiedene Themen zur Verfügung gestellt.

An den verschiedenen Kursen der fachspezifischen Weiterbildung haben insgesamt 4.962 Bedienstete teilgenommen.

EDV-Bereich (19 Veranstaltungen)

Die Themenpalette umfasste die PNRR-Ausschreibungen, Maps: Überblick, Dokumentenverwaltung, Editieren, Verknüpfungen, Geoprozesse und Projekte, Grund- und Aufbaukurs Excel und Word, PowerPoint für Anfänger, Umstieg auf Microsoft Office 365, Software zur Verwaltung leerstehender Unterkünfte in der Gemeinde, GIS-Maps, Barrierefreie Dokumente erstellen und verschiedene E-Learningkurse über den sicheren Umgang mit E-Mails, sicher im Web unterwegs und d.3-Grundkurs. An den Kursen haben insgesamt 1210 Bedienstete teilgenommen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (69 Veranstaltungen)

Im Rahmen der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer im Sinne des GvD Nr. 81/2008 bot die Verwaltungsschule auch im Jahr 2023 gezielte Aus- und Weiterbildungskurse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Gut besucht waren die Pflichtschulungen für Arbeitnehmer, Führungskräfte und Vorgesetzte sowie Schülerlotsen und Ortspolizisten. Auch für Sommerpraktikanten wurden die Pflichtschulungen organisiert. Zusätzlich wurden spezifische Kurse über Baustellenbeschilderung, elektrische Sicherheit, sicher Arbeiten im Winterdienst und sicheres Einsteigen in Schächte und Kanäle angeboten. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Auffrischkurse für Sicherheitssprecher, Erste-Hilfe- und Brandschutzbeauftragte, Bediener von Fadenmähern, Erdbewegungsmaschinen und Hebebühnen waren gut besucht.

Zudem wurden eine Reihe von E-Learningkursen für verschiedene Berufsgruppen in deutscher und italienischer Sprache angeboten, immer unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt 858 Personen haben diese Möglichkeit genutzt und die Online-Kurse erfolgreich absolviert.

Insgesamt wurden 1.534 Bedienstete geschult.

E-Learningplattform für Onlinekurse

Aufgrund eines Vertrages stellt die Firma Endo7 dem Gemeindenverband für die Jahre 2023 und 2024 die E-Learningplattform zur Abhaltung von Onlinekursen zur Verfügung. Die entsprechenden Kosten werden über die Verrechnung eines Pauschalbetrags pro Teilnehmer gedeckt.

Neues Kursverwaltungsprogramm

Um die Abläufe in der Kursverwaltung einfacher, effizienter und benutzerfreundlicher zu gestalten, hat sich der Gemeindenverband im Jahr 2022 für den Ankauf eines neuen Kursverwaltungsprogrammes bei der Firma Databay aus Würselen (D) entschieden. Die Verwaltungsschule hat im Jahr 2023 mit der beauftragten Firma die Vorarbeit für die Anpassungen vorgenommen. Anfang 2024 erfolgte die Umstellung auf das neue Kursverwaltungsprogramm. Ein Wartungsvertrag für die Jahre 2024 bis 2026 wurde abgeschlossen.

19. DATENVERARBEITUNG

19.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung

Die EDV-Abteilung hat im Jahr 2023 wiederum eine Reihe von Dienstleistungen erbracht. Nachstehend werden die wichtigsten Aktivitäten der Abteilung, welche in vier Bereiche aufgegliedert ist, aufgelistet.

Softwareassistenz

Demografische Dienste

Die Gemeinden wurden beim Druck der Standesamtsakten auf Din-A4-Blättern unterstützt. Jene Gemeinden, welche auf die Version Ascot+ umgestiegen sind, erhielten entsprechende Betreuung. Die Wählerlisten und die Daten für die Eintragung in die Sektionslisten wurden für alle Gemeinden in das Nationale Meldeamt der ansässigen Bevölkerung integriert. Es wurden Vorbereitungsarbeiten für das Online-Modul für die Sprachgruppenzählung durchgeführt. Die Vordrucke für die Durchführung der Landtagswahlen wurden vorbereitet.

Office 365

In 19 Gemeinden wurden 17 E-1-Lizenzen und 52 E-3-Lizenzen eingeführt und aktiviert.

In allen Bereichen wurde den Benutzern der Programme über Telefon bzw. über die Fernwartungslinien oder über Helpdesk Assistenz geleistet. Außerdem wurde von den EDV-Technikern zu den installierten Programmen eine Vielzahl von Einführungs- und weiterführenden Kursen abgehalten.

Entwicklung

Bei der konkreten Anwendung der verschiedenen Softwarelösungen ergeben sich Anfragen für Ergänzungen oder Abänderungen, um den laufenden neuen Erfordernissen gerecht zu werden.

Die Entwicklungsgruppe hat sich im Jahr 2023 mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- PNRR:
 - Aktivierung der App-IO-Integration in den Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung 1.4.3
 - Aktivierung der PagoPA-Schnittstellen in den Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung 1.4.3
 - Vorbereitung der ersten Dienste für die Nationale digitale Datenplattform (PDND) im Sinne der Bekanntmachung 1.3.1
 - Einführung der digitalen Benachrichtigungen in den Gemeinden (PND) im Sinne der Bekanntmachung 1.4.5
 - Schaffung der Schnittstellen zu d.3 im Rahmen der Bekanntmachung 1.4.1 betreffend die Online-Dienste für die Bürger
- GOffice 1.0:
 - Anpassung von GOffice-Gebühren an die Neuregelung der Gemeindeaufenthaltsabgabe
 - Anpassung von GOffice-Gebühren für die Verwaltung des Bettenstopps

- Integration mit den Microservices in GOffice 2.0 für die Abwicklung der PNRR-Projekte
- GOffice 2.0:
 - Abschluss der im EFRE-Projekt geplanten Arbeiten und Aktivierung des Produktionssystems in den Gemeinden
 - Mitarbeit an der neuen EFRE-Ausschreibung für die Neuentwicklung des Moduls Steuern und Gebühren

GIS

Die Mitarbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes im Bereich GIS haben die Dienstleistungen betreut und folgende weitere Tätigkeiten durchgeführt:

- das Modul „Leerstand“ wurde mit Maps integriert
- das System, mit welchem die Daten bezüglich der technologischen Netzinfrastrukturen der Gemeinden an das Nationale Informationssystem für die Infrastrukturen (SINFI) übermittelt werden, wurde vorbereitet und eingesetzt
- die Rechtevergabe in Maps wurde verbessert.

Systeme und Netze

Bei Problemen im Hardwarebereich können sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an den Südtiroler Gemeindenverband wenden, wo fünf Techniker ausschließlich für die telefonische Beratung oder die Wartungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen. Diese erste Anlaufstelle ist wichtig und erspart den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kostspielige Aufträge an die Lieferfirmen.

Folgende weitere Tätigkeiten wurden ausgeführt:

- Betreuung der Infrastruktur: 29 Server wurden zentralisiert;
- ein Vulnerability-Test zur Überprüfung der Sicherheit unserer Systeme wurde durchgeführt;
- bei 617 Arbeitsplätzen wurde die Version 11 von Windows eingeführt;
- RIS/Gem2Go: ein Prototyp für die neue Webseite wurde geschaffen. Die Arbeiten für die Umstellung der Webseite auf das Design Italia 2.0 wurde abgeschlossen. Die ersten 19 Gemeinden wurden auf das neue Design umgestellt. Die von der Firma Anthesi gelieferten Online-Dienste wurden in RIS integriert.

19.2 Weitere Initiativen

Die Gemeinden wurden aufgefordert, der **digitalen Meldeplattform** nach dem Leitfaden, welcher von der Firma pagoPA bereitgestellt wurde, beizutreten. Der Gemeindenverband hat sich als Technologiepartner für PND (Plattform digitale Benachrichtigungen) akkreditiert.

Weiters wurden die Gemeinden aufgerufen, auch der **digitalen nationalen Datenplattform (PDND)** beizutreten. Dieser Beitritt ist sowohl für die PNRR-Bekanntmachung 1.3.1 (PDND) erforderlich, als auch für den Zugang aller Gemeindeämter, außer dem Meldeamt, zu Daten des nationalen Meldeamtes (ANPR).

Zur **Potenzierung des Datacenters** des Gemeindenverbandes wurden sechs Server angekauft. Damit konnten die Engpässe im Storagebereich behoben werden und für die Dienste eine höhere Stabilität garantiert werden. Für andere sechs Server wurde mit der Lieferfirma der Wartungsvertrag um drei

Jahren verlängert. Der Wartungsvertrag für die Software für die Überwachung der Server wurde um ein Jahr verlängert und für die VM-Ware-Lizenzen wurde ein dreijähriger Wartungsvertrag abgeschlossen.

Mit der Firma Alperia Greenpower GmbH wurde ein 5-Jahresvertrag für die **Miete der Glasfaserverbindung** zwischen dem Sitz des Südtiroler Gemeindenverbandes und jenem der Südtiroler Informatik AG abgeschlossen. Die **Bandbreiten der Internetanbindungen** mussten erhöht werden. Die Internetanbindung, welche die Firma Brennercom anbietet, wurde von 1 GBit auf 2GBit aufgestockt, jene der Firma Telmeacom von 500 MBit auf 1 GBit.

Die **Goffice-Applikation „geförderter Wohnbau“** wurde an die neuen Einkommensstufen und an das neue soziale Mindesteinkommen für die Zuweisung von gefördertem Baugrund angepasst. Mit einer eigenen **Goffice-Anwendung** wurden die Gemeinden in die Lage versetzt, die wahlwerbenden Parteien bei den Landtagswahlen über die Standorte der für die Wahlwerbung bestimmten Flächen zu informieren.

Die Dienstleistung betreffend die zentrale **Datenhaltung im EDV-Rechenzentrum** des Gemeindenverbandes haben im Jahr 2023 180 Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime genutzt. Für den zentralen Betrieb von Datenbanken und Applikationen haben 153 Körperschaften 103.948 Gigabyte beansprucht. 10 Körperschaften nutzten die zentrale Datenrettung und belegten dafür 4.829 Gigabyte. 17 Körperschaften haben das personalisierte EDV-Dienstangebot des Gemeindenverbandes in Anspruch genommen und dabei 51.419 Gigabyte belegt.

Ein weiterer Dienst besteht in der **Beratung der Mitglieder beim Ankauf von Hard- und Softwareprodukten**. In diesem Zusammenhang sind auch die Rahmenverträge zu nennen, durch deren Abschluss die Mitglieder beim Ankauf von Lizenzen bessere Bedingungen erhalten.

19.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen

Das EDV-Kontaktkomitee traf sich im Jahr 2023 vier Mal in folgender Zusammensetzung:

- Koordinator: Benedikt Galler
- Vertreter des Verwaltungsrates: Bürgermeister Dominik Oberstaller und Bürgermeister Erich Ratschiller
- Vertreter der Gemeindesekretäre und Bezirkssekretäre: Alexander Braun, Christian Messmer und Meinhard Hochwieser
- Vertreter der EDV-Verantwortlichen: René Schmid
- Vertreter der Gemeinde Bozen: Danila Sartori und Massimo Torresani
- Vertreterin der Gemeinde Meran: Claudia Ruffino
- Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes: Ernst Ennemoser, Markus Mittelberger, Michele Tais, Gerold Kieser und Verena Messner.

Das EDV-Kontaktkomitee hat den Arbeitsplan für das Jahr 2023 erstellt und die Umsetzung desselben überprüft. Der Arbeitsplan wurde zum Teil über die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes und zum Teil über Beauftragungen der Südtiroler Informatik AG abgewickelt.

Weitere Schwerpunkte der Beratungen im EDV-Kontaktkomitee waren: Ausfall einiger Dienste im Datacenter des Gemeindenverbandes, Abschluss der Entwicklung von Goffice 2.0 sowie Einsatz der

Module Flächenwidmungsbescheinigungen und Ermächtigungen für Taxi und Mietwagen mit Fahrer, Weiterentwicklung von Goffice 2.0 im Bereich Steuern und Gebühren über eine weitere EFRE-Finanzierung, Bericht über den jeweiligen Stand der PNRR-Ausschreibungen im Bereich Digitalisierung, Schwierigkeiten bei den PNRR-Ausschreibungen betreffend die Migration in die Cloud und Lösung über die Beauftragung des Gemeindenverbandes durch die Gemeinden mit Konvention und die Beauftragung von zwei Sublieferanten und der Südtiroler Informatik AG durch den Gemeindenverband, ISO-9001-Zertifizierung des Gemeindenverbandes, Projekte im Bereich geografisches Informationssystem: Übergabe der Datensätze der Gemeinden zu den technologischen Infrastrukturen an das SINFI (Nationales Informationssystem der oberirdischen und unterirdischen Infrastrukturen), Abschluss des Projektes Basic Core, mit welchem die technischen Grundkarten im Vergleich zur Nationalen Core vereinfacht wurden, Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung im Bereich Straßenverzeichnis (GIP), Integration der Straßensperren in Maps, Grundsatzdiskussion über die Workflows und über einen eventuellen Umstieg bei der Software für die Dokumentenverwaltung d.3, digitale Verwaltung der Parkplätze, verpflichtende Sicherheitsschulungen der Mitarbeiter der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, Vorstellung der neuen Gemeinwebseiten, der Integration mit der Plattform PDND und PND sowie die Online-Dienste elix Forms.

Die verschiedenen **Fachgruppen** haben sich im Laufe des Jahres 2023 zu verschiedenen Sitzungen getroffen, wobei zahlreiche Angelegenheiten besprochen, Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen vorgeschlagen und größtenteils auch umgesetzt worden sind. Die Sitzungsprotokolle, verfasst durch Fachreferenten des Südtiroler Gemeindenverbandes und unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fachgruppen und die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen wurden auf Geminfo veröffentlicht, sodass sich alle Interessierten über die Arbeiten in den Fachgruppen informieren konnten.

Im Folgenden wird auf einige wichtige Aktivitäten der Fachgruppen hingewiesen:

Fachgruppe	Sitzungen 2023	Auszug aus dem Tätigkeitsprogramm
Wahlamt	02	<ul style="list-style-type: none"> • Rückblick auf die Landtagswahlen • Integration der Wählerlisten und der Daten für die Eintragung in die Sektionslisten in das ANPR • verschiedene Anwendungsfragen
Personal	05	<ul style="list-style-type: none"> • Lösung von verschiedenen Anwendungsfragen
Bauamt	03	<ul style="list-style-type: none"> • Schulungsinitiativen • Durchführungsverordnung zu den Verwaltungsstrafen im Bauwesen • Anwendungsfragen betreffend das Landesgesetz Nr. 9/2018 und den Bettenstopp • Vorschläge zum unterirdischen Bauen in der Hanglage
Steueramt	01	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Definition als Hauptwohnung gemäß GIS-Gesetz nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 209/2022 • Auslastungsgrad bei Privatvermietern
Meldeamt	01	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedereinsetzung der Fachgruppe und Wahl der Vorsitzenden

19.4 Südtiroler Informatik AG

Im Jahr 2023 wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG hauptsächlich im Bereich E-Government-Dienste fortgesetzt. Für die Bereitstellung und das Hosting der Online-Dienste zahlt der Südtiroler Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG einen jährlichen Pauschalbetrag. Zusätzlich wurde eine bestimmte Anzahl an Manntagen für die Softwareanpassungen vereinbart, welche bei Bedarf abgebucht werden können.

Gemeinsam mit der Landesverwaltung und dem Sanitätsbetrieb hat auch der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein System für die Überwachung der EDV-Zentren der öffentlichen Verwaltungen, das sich Incident Handling (SIEM) nennt, einzurichten. Das System überwacht die Log-Dateien und kann Auffälligkeiten und Anzeichen eines Angriffs identifizieren. Es besteht aus einer Kombination aus Hardware und Software und Personaleinheiten, welche die Vorfälle auswerten und einordnen. Die Südtiroler Informatik AG wurde mit der Dienstleistung für die Jahre 2024 bis 2026 beauftragt.

Zusammen mit der Landesverwaltung, dem Sanitätsbetrieb und der Region hat der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein Sicherheitszentrum SOC einzuführen. Dafür wurde ein Security-Manager angestellt, dessen Kosten auf die teilnehmenden Körperschaften aufgeteilt werden. Die Südtiroler Informatik AG wurde mit der Dienstleistung des Security Managers für die Jahre 2024 bis 2026 beauftragt.

Für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften bietet die Südtiroler Informatik AG zusammen mit PARER seit 2016 die digitale Langzeitarchivierung der Dokumente an. Für die Jahre 2024 und 2025 wurde die Südtiroler Informatik AG mit der Fortführung der Dienstleistung beauftragt.

Für denselben Zeitraum wurde bei der Südtiroler Informatik AG der geregelte Datenaustausch zwischen öffentlichen Körperschaften über das System GovWey verlängert.

Für die Abwicklung der Sprachgruppenzählung in telematischer Form wurde die Südtiroler Informatik AG mit der Erstellung einer Plattform beauftragt, die zwei Makrophasen umfasst: in der ersten Phase, wofür die 116 Gemeinden zuständig sind, werden die zur Sprachgruppenzählung berechtigten Personen identifiziert; die zweite Phase betrifft das Erklärungsmodul selbst. Die gesamte Plattform wird vom Land finanziert. Aus Datenschutzgründen war es notwendig, dass der Auftrag für die erste Phase von den Gemeinden bzw. im Interesse dieser vom Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG erteilt wird. Mit der 5. Zusatzvereinbarung betreffend die Gemeindenfinanzierung 2023 wurde festgelegt, dass dem Gemeindenverband für diesen Auftrag an die Südtiroler Informatik AG die erforderlichen Geldmittel im Ausmaß von 76.164,60 Euro (inkl. MwSt.) von der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung gestellt werden.

Fortgesetzt wurde die Glasfaser-Anbindung der Rathäuser durch die Südtiroler Informatik AG. Diese Dienstleistung beinhaltet die Lieferung der Endgeräte für die Rathäuser, die Einrichtung der Glasfaser-Anbindung und die Wartung derselben. Die Gemeinden zahlen der Südtiroler Informatik AG eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine monatliche Gebühr, welche von der garantierten Bandbreite abhängt. Ab dem Jahr 2023 hat die Südtiroler Informatik AG für die Breitbandanbindung neue günstigere Preise angewandt.

III. VERBANDSNOTIZEN

a) Rücktritt von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Aufgrund ihrer Wahl in den Südtiroler Landtag sind Christian Bianchi, Peter Brunner, Rosmarie Pamer und Luis Walcher aus dem Rat der Gemeinden ausgeschieden. Als Mitglieder des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes haben sie den Rücktritt eingereicht. An ihre Stelle wurden Lucia Baldo, Andreas Jungmann, Sonja Plank und Stephan Konder in den Verwaltungsrat kooptiert, nachdem sie vorher durch Ersatzwahlen bzw. Namhaftmachung in den Rat der Gemeinden berufen worden sind.

b) Organe des Gemeindenverbandes

Verwaltungsrat (gewählt am 12. März 2021)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Camaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Alber Martin	Bürgermeister Brenner	
Bianchi Christian	Bürgermeister Leifers	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Epp Michael	Bürgermeister Truden	
Fattor Stefano	Stadtrat Bozen	
Lazzeri Roland	Bürgermeister Salurn	
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Pamer Rosmarie	Bürgermeisterin St. Martin in Passeier	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Tappeiner Gustav	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Walcher Luis	Vizebürgermeister Bozen	
Zeller Katharina*	Vizebürgermeisterin Meran	

**seit Jänner 2022*

Aufsichtsrat (gewählt am 29. April 2022)

Effektive Mitglieder

Mayr Manfred	Bürgermeister Kurtinig	Präsident
Pasquali Francesca	Bozen	
Scheidle Arthur	Klausen	

Ersatzmitglieder

Messner Robert	Villnöss	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	

Arbeitsausschuss (gewählt am 26. März 2021)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Pamer Rosmarie	Bürgermeisterin St. Martin in Passeier	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

c) Rat der Gemeinden (gewählt am 12. März 2021)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Alber Martin	Bürgermeister Brenner	
Bianchi Christian	Bürgermeister Leifers	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Epp Michael	Bürgermeister Truden	
Fattor Stefano	Stadtrat Bozen	
Lazzeri Roland	Bürgermeister Salurn	
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Pamer Rosmarie	Bürgermeisterin St. Martin in Passeier	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Tappeiner Gustav	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Walcher Luis	Vizebürgermeister Bozen	
Zeller Katharina*	Vizebürgermeisterin Meran	

*seit Jänner 2022

d) Einführung des Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015

Damit der Gemeindenverband auch weiterhin seinen Mitgliedern alle Dienstleistungen anbieten kann, hat der Verwaltungsrat entschieden, den Verband der ISO-Zertifizierung 9001:2015 zu unterziehen. Zur Vorbereitung und Betreuung des Verbandes bei der Zertifizierung wurde die Firma Pro-norm Consulting beauftragt.

e) Finanzierung der laufenden Kosten des Südtiroler Gemeindenverbandes

Durch die Vorlage der Bilanzvorschau für die einzelnen Quartale konnte der Verwaltungsrat feststellen, dass der Jahresabschluss für 2023 einen Bilanzgewinn erbringen wird. Dies war hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass bestimmte vom Gemeindenverband erbrachte digitale Dienste im Rahmen der PNRR-Bekanntmachungen den Mitgliedern verrechnet werden konnten.

Das Vorschauergebnis für das Jahr 2024 war auch positiv. Deshalb entschied der Verwaltungsrat, mit Vorbehalt der weiteren Entwicklungen, nicht zusätzliche 500.000 Euro, sondern nur 250.000 Euro für EDV-Dienstleistungen zu verrechnen. Weiters wurde entschieden, die Bilanzvorschau fortzuführen und bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

f) Südtiroler Altbürgermeisterclub

Vorstand

Scheidle Arthur	Eisacktal	Präsident
Frank Luis	Vinschgau	
Degasperi Gozzi Theresia	Überetsch-Unterland	
Januth Günther	Burggrafenamt	
Messner Robert	Eisacktal	
Psenner Paul	Salten-Schlern	
Rainer Ferdinand	Wipptal	
Schmid Manfred	Pustertal	
Spagnolli Luigi	Bozen	
Dejaco Francesco		Rechnungsprüfer
Wiedmer Perkmann Angelika		Rechnungsprüfer



Gruppenfoto der Teilnehmer im Zisterzienserstift Stams in Nordtirol mit Abt German Erd und dem Altlandeshauptmann von Tirol Herwig van Staa

g) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch

KONSORTIALRAT (gewählt im Juni 2021)

Zone Pustertal

Frenademetz Giacomo	Gemeinde Abtei
Niederbrunner Paul	Gemeinde Mühlwald
Oberstaller Dominik	Gemeinde Welsberg-Taisten

Ersatz:

Huber Walter	Gemeinde Vintl
--------------	----------------

Zone Eisacktal

Leiter Stefan	Gemeinde Lajen
Gufler Stefan	Gemeinde Pfitsch
Reichsigl Christian	Gemeinde Sarntal

Ersatz:

Insam Markus	Gemeinde St. Christina
--------------	------------------------

Zone Bozen

Caramaschi Renzo	Gemeinde Bozen
------------------	----------------

Ersatz:

Walcher Luis	Gemeinde Bozen
--------------	----------------

Zone Vinschgau

Prieth Franz	Gemeinde Graun
Rainer Karl Josef	Gemeinde Schnals
Gunsch Roselinde	Gemeinde Taufers

Ersatz:

Forcher Alois	Gemeinde Partschins
---------------	---------------------

Zone Burggrafenamt

Plank Sonja	Gemeinde Hafling
Klotz Wilhelm Mathias	Gemeinde Moos in Passeier
Schwarz Stefan	Gemeinde Ulten

Ersatz:

Lanpacher Felix	Gemeinde Marling
-----------------	------------------

Zone Überetsch-Unterland

Mattivi Gustav	Gemeinde Altrei
Jost Karin	Gemeinde Neumarkt

Ersatz:

Trettl Wilfried	Gemeinde Eppan
-----------------	----------------

AUSSCHUSS (gewählt im Juni 2021)

Klotz Wilhelm Mathias	Zone Burggrafenamt	Präsident
Leiter Stefan	Zone Eisacktal	Vizepräsident
Niederbrunner Paul	Zone Pustertal	
Rainer Karl Josef	Zone Vinschgau	
Mattivi Gustav	Zone Überetsch-Unterland	

h) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger

Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden:

Durnwalder Luis	Alt-Landeshauptmann	
Plangger Albrecht	Graun	
Schuler Arnold	Plaus	
Zelger Hans	Deutschnofen	

Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Alber Franz	Meran	
Battisti Matscher Wilfried	Kaltern	
Innerhofer Toni	Sand in Taufers	
Messner Fritz Karl	Sterzing	
Reinalter Joachim	Percha	
Walcher Erwin	Eppan	

Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Bertoldi Rudolf	Gargazon	
Complojer Franz	Wengen	
Daum Bernhard	Deutschnofen	
Fantini Renzo	Branzoll	
Flora Albert	Mals	
Gasser Heinrich	Klausen	
Gögele Karl	Marling	
Krapf Josef	Villanders	
Pichler Rolle Elmar	Bozen	
Pitschl Josef	Aldein	
Pupp Johann	Pfitsch	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	
Rainer Wilhelm	Sexten	
Riedl Alois	Glurns	
Salghetti-Drioli Avv. Giovanni	Bozen	
Spagnolli Luigi	Bozen	

Im Jahr 2023 verstarben drei ehemalige Bürgermeister aus Südtirol.



Dr. Zeno Giacomuzzi

geboren 20.04.1932 – verstorben 16.05.2023
von 1968 bis 1988 Bürgermeister der Gemeinde Brixen
Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden



Johann Ausserer

geboren 12.06.1930 – verstorben am 18.08.2023
von 1964 bis 1993 Bürgermeister der Gemeinde Kastelbell-Tschars
von 1980 bis 1995 Präsident des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch
Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden



Gottfried Niederwolfsgruber

Geboren am 19.09.1930 – verstorben am 21.09.2023
von 1964 bis 2002 Bürgermeister der Gemeinde Percha
Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden

